

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 19. OKTOBER 1987

Nr. 42

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Vorhaben der Firma Degussa AG, Zweigniederlassung Wolfgang, Wolfgang, 6450 Hanau 2106
Erteilung des Exequaturs an Herrn Gotthard Häcker, Honorargeneralkonsul der Republik Zypern in Frankfurt am Main 2084	Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 25. 9. 1987 2098	Auflösung des Pferdeversicherungsver eins a. G. Lindenfels und Umgebung, Lindenfels, Landkreis Bergstraße 2106
Erteilung des Exequaturs an Herrn Edwin Matt, Honorargeneralkonsul der Republik Surinam 2084	Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 25. 9. 1987 2100	Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen 2106
Löschung des Exequaturs an Frau Anneliese Soehring, Honorarkonsulin der Republik Niger in Bonn 2084	Widmung von Neubautrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3429 bzw. der Kreisstraßen 2 und 119 in den Gemarkungen Bernhards der Stadt Fulda, Marbach der Gemeinde Petersberg und Michelsrombach der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda 2100	Vorhaben der Firma Glaswolle Wiesbaden GmbH, 6200 Wiesbaden 2106
Neue Anschrift des Australischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main 2084	Der Hessische Sozialminister	GIESSEN
Vorläufige Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes für Fortbildungsprüfungen II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung 2084	Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 41 SGB IV; Neufassung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner 2101	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Merenberg/Ortsteil Reichenborn, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 29. 9. 1987 2106
Termine der Zwischen- und Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellte/r“ für das Kalenderjahr 1989 2084	Kriegsopferfürsorge; hier: Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG — Übernahme von Approbationsgebühren 2102	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mücke/Ortsteil Atzenhain, Vogelsbergkreis, vom 29. 9. 1987 2109
Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“ für das Kalenderjahr 1989 2085	Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. 10. 1987 ... 2111
Der Hessische Minister des Innern	Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen an landtechnische Fördergemeinschaften und andere Organisationsformen der überbetrieblichen Maschinenhaltung 2102	KASSEL
Sicherheit von Gefahrstofflagern; hier: Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe .. 2085	Zuziehung und Aufmessung der Ortslage in Flurbereinigungsverfahren 2104	Genehmigung der Gesellschaft für Berufspädagogik, staatlich anerkannte, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg 2111
Übertragung des Tarifergebnisses 1987 im öffentlichen Dienst auf die Beamten; hier: Urlaubsberechnung in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen 2091	Personalnachrichten	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. 9. 1987 ... 2112
Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Gemeindenamen; hier: Gemeinde Liederbach, Main-Taunus-Kreis 2091	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2105	Hessischer Verwaltungsschulverband
Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen 2091	im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst 2105	Einrichtung von Fortbildungslehrgängen I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung in Hessen durch den Hessischen Verwaltungsschulverband 2112
Der Hessische Minister der Finanzen	im Bereich des Hessischen Sozialministers 2105	Buchbesprechungen 2124
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbar-machung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne der Kap. 05 04, 05 05, 05 07 und 05 09 (Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main und Hanau) 2097	im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund 2105	Öffentlicher Anzeiger 2125
Der Hessische Minister der Justiz	Die Regierungspräsidenten	Andere Behörden und Körperschaften
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsie-gels 2097	DARMSTADT	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung der Gemeindekammer am 28. 10. 1987 2137
Der Hessische Kultusminister	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberland/Ortsteil Wettges, Landkreis Gelnhausen, vom 22. 3. 1972 2106	AOK Lahn-Dill, Dillenburg; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsie-gels 2137
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen 2098		Öffentliche Ausschreibungen 2137
		Stellenausschreibungen 2137

881

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erteilung des Exequaturs an Herrn Gotthard Häcker, Honorargeneralkonsul der Republik Zypern in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Zypern in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Gotthard Häcker am 18. September 1987 das Exequatur als Honorarkonsularbeamter im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 29. September 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 42/1987 S. 2084

882

Erteilung des Exequaturs an Herrn Edwin Matt, Honorargeneralkonsul der Republik Surinam

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Surinam in München zugestimmt und Herrn Edwin Matt am 14. September 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet (außer Berlin).

Wiesbaden, 2. Oktober 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 42/1987 S. 2084

883

Löschung des Exequaturs an Frau Anneliese Soehring, Honorarkonsulin der Republik Niger in Bonn

Das Exequatur der o. a. Honorarkonsulin ist per 16. September 1987 erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

Wiesbaden, 29. September 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 42/1987 S. 2084

884

Neue Anschrift des Australischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift lautet jetzt:

6000 Frankfurt am Main 1,
Gutleutstraße 85, 4. Etage,
Tel. (069) 2 73 50,
Telex: 413821,
Telefax: (069) 23 26 31.

Wiesbaden, 2. Oktober 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 42/1987 S. 2084

885

Vorläufige Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), erläßt der Direktor des Landespersonalamtes als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ folgende, vom Berufsbildungsausschuß am 2. September 1987 beschlossene Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung

In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in über das in dem Angestellten-Fortbildungslehrgang II vermittelte, erforderliche Fachwissen verfügt und in der Lage ist, bestehende Regelungen anzuwenden, um Aufgaben gehobener Funktionen in der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung selbständig und weitgehend eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zu der Prüfung kann zugelassen werden, wer an einem Angestellten-Fortbildungslehrgang II bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilnimmt oder teilgenommen hat, der bis zum 30. Juni 1988 beginnt.

§ 3

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind zehn Arbeiten aus folgenden Fachgebieten anzufertigen:

1. Staat und Gesellschaft,
2. Wirtschaftslehre,
3. Allgemeines Verwaltungsrecht,
4. Kommunalrecht,
5. Ordnungsrecht,
6. Personalwesen,
7. Öffentliche Finanzwirtschaft,
8. Soziale Sicherung,
9. Privatrecht,
10. Verwaltungsbetriebslehre.

(2) Für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten stehen jeweils vier Stunden zur Verfügung. Die Prüfungsteilnehmer/innen können die zur Bearbeitung der Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

(3) Bei den Arbeiten sind je Fachgebiet zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Als Prüfungsaufgaben können Aufsatzthemen, praktische Fälle oder Einzelfragen zur Bearbeitung bzw. Beantwortung gestellt werden.

(4) Die Prüfungsarbeiten sollen im Laufe des Fortbildungslehrgangs II, jeweils nach Abschluß des Unterrichts in den Fächern des Abs. 1, geschrieben werden.

§ 4

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich über drei Fachgebiete erstreckt. Lerninhalte, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, sollen in dem Prüfungsgespräch nicht erörtert werden.

(2) Dem/der Prüfungsteilnehmer/in soll Gelegenheit gegeben werden, neben der Beantwortung von Fragen durch Kurzreferate oder durch Rundgespräche eigene Gedanken vorzutragen, Standpunkte einzunehmen und Meinungsverschiedenheiten sachbezogen auszufragen. Den Fragen, Kurzreferaten und Rundgesprächen sollen praktische Fälle zugrunde gelegt werden. Dabei kann an die Berufserfahrung der Prüfungsteilnehmer/innen angeknüpft werden.

(3) Die Prüfungszeit soll für den/die einzelne/n Prüfungsteilnehmer/in 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Prüfungsanforderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 28. September 1987

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. Gauland
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 42/1987 S. 2084

886

Termine der Zwischen- und Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ für das Kalenderjahr 1989

Nachstehend gebe ich die Termine bekannt, die ich für die Durchführung der Zwischenprüfung und den schriftlichen Teil der Abschlußprüfung festgesetzt habe:

Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“**1. Zwischenprüfung**

für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1987 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1988 mit zweijähriger Ausbildungszeit: 20. Februar 1989
Nachschreibetermin: 14. März 1989

2. Schriftlicher Teil der Abschlußprüfung

für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1986 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1987 mit zweijähriger Ausbildungszeit: 24., 26., 29., 30. Mai 1989
Nachschreibetermin: 15., 16., 19., 20. Juni 1989

Die vorstehenden Prüfungstermine für die Abschlußprüfung gelten auch gleichzeitig für Externe, die von mir zur Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zugelassen worden sind.

Ich bitte alle Ausbildungsbehörden, den Auszubildenden die für sie in Frage kommenden Prüfungstermine mitzuteilen. Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind mir spätestens fünf Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1987 mit zweijähriger Ausbildungszeit an der am 22. Februar 1988 stattfindenden Zwischenprüfung (s. Nr. 1.1 meines Rundschreibens vom 9. September 1986 — StAnz. S. 1826) teilnehmen müssen.

Wiesbaden, 29. September 1987

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III/11-LS 1945/1947
StAnz. 42/1987 S. 2084

887

Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“ für das Kalenderjahr 1989

Nachstehend gebe ich die Termine bekannt, die ich für die Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung festgesetzt habe:

Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“**1. Zwischenprüfung****1.1 Kenntnisteil für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1988 mit zweijähriger Ausbildungszeit:**

Nachschreibetermin:

An dem Nachschreibetermin müssen auch die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1989 mit einjähriger Ausbildungszeit teilnehmen.

4. Juli 1989

3. Oktober 1989

1.2 Fertigkeitsteil

Die Termine für die Fertigkeitsprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2. Abschlußprüfung**2.1 Kenntnisteil für die Auszubildenden, die im Jahr 1988 oder früher die Kenntnisprüfung nicht bestanden haben:**

26. Januar 1989

2.2 Fertigkeitsteil für die Auszubildenden nach Nr. 2.1. Eventuell erforderliche Termine für die Fertigkeitsprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.**2.3 Kenntnisteil: 12. Juni 1989**

Nachschreibetermin:

27. Juni 1989

An dieser Prüfung nehmen die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1987 mit zweijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1988 mit einjähriger Ausbildungszeit teil.

2.4 Fertigkeitsteil

Den Termin für die Fertigkeitsprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Ich bitte alle Ausbildungsbehörden, den Auszubildenden die für sie in Frage kommenden Prüfungstermine mitzuteilen. Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind mir spätestens fünf Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.

Wiesbaden, 29. September 1987

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III/11-LS 1945/1947
StAnz. 42/1987 S. 2085

888

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN**Sicherheit von Gefahrstofflagern;**

hier: Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe

Bezug: Erlaß vom 8. Mai 1978 (StAnz. S. 1078), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. März 1982 (StAnz. S. 758)

Hiermit werden die vom Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellten Technischen Regeln für Gefahrstoffe — TRGS 514 — „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ — Ausgabe September 1987 —, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BARbBl. 1987 S. 65) und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht wurden, bekanntgegeben.

Die TRGS geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an gefährliche Stoffe hinsichtlich Inverkehrbringens und Umgangs wieder. Sie enthalten auch bauaufsichtliche Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die nach § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO als allgemeine Weisungen übernommen werden und damit die Bauaufsichtsbehörden verpflichten, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

Die TRGS 514 einschließlich Anhang I und II ist bei der bauaufsichtlichen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren bzw. bei bauaufsichtlichen Stellungnahmen zu immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie bei wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfungen bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen heranzuziehen,

solange noch keine über die Lagerplatz-Richtlinien hinausgehenden bauaufsichtlichen Sonderbauvorschriften für Gefahrstofflager vorhanden sind.

Eine Richtlinie über die Sicherheitsanforderungen bei Gefahrstofflagern befindet sich in Vorbereitung.

Anforderungen baulicher und betrieblicher Art, die sich aus der TRGS 514 bei der bauaufsichtlichen Prüfung ergeben, sind auf der Grundlage des § 72 Abs. 1 HBO in die Baugenehmigung bzw. in die bauaufsichtliche Stellungnahme zu immissionsschutzrechtlichen Verfahren oder bei bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Grund erfolgter bauaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfung vor Ort in den Nachrüstungsbescheid aufzunehmen und durchzusetzen.

Finden bauaufsichtliche wiederkehrende Sicherheitsüberprüfungen bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen statt, wovon ich ausgehe, ist den betroffenen Sicherheitsbehörden, z. B. Brandschutzdienststellen, Gewerbeaufsichtsbehörden und Wasserbehörden, Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die erforderlichen Sicherheitsanforderungen sind mit den beteiligten Sicherheitsbehörden abzustimmen.

Wiesbaden, 5. Oktober 1987

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 b 22 — 1/87
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 42/1987 S. 2085

Technische Regeln für Gefahrstoffe
— TRGS 514 — (BArbBl. 1987 S. 65), Ausgabe September 1987

Technische Regeln für Gefahrstoffe	Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und orts- beweglichen Behältern	TRGS 514
---------------------------------------	---	----------

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an gefährliche Stoffe hinsichtlich Inverkehrbringens und Umgangs wieder. Sie werden vom

Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepaßt.

Die TRGS werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesundheitsblatt bekanntgegeben.

Dieses Blatt enthält besondere Schutzmaßnahmen für das Lagern von sehr giftigen und giftigen Stoffen in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie allgemein geltender Begriffsbestimmungen wird auf die §§ 14 und 15 GefStoffV hingewiesen.

Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Sicherheitstechnische Maßnahmen
- 4 Brandschutz
- 5 Betriebsvorschriften
- 6 Persönliche Schutzausrüstung
- 7 Hygienische Maßnahmen
- 8 Rettungseinrichtungen und Erste Hilfe

1 Anwendungsbereich

1.1 TRGS 514 gilt für das Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen — nachstehend als Stoffe bezeichnet — in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern.

1.2 (1) TRGS 514 gilt nicht, wenn Stoffe

1. sich im Arbeitsgang befinden,
2. in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
3. als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzzeitig abgestellt werden,
4. in einer Menge von höchstens 200 kg, davon höchstens 50 kg sehr giftige Stoffe, gelagert werden.

(2) Bei der Lagerung von Mengen unterhalb 200 kg sind unbeschadet der Freistellung von dieser Technischen Regel die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, insbesondere § 24, zu beachten.

1.3 TRGS 514 gilt nicht für explosionsgefährliche Stoffe und Druckgase.

1.4 TRGS 514 gilt auch, wenn brennbare Flüssigkeiten (geregelt in VbF und TRbF), brandfördernde Stoffe (geregelt in TRGS 515) und wassergefährdende Stoffe (geregelt in den Ländervorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz) außerdem die Eigenschaften „sehr giftig“ oder „giftig“ aufweisen.

1.5 Werden sehr giftige oder giftige Stoffe mit anderen Stoffen, die diese Eigenschaften nicht haben, zusammengelagert, so gilt die TRGS 514 auch für die Lagerung der anderen Stoffe.

1.6 Im übrigen wird insbesondere auf die folgenden Regelungen verwiesen:

1. Arbeitsstätten-Verordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien,
2. Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und Verordnungen der Länder über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-VAwS),
3. Hafensicherheitsverordnungen,

4. UVV „Erste Hilfe“ (VBG 109),

Anlage

5. Merkblatt „Erste Hilfe bei Einwirken chemischer Stoffe“ (ZH 1/175),
6. „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ (ZH 1/428),
7. „Grundsätze für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Gabelstaplerfahrern“ (ZH 1/554),
8. Merkblatt der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft „Sicherung palettierter Ladungseinheiten“ (Merkblatt M 19),
9. Richtlinien für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung (ZH 1/361),
10. Katalog wassergefährdender Stoffe, Bek. d. BMI vom 1. März 1985 (GMBL S. 175) und vom 26. April 1987 (GMBL S. 294).

2 Begriffsbestimmungen

2.1 (1) Stoffe und Zubereitungen gelten als sehr giftig oder giftig, wenn sie nach GefStoffV oder nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter als sehr giftig oder giftig einzustufen und zu kennzeichnen sind.

(2) Der Lagerhalter, der nicht über andere Erkenntnisse verfügt, kann davon ausgehen, daß eine Kennzeichnung zutreffend ist, die sich auf der Verpackung oder einer beigefügten Mitteilung befindet.

2.2 Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung oder Wiederverwendung sowie zur Abgabe an andere. Abgabe an andere schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden oder am darauffolgenden Werktag erfolgt.

2.3 (1) Lager ist ein Raum oder ein Bereich in Gebäuden oder im Freien, der dazu bestimmt ist, Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern zum Lagern aufzunehmen.

(2) Läger im Freien sind z. B. auch Tragluftbauten und Bereiche mit Wetterschutzverkleidungen.

2.4 Im Arbeitsgang befinden sich die Stoffe, wenn sie be- oder verarbeitet werden, nicht aber um demnächst der Be- oder Verarbeitung zugeführt zu werden.

2.5 Die für den Fortgang der Arbeiten erforderliche Menge ist in der Regel eingehalten, wenn sie den Bedarf einer Tagesproduktion nicht überschreitet.

2.6 Die Stoffe gelten als Zwischenprodukt nur solange als kurzfristig abgestellt, wie es sich aus dem Fortgang des Produktionsprozesses zwingend ergibt. Für Fertigprodukte darf der Zeitraum in der Regel einen Tag nicht überschreiten.

2.7 (1) Eine Zusammenlagerung liegt vor, wenn die Stoffe

1. bei Lagerung im Freien von anderen Stoffen durch einen Abstand von weniger als 10 m getrennt sind,
2. bei Lagerung in Gebäuden mit anderen Stoffen in einem Raum gelagert werden.

(2) Eine Zusammenlagerung liegt nicht vor, wenn sich verpackte Stoffe in Frachtcontainern befinden und die Frachtcontainer nicht unmittelbar nebeneinander oder übereinander stehen.

(3) Eine Zusammenlagerung im Freien liegt nicht vor, wenn die Stoffe durch eine standfeste, feuerbeständige Wand (F 90) von anderen Stoffen getrennt sind.

2.8 (1) Zerbrechliche Behälter sind nach Rn. 2000 GGVS solche aus Glas, Porzellan, Steinzeug u. dgl., die nicht von einer vollwandigen Verpackung umgeben sind, die sie wirksam gegen Stöße schützt.

(2) Zerbrechliche Behälter, die einzeln oder zu mehreren in ein widerstandsfähiges Gefäß eingebettet sind, gelten nicht als zerbrechliche Behälter, wenn das widerstandsfähige Gefäß so dicht und so beschaffen ist, daß bei Bruch oder Leckwerden der zerbrechlichen Behälter der Inhalt nicht nach außen gelangen und die mechanische Festigkeit des widerstandsfähigen Gefäßes während der Lagerung durch Korrosion nicht beeinträchtigt werden kann. Kombinationsverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter geprüft und zugelassen sind, erfüllen die Vorschriften von Satz 1.

3 Sicherheitstechnische Maßnahmen

3.1 Errichtung von Lägern

3.1.1 (1) Läger mit einer Kapazität von mehr als 800 t dürfen nur in einem Industrie- oder Gewerbegebiet errichtet werden.

(2) Lager sind so zu errichten, daß keine Gefährdung der Gewässer zu besorgen ist.

(3) Lager müssen hochwassersicher errichtet werden. Ist dies nicht möglich, sind Maßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung der Gewässer bei Hochwasser verhindern.

3.1.2 Lager müssen den baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.1.3 Lager sind so zu errichten, daß die Stoffe gegen unbefugte Entnahme gesichert sind.

3.1.4 Das Lager muß eine Zufahrtsstraße für die Feuerwehr haben und sollte von zwei Seiten zugänglich sein.

3.1.5 Im Lager sind Rettungswege einzurichten und zu kennzeichnen.¹⁾

3.1.6 (1) Lager in Gebäuden müssen abhängig von Menge und Art der gelagerten Stoffe so belüftet werden, daß die Schadstoffgrenzwerte für den Arbeitsplatz²⁾ unterschritten sind.

(2) Wird im Lager auch umgefüllt, ist dafür zu sorgen, daß die beim Umfüllen entstehenden Dämpfe oder Schwebstoffe an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig erfaßt und anschließend ohne Gefahr für Mensch und Umwelt beseitigt werden. Ist eine Absaugung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist durch andere Lüftungstechnische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Dämpfe oder Schwebstoffe möglichst nicht auftreten oder ihre zulässige Konzentration am Arbeitsplatz nicht überschritten wird.

3.1.7 Lager im Freien sind so anzulegen, daß das Lager mindestens 5 m von Gebäudeöffnungen entfernt ist.

3.1.8 Bei Lagerung im Freien und Trennung von anderen Lagerpartien durch standsichere, feuerbeständige Wände dürfen die Stoffe nur bis zu einer Höhe von 1 m unterhalb der Wandhöhe gestapelt werden.

3.1.9 Lager müssen ausreichend beleuchtbar sein³⁾. Beleuchtungskörper müssen über Verkehrsflächen angebracht werden; eine direkte Erwärmung der gelagerten Stoffe durch Strahlung muß ausgeschlossen sein. Es muß ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zur maximalen Stapelhöhe eingehalten werden.

3.1.10 Der Fußboden der Lager muß so beschaffen sein, daß freiwerdende Stoffe erkannt und beseitigt werden können. Er muß für das Lagergut undurchlässig sein. Einläufe in die öffentliche Kanalisation und in Vorfluter sind nicht zulässig.

3.2 Zusammenlagerung

3.2.1 (1) Sehr giftige und giftige Stoffe dürfen nicht zusammenlagert werden mit

- hochentzündlichen, leicht entzündlichen, entzündlichen, selbstentzündlichen Stoffen
- brandfördernden Stoffen
- organischen Peroxiden
- Stoffen, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- Druckgasen
- tiefkalt verflüssigten Gasen
- ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln, die der TRGS 511 unterliegen.

(2) Stoffe im Sinne von Absatz 1 sind die nach Gefahrstoffverordnung oder Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechend den in Absatz 1 aufgeführten Gefährlichkeitsmerkmalen gekennzeichneten Stoffe. Nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sind dies die Stoffe, die mit Gefahrzetteln der Nummer 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 6.1 des Anhangs A 9 der Gefahrgutverordnung Straße/Anhang IX der Gefahrgutverordnung Eisenbahn gekennzeichnet sind; von Gefahrklasse 6.1 jedoch nur die mit dem Totenkopf gekennzeichneten Stoffe.

(3) Eine Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung nach § 23 Abs. 4 GefStoffV befreit nicht vom Zusammenlagerungsverbot nach Absatz 1.

3.2.2 Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z. B. Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Heu, Stroh, Kartonagen, brennbare Verpackungsfüllstoffe, dürfen im Lager nicht gelagert werden.

3.2.3 (1) Abweichend von Nummer 3.2.1 Abs. 1 dürfen hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Flüssigkeiten, die außerdem sehr giftig oder giftig sind, mit hochentzündlichen, leicht entzündlichen oder entzündlichen Flüssigkeiten zusammenlagert werden.

(2) Von der erleichternden Regelung nach Absatz 1 sind die in Absatz 3 aufgeführten sehr giftigen oder giftigen Flüssigkeiten ausgenommen, sofern die in Absatz 3 genannten Mengen überschritten werden. Werden mehrere der in Absatz 3 genannten Flüssigkeiten mit hochentzündlichen, leicht entzündlichen oder entzündlichen Flüssigkeiten zusammengelagert, müssen die genannten Mengen anteilig reduziert werden.

(3) Flüssigkeiten mit zugeordneten Lagermengen nach Absatz 2 sind:

Stoffbezeichnung	Menge in kg	
	im Lagerraum	im Freien
2-Propenal (Acrolein)	100	10 000
Acrylnitril	1 000	5 000
Allylamin	10	100
Ethylenimin (Aziridin)	10	100
Bleialkylverbindungen	500	10 000

3.2.4 Abweichend von Nummer 3.2.1 Abs. 1 dürfen mit Druckgasen gefüllte Feuerlöscher in der für Feuerlöschzwecke notwendigen Zahl im Lagerraum vorhanden sein.

3.2.5 Abweichend von Nummer 3.2.1 Abs. 1 dürfen Druckgaspackungen unter den in TRG 300 festgelegten Bedingungen und Mengengrenzen mit sehr giftigen oder giftigen Stoffen zusammengelagert werden.

3.2.6 Arzneimittel, Lebensmittel und -zusatzstoffe, Futtermittel und -zusatzstoffe, Genußmittel oder kosmetische Mittel dürfen nicht mit sehr giftigen oder giftigen Stoffen zusammengelagert werden.

3.2.7 Eine Zusammenlagerung von verschiedenen Stoffen ist dann nicht zulässig, wenn die Stoffe unterschiedliche Löschmittel benötigen.

4 Brandschutz

4.1 (1) Der bauliche Brandschutz ist nach Art und Umfang im einzelnen nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen, insbesondere nach der Menge und dem Gefahrengrad der gelagerten Stoffe in Abstimmung mit den für den Brandschutz örtlich zuständigen Behörden festzulegen.

(2) Lagerräume müssen von unmittelbar angrenzenden Gebäuden und anderen Lagerbereichen feuerbeständig abgetrennt sein. Es sind ausreichend bemessene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorzusehen. Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähig sein.

(3) Bei Lagern mit mehr als 800 m² Grundfläche ist unabhängig von Art und Menge des gelagerten Gutes zu prüfen, ob eine Unterteilung in mehrere Brandbekämpfungsabschnitte erforderlich ist.

4.2 (1) Es ist sicherzustellen, daß das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser nicht in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser abfließen kann. Insbesondere sind die Lager mit Löschwasserrückhalteeinrichtungen auszurüsten. Die Aufnahmekapazität dieser Einrichtungen ist abhängig von Art und Menge der gelagerten Stoffe sowie vom dem Brandschutzkonzept, der Größe der Brandabschnitte sowie von den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall festzulegen.

(2) Die erforderliche Rückhaltekapazität ist der Anlage I zu dieser TRGS zu entnehmen. Dort ist als Mindestforderung jeweils eine Kombinationsstufe für die Branderkennung und -bekämpfung einem Richtwert für die Löschwasser-Rückhaltung zugeordnet. Dem Lagerhalter steht es frei, eine höhere Kombinationsstufe für die Branderkennung und -bekämpfung zu wählen und damit das Löschwasser-Rückhaltedvolumen zu verringern.

(3) Der Lagerfußboden muß so ausgebildet sein, daß austretende Produkte oder Löschwasser am unkontrollierten Fortfließen gehindert werden. Das kann z. B. durch eine umlaufende Aufkantung erreicht werden.

¹⁾ § 19 Arbeitsstättenverordnung

²⁾ TRGS 900

³⁾ § 7 (3) ArbeitsstättenV und Arbeitsstättenrichtlinien 7/3 und 7/4 sowie § 41 (3) ArbeitsstättenV und Arbeitsstättenrichtlinie 41/3.

(4) Sind bei bestehenden Lägern (insbesondere bei Rampenlagern) an den mit Staplern zu befahrenden Toren Aufkantungen in Form von Schwellen nicht möglich, können dort innerhalb des Lagers in der vollen Torbreite ausreichend dimensionierte, mit weitmäschigen Gittern abgedeckte Auffangrinnen errichtet werden. Die Auffangrinnen müssen mit einem Auffangraum für Löschwasser (z. B. im Kellerschoß) in Verbindung stehen.

4.3 (1) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.

(2) Für 50 m² Lagerfläche sind mindestens zwei 12 kg-Pulverlöschscher (ABC-Pulver), für jede weiteren 100 m² ein weiterer 12 kg-Pulverlöschscher erforderlich⁴⁾. Bei Lägern mit mehr als 200 m² Lagerfläche muß zusätzlich ein fahrbarer 50 kg-Pulverlöschscher vorhanden sein.

4.4 (1) Zur Brandbekämpfung mit Wasser müssen geeignete Löscheinrichtungen vorhanden sein und eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen.

(2) Geeignete Löscheinrichtungen sind z. B. Wandhydranten mit Rollschläuchen auf Rohrleitungen von mindestens 80 mm Durchmesser.

(3) Die Löschwassermenge ist ausreichend, wenn an den Entnahmestellen für je 100 m² Lagerfläche eine Wasserleistung von mindestens 200 l/min bei einem Fließdruck von mindestens 3 bar vorhanden ist. Dies gilt nicht für Hochregalläger.

4.5 Erfordert das Lager den Einsatz anderer Löschmittel als Wasser, oder sollen aus betrieblichen Gründen mit Zustimmung der zuständigen Feuerwehr andere Löschmittel als Wasser verwendet werden, sind diese in ausreichender Menge bereitzuhalten.

4.6 (1) Läger in Gebäuden sind mit automatischen Brandmeldeanlagen auszurüsten. Dies gilt nicht, wenn im Lager ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Materialien gelagert werden.

(2) Hochregalläger müssen mit automatischen Löscheinrichtungen (z. B. Sprinkler oder Sprühwasserlöschanlagen) so ausgerüstet werden, daß das Lagergut unmittelbar vom Löschmittel erreicht wird⁵⁾.

(3) Löschwasserleitungen, Sprinklerdüsen oder Rauchmelder müssen so angebracht werden, daß sie bei der Ein- und Auslagerung der Paletten nicht beschädigt werden können.

4.7 (1) Gebäude mit Lagerräumen müssen eine Blitzschutzanlage haben. Dies gilt nicht, wenn im Lager ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Materialien gelagert werden.

(2) Die Blitzschutzanlage ist gemäß DIN 57 185 VDE 0185 Teile 1 und 2⁶⁾ unter besonderer Berücksichtigung von Teil 2 Nr. 6.1 „Feuergefährdete Bereiche“ zu errichten. Die Anlage ist alle drei Jahre nach Teil 1 Nr. 7 dieser DIN zu prüfen.

4.8 (1) Am Ort der Lagerung darf nicht geraucht oder mit Feuer oder offenem Licht umgegangen werden. Entsprechende dauerhafte und gut sichtbare Hinweise sind anzubringen.

(2) Es sind Schilder nach UVV „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“⁷⁾ (VBG 125) Anlage 2 Nr. 1 b zu verwenden.

4.9 (1) Feuer- und Heißenarbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Arbeitgebers ausgeführt werden.

(2) Bei Schweiß-, Brennschneid- und Trennschleifarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme ist die UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“⁷⁾ (VBG 15) und UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) zu beachten. Auf die Pflicht zur Unterweisung nach Nummer 5.6 wird hingewiesen.

(3) Die schriftliche Erlaubnis nach Absatz 1 muß enthalten:

1. Angabe des Ortes, an dem die Arbeit ausgeführt werden soll,
2. Art der Arbeit,
3. Zeitangabe, wann die Arbeit ausgeführt werden soll,
4. Name der ausführenden Personen und Name des aufsichtsführenden Sachkundigen,
5. Zweck sowie Art und Weise der Durchführung der Arbeit,
6. Sicherheitsmaßnahmen.

⁴⁾ Arbeitsstättenrichtlinie 13/1.2.

⁵⁾ Z. B. DIN 14 489, DIN 14 494, Richtlinien des Verbandes der Sachverständiger e. V. (VdS).

⁶⁾ Zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 1000 Berlin 30.

⁷⁾ Zu beziehen bei Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 49, 5000 Köln 41.

7. Unterschrift des Lagerhalters bzw. dessen verantwortlichen Vertreters oder Beauftragten.

5 Betriebsvorschriften

5.1 Allgemeines

(1) Läger sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Läger dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, die dazu führen können, daß Stoffe frei werden und dadurch die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährdet werden.

(3) Die Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Brandmelde- und Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, automatisch schließende Tore sowie Blitzschutzanlagen müssen regelmäßig gewartet und in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf ordnungsgemäße Funktion geprüft werden. Mit der Prüfung sind Sachkundige zu beauftragen. Die richtige Funktion der Sicherheitseinrichtungen ist in einem Prüfprotokoll zu bescheinigen.

5.2 Zugangsregelung

(1) Stoffe sind unter Verschuß oder so aufzubewahren oder zu lagern, daß nur sachkundige Personen oder deren Beauftragte Zugang haben.

(2) Sachkundige Personen sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse beim Umgang mit sehr giftigen und giftigen Stoffen haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, BG-Merkblätter) soweit vertraut sind, daß sie den arbeitssicheren Zustand im Lager beurteilen können.

(3) Ein Lager darf nur durch ausdrücklich befugte Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang zum Lager zu verbieten. Entsprechende Hinweise nach DIN 4844 Teil 3 sind anzubringen.⁸⁾ Unbefugt sind solche Personen, die keine mit dem Lager oder dessen Überwachung im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

5.3 Betriebliche Aufzeichnungen

(1) Es ist ein Einlagerungsplan anzulegen, der Angaben über die höchstzulässige Lagermenge, die Aufteilung der Lagerfläche und über die Art und Menge des gelagerten Gutes enthält. Der Plan ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und außerhalb des Lagers an einer jederzeit erreichbaren Stelle aufzubewahren. Der Plan ist nachweisbar mindestens einmal monatlich zu überprüfen.

(2) Eine wesentliche Änderung ist z. B. gegeben, wenn sich die Art der gelagerten Stoffe ändert.

(3) Werden in einem Lager immer nur die gleichen Stoffe gelagert, genügt die Angabe der Güter und der Höchstlagermenge. Die Lagermenge muß schnell zu ermitteln sein (z. B. Listenführung im Betriebsbüro). Einzelheiten sind mit den zuständigen örtlichen Einsatzkräften abzustimmen.

5.4 Sicherung des Lagergutes

5.4.1 Die Stoffe müssen übersichtlich geordnet gelagert werden.

5.4.2 Die Stoffe dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern gelagert werden.

5.4.3 Die Verpackungen und Behälter müssen so beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Versandstück nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verpackt ist.

5.4.4 Zur Vermeidung übermäßiger mechanischer Beanspruchung, die die Dichtheit und Festigkeit gefährden kann, müssen Verpackungen oder Behälter durch entsprechende Stapelung oder Lagerung gegen Fallen gesichert sein.

5.4.5 Zerbrechliche Behälter dürfen unabhängig von der Stapel- oder Lagerhöhe nur so gestapelt oder gelagert werden, daß sie nicht tiefer als 0,4 m fallen können.

5.4.6 Andere Verpackungen oder Behälter als nach Nummer 5.4.5 dürfen unabhängig von der Stapel- oder Lagerhöhe nur so gestapelt werden, daß sie nicht tiefer als 1,5 m fallen können.

5.4.7 Die Forderungen der Nummer 5.4.4 bis 5.4.6 gelten bei größeren Stapelhöhen als 0,4 m bzw. 1,5 m als erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die berufsgenossenschaftlichen „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ und das berufsgenossenschaftliche Merkblatt „Sicherung palettierter Ladungseinheiten“ müssen beachtet sein.
2. Staplerfahrer müssen nach den berufsgenossenschaftlichen „Grundsätzen für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Gabelstaplerfahrern“ ausgewählt und ausgebildet sein.
3. Paletten müssen mit ihren Kufen senkrecht zu den Auflageträgern der Regale abgesetzt sein.
4. Fässer dürfen senkrecht übereinander nur mittels Greifeinrichtungen von Staplern gestapelt werden. Sie müssen im Verbund gestapelt sein.
5. In Hochregalen mit Beschickung durch automatisch gesteuerte Regalförderzeuge müssen automatische Einrichtungen für die Konturenkontrolle der Palettenladung, für die Kontrolle des Fahrbereichs und für die Freiplatzkontrolle vorhanden sein.
6. Bei Ein- und Ausstapelung in Regalfächern von Hand gelten innerhalb der Fächer die nach Nummer 5.4.5 und 5.4.6 festgelegten Maße als Begrenzung für die Stapelhöhen.
7. Die Höhe von Regalen in Lagern mit Handbetrieb darf 4 m über der Verkehrsebene nicht überschreiten.

5.5 Schriftliche Weisungen

5.5.1 Betriebsanweisung

(1) Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit sehr giftigen und giftigen Stoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

(2) Die Betriebsanweisung muß, falls erforderlich, Hinweise für die Zusammenlagerung enthalten.

(3) Anhang II zu dieser TRGS enthält Informationen über die Giftigkeit von Brandgasen und über mögliche Gefahren für die Umwelt durch kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände.

(4) Bei der Abfassung der Betriebsanweisung können auch schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (z. B. nach Randnummer 10385 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße) oder Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52 900 herangezogen werden.

5.5.2 Alarmplan

Als Kurzanweisung für das Verhalten bei besonderen Vorkommnissen wie

- Feuer
- Unfall
- Produktaustritt/Leckagen

ist ein Alarmplan zu erstellen und an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lagerbetrieb auszuhängen. Er enthält wichtige Verhaltensregeln und Informationen:

- Telefonnummern von Feuerwehr, Arzt, Krankenhaus, Krankentransport, Polizei
- Telefonnummer des Betriebsleiters, Meisters und sonstiger Personen
- Angaben zu Alarmsignalen, Sammelplatz und Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschaltung von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.

5.5.3 Notfallinformationen für Einsatzkräfte

(1) Für das Verhalten der Einsatzkräfte beim Freiwerden und beim Brand der im Lager befindlichen Stoffe hat der Betreiber stoffspezifische Informationen bereitzuhalten, die Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung des gelagerten Stoffes,
2. Name und Anschrift dessen, der den Stoff hergestellt oder eingeführt hat oder vertreibt,
3. Hinweise auf die besonderen Gefahren,
4. Sicherheitsmaßnahmen, um den Gefahren zu begegnen,
5. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung zu ergreifenden Maßnahmen,
6. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit dem gelagerten Stoff in Berührung kommen,
7. die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen,
8. die zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 Ziffer 5 bis 8 können auch stoffgruppenspezifisch sein.

(3) Auf Anhang II zu dieser TRGS wird hingewiesen.

5.6 Unterweisung der Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Gebärfähige Arbeitnehmerinnen sind zusätzlich über die für werdende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen zu unterrichten. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Forderung nach Absatz 1 schließt ein, daß bei Änderung des gelagerten Gutes und damit verbundenen neuen Gefährdungsmöglichkeiten eine erneute Unterweisung erfolgen muß.

5.7 Notfallübungen

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß mindestens einmal jährlich geübt wird, wie sich Arbeitnehmer beim Freiwerden der im Lager befindlichen Stoffe, bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

6 Persönliche Schutzausrüstung

6.1 (1) Können beim Lagern Stoffe frei werden und Arbeitnehmer gefährdet werden, hat der Arbeitgeber

1. wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und
2. dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer nur so lange beschäftigt werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist. Satz 1 gilt auch, wenn mit allergischen Reaktionen zu rechnen ist.

(2) Die Arbeitnehmer müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen benutzen.

7 Hygienische Maßnahmen

7.1 Nach Kontakten mit Stoffen sind die betroffenen Hautstellen zu reinigen sowie verunreinigte, ggf. getränkte Kleidungsstücke sofort auszuziehen.

7.2 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen müssen gesondert aufbewahrt werden. Durch Stoffe verunreinigte Arbeitskleidung darf erst nach fachgerechter Reinigung wieder benutzt werden.

7.3 Den Arbeitnehmern sind Waschräume mit Duschen sowie Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Wenn es erforderlich ist, um Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer auszuschließen, sind Umkleideräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch den Waschaum voneinander getrennt sind. Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu reinigen und erforderlichenfalls zu vernichten. Vernichtete Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu ersetzen.

7.4 Getränke, Nahrungs- und Genußmittel einschließlich Tabakwaren dürfen im Lager nicht aufbewahrt werden.

7.5 Die Arbeitnehmer dürfen in Arbeitsräumen oder an ihren Arbeitsplätzen im Freien nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen. Für diese Arbeitnehmer sind Bereiche einzurichten, in denen sie ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe essen, trinken, rauchen oder schnupfen können.

8 Rettungseinrichtungen und Erste Hilfe

Es müssen geeignete Rettungseinrichtungen in ausreichender Zahl und leicht erreichbar bereitgestellt sein, insbesondere Fluchtgeräte, Notbrausen, Wasseranschluß, Augenspülflaschen oder Augenbrausen. Werden Stoffe gelagert, die nach Einwirkung eine spezielle Soforthilfe bedingen, sind die Mittel für eine Soforthilfe ständig bereitzuhalten.

Anhang I zu TRGS 514

Brandschutzkonzept für Lager mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen im Hinblick auf den Schutz der Gewässer

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Dieses Brandschutzkonzept dient dem Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser. Es nennt hierzu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Abhängigkeit von der Lagermenge und gibt Richtwerte für die Löschwasser-Rückhaltevolumen in Abhängigkeit von den Kombinationen an Branderkennungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen.

1.2 Die Anforderungen dieses Brandschutzkonzeptes beziehen sich auf das Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern. Die Anforderungen beziehen sich nicht auf Lager für ausschließlich nicht brennbare Lagergüter, wenn diese so verpackt sind, daß die Verpackung nicht zur Brandausbreitung beiträgt. Stoffe, die nicht selbständig weiterbrennen, stehen nichtbrennbaren Stoffen gleich.

1.3 Die Anforderungen dieses Brandschutzkonzeptes richten sich jeweils nach der Gesamt-Lagerkapazität (= zulässige Lagermenge) des Lagerabschnittes. Als Lagerabschnitt gilt der Teil eines Lagers, der von anderen Räumen mindestens durch feuerbeständige Wände – und gegebenenfalls Decken – (F 90) abgetrennt ist. Lagerabschnitte bei Freilägern sind Bereiche, die durch bauliche Maßnahmen oder ausreichende Abstände brandschutztechnisch voneinander und von anderen Bauten getrennt sind.

2 Verwendete Symbole

2.1 Löschwasser-Versorgung

- L 1 ≥ 800 l/min
- L 2 ≥ 1600 l/min
- L 3 ≥ 3200 l/min

2.2 Branderkennung und -meldung

- B 1 Stündliche Kontrolle mit Meldemöglichkeit (wie Telefon, Feuermelder, Funkgerät etc.)
- B 2 Automatische Brandmeldung mit Durchschaltung zur Feuerwehr oder zu einer ständig besetzten Alarmzentrale

2.3 Löschanlagen

- LA 1 Halbstationäre Löschanlage (gegebenenfalls einschließlich Vorhaltung geeigneter Sonderlöschmittel)
- LA 2 Automatische Löschanlagen (einschließlich automatischer Brandmeldung)

2.4 Brandbekämpfung durch Feuerwehr

- F 1 Feuerwehr, die nicht die Anforderung von F 2 erfüllt
- F 2 Feuerwehr, die innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung mit der Brandbekämpfung beginnt*)
- F 3 Feuerwehr, die innerhalb von fünf Minuten nach Alarmierung mit der Brandbekämpfung beginnt.*)

3 Dimensionierung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen

3.1 In Tabelle 1 sind die wesentlichen Kombinationen von Branderkennungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nach steigender Qualität geordnet aufgeführt. Stufe 0 gibt die geringste, Stufe 11 die höchste Qualität an. Den Kombinationen sind

*) Es wird unterstellt, daß die Feuerwehr schweren Atemschutz einsetzen kann.

Richtwerte für das Löschwasser-Rückhaltevolumen zugeordnet. Dabei wird von einer durchschnittlichen Belegung des Lagers von einer Tonne je Quadratmeter Lagerfläche ausgegangen. Das Rückhaltevolumen ist umso kleiner, je besser die Branderkennungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind. Die technische Ausgestaltung der Rückhaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und dem Einzelfall abhängig.

Tabelle 1

Kombinationen von Branderkennungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen	Richtwerte für die zugehörigen Löschwasser-Rückhaltevolumen
Stufe 0: L 1 + F 1	2,5 m³ bis 1 t Lagerkapazität
Stufe 1: L 1 + F 1	5 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 2: L 1 + B 1 + F 1	3 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 3: L 2 + B 1 + F 2	2 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 4: L 3 + B 1 + F 3	1,5 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 5: L 2 + B 2 + F 2	1 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 6: L 2 + B 2 + LA 1 + F 2	0,5 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 7: L 3 + B 2 + F 3	0,3 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 8: L 3 + B 2 + LA 1 + F 3	0,2 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 9: L 1 + LA 2 + F 1	0,2 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 10: L 2 + LA 2 + F 2	0,1 m³ pro t Lagerkapazität
Stufe 11: L 3 + LA 2 + F 3	0,1 m³ pro t Lagerkapazität

3.2 (1) In Tabelle 2 sind die Kombinationsstufen als Mindestanforderung für die Branderkennung und -bekämpfung den Lagerkapazitäten zugeordnet. Der Lagerhalter kann eine höhere Kombinationsstufe für die Branderkennung und -bekämpfung wählen und damit das Löschwasser-Rückhaltevolumen verringern.

(2) Soweit mehreren Lagerabschnitten eine gemeinsame Rückhaltung für Löschwasser zugeordnet wird, richtet sich dessen Volumen nach dem größten sich aus den Berechnungen für die einzelnen Lagerabschnitte ergebenden Rückhaltevolumen.

(3) Bei Löschanlagen mit Sonderlöschmitteln kann das Löschwasser-Rückhaltevolumen im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr vermindert werden.

Tabelle 2

Lagerkapazität des Lagerabschnitts in Tonnen	Kombinationsstufe von Branderkennungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen
0,2 – 1	Stufe 0
> 1 – 5	Stufe 1
> 5 – 20	Stufe 2
> 20 – 200	Stufe 5
> 200 – 800	Stufe 6
> 800 – 1 600	Stufe 8
> 1 600 – 2 400	Stufe 10
> 2 400	nicht zulässig

Anhang II zu TRGS 514

Gefahren bei Bränden

1 Brandgase

Bei Bränden entstehen aus organischen Materialien wie z. B. Holz, Wolle, Chemikalien mit dem Sauerstoff der Luft Brandgase.

Diese sind unabhängig davon, welche Stoffe verbrennen, grundsätzlich als Atemgifte einzustufen.

Die Verbrennung läuft um so vollständiger ab,

- je höher die Verbrennungstemperatur ist
- je größer der Sauerstoffüberschuß ist

- je länger die Verbrennungsgase auf hoher Temperatur verbleiben (Reaktionszeit).

Hauptbestandteile der Brandgase sind immer Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO) und Wasserdampf (H₂O). Beim Brand schwefel-, chlor- und stickstoffhaltiger Stoffe muß je nach den Brandbedingungen (Temperaturen, Sauerstoffzufuhr, Dauer des Brandes) außerdem mit der Entstehung von Schwefeldioxid (SO₂), Chlorwasserstoff (HCl) und Stickoxiden (NO_x), Blausäure (HCN) in unterschiedlichen, jedoch geringeren Konzentrationen gerechnet werden. Im Freien ist die Gefahr durch CO und HCN gering, da beide Gase leichter als Luft und außerdem brennbar sind.

Nur bei ungünstigen Verbrennungsbedingungen, wie sie bei Schmelbränden mit relativ niedrigen Temperaturen und/oder Sauerstoffmangel gegeben sind, ist mit einer unvollständigen Verbrennung zu rechnen. Dabei können auch die Stoffe selbst und deren Spaltprodukte in den Brandgasen enthalten sein; diese schlagen sich nach Praxiserfahrungen in der Nähe des Brandherdes nieder. Bei Schmelbränden ist mit erhöhten Konzentrationen von Kohlenmonoxid (CO) zu rechnen.

Im allgemeinen ist eine Gefährdung der benachbarten Bevölkerung nicht zu erwarten, wenn sie sich in Gebäuden bei geschlossenen Fenstern und Türen aufhält und vorhandene Klimaanlage abgeschaltet worden sind. Der Grund dafür ist die durch den Auftrieb der heißen Gase (Thermik) verursachte starke Verdünnung der Brandgase sowie die Tatsache, daß Brandgase in „geschlossene“ Räume normalerweise nur sehr langsam eindringen können.

Nur unter sehr ungünstigen Voraussetzungen (lang anhaltender Schmelbrand, austauscharme Wetterlage) kann eine Räumung von Gebäuden notwendig sein (auf Anordnung der Einsatzleitung).

Geruchsbelästigungen können auch noch in größerer Entfernung vom Brandherd auftreten. Sie können durch geringste Mengen sehr geruchsintensiver Stoffe verursacht sein.

2 Löschwasser und Brandrückstände

Brandrückstände wie

- teilweise verbrannte Feststoff- und Flüssigprodukte
- kontaminierte Gegenstände (z. B. Brandschutt, Schutzkleidung, Hilfsgeräte)

können unter dem Einfluß von Regen und Wind zu einer Gefahr für Mensch, Tier und Pflanzen werden.

Verunreinigtes Löschwasser kann große Folgeschäden verursachen, wenn es ins Oberflächenwasser (Kläranlagen, Bäche, Flüsse, Seen) gelangt oder im Erdreich versickert (Grundwasser). Deshalb muß es durch geeignete Maßnahmen am Brandort zurückgehalten werden.

Auch eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung der Brandrückstände kann zu einer Umweltbelastung führen.

889

Übertragung des Tarifergebnisses 1987 im öffentlichen Dienst auf die Beamten;

hier: Urlaubsberechnung in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

Entsprechend den durch die Tarifverträge vom 9. Januar 1987 (StAnz. S. 783) erfolgten Änderungen des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 BAT und des § 48 Abs. 8 Unterabs. 5 MTL II ist beabsichtigt, § 4 Abs. 3 Satz 5 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen i. d. F. vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wie folgt zu fassen:

„Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, so wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

Es bestehen keine Bedenken, wenn im Vorgriff auf die beabsichtigte Regelung bei der Berechnung des Urlaubs nach § 4 Abs. 3 Satz 5 der Urlaubsverordnung ab dem Urlaubsjahr 1987 entsprechend verfahren wird.

Wiesbaden, 23. September 1987

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 12 a

StAnz. 42/1987 S. 2091

890

Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Gemein- denamen;

hier: Gemeinde Liederbach, Main-Taunus-Kreis

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), wird — mit Wirkung vom 1. Januar 1988 — dem Gemeinamen Liederbach als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „am Taunus“ angefügt. Die Ortsbezeichnung lautet ab 1. Januar 1988

Liederbach am Taunus.

Wiesbaden, 28. September 1987

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08/04 — 18/87
StAnz. 42/1987 S. 2091

891

Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen ein- geführten Technischen Baubestimmungen

Bezug: Erlaß vom 15. Januar 1986 (StAnz. S. 539)

Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen und die Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung sind überarbeitet worden und werden in der Fassung September 1987 neu herausgegeben.

Die vorhergehende Ausgabe des Verzeichnisses und der Liste ist überholt und somit gegenstandslos.

Der Erlaß vom 15. Januar 1986 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. September 1987

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/01 — 1/87
StAnz. 42/1987 S. 2091

Anlage

Verzeichnis der im Lande Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen — Stand September 1987 —

Die nachfolgend aufgeführten, nach § 3 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), bauaufsichtlich eingeführten Normen und Richtlinien des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und anderen regelsetzenden Gremien gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Sie sind von den am Bau Beteiligten und den Bauaufsichtsbehörden in den Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Gliederung

Abschnitt 1: Lastannahmen im Hochbau

Abschnitt 2: Baustoffnormen mit Anwendungsvorschriften

Abschnitt 3: Berechnungs- und Ausführungsnormen

3.1 Baugrund

3.2 Mauerwerksbau

3.3 Schornsteinbau

3.4 Beton- und Stahlbetonbau

3.5 Metallbau

3.6 Holzbau

3.7 Brückenbau

3.8 Sonderbauten

Abschnitt 4: Bautenschutz

4.1 Brandschutz

4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

Abschnitt 5: Haustechnische Anlagen

5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

5.2 Elektrische Anlagen

5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen

Abschnitt 6: Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung

6.1 Liste von Baustoffnormen

DIN	Abschnitt	DIN	Abschnitt	6618 Teil 1	6.2	18 150 Teil 2	6.1.1
105 Teil 1	6.1.1	1072	3.7.1	6618 Teil 2	6.2	18 151	6.1.1
105 Teil 2	6.1.1	1073	3.7.2	6618 Teil 3	6.2	18 152	6.1.1
105 Teil 3	6.1.1	1074	3.7.3	6619 Teil 1	6.2	18 153	6.1.1
105 Teil 4	6.1.1	1079	3.7.5	6619 Teil 2	6.2	18 159 Teil 1	2.3
105 Teil 5	6.1.1	1084 Teil 1	6.1.3	6620 Teil 1	6.2	18 159 Teil 2	2.4
106 Teil 1	6.1.1	1084 Teil 2	6.1.3	6622 Teil 1	6.2	18 160 Teil 2	3.3.3
106 Teil 2	6.1.1	1084 Teil 3	6.1.3	6622 Teil 2	6.2	18 161 Teil 1	6.1.6
274 Teil 1	6.1.1	1101	6.1.6	6623 Teil 1	6.2	18 164 Teil 1	6.1.6
274 Teil 2	2.1	1164 Teil 1	6.1.2	6623 Teil 2	6.2	18 164 Teil 2	6.1.6
274 Teil 4	6.1.1	1164 Teil 2	6.1.2	6624 Teil 1	6.2	18 165 Teil 1	6.1.6
278	6.1.1	1230 Teil 1	6.2	6624 Teil 2	6.2	18 165 Teil 2	6.1.6
398	6.1.1	1230 Teil 2	6.2	6625 Teil 1	6.2	18 174	6.1.6
488 Teil 1	6.1.4	1378 Teil 1	6.2	11 535 Teil 1	3.8.9	18 175	6.1.1
591 Teil 1	6.2	1986 Teil 1	5.1.1	11 622 Teil 1	3.8.10	18 250 Teil 1	6.1.7
1045	3.4.1	1986 Teil 2	5.1.2	11 622 Teil 2	3.8.10	18 250 Teil 2	6.1.7
1052 Teil 1	3.6.1	1986 Teil 4	5.1.3	11 622 Teil 3	3.8.10	18 262	6.1.7
1052 Teil 2	3.6.2	3397	3.8.1	11 622 Teil 4	3.8.10	18 263 Teil 1	6.1.7
1053 Teil 1	3.2.1	4014 Teil 1	3.1.2	15 018 Teil 1	3.5.8	18 263 Teil 2	6.1.7
1053 Teil 2	3.2.2	4017 Teil 1	3.1.3	15 018 Teil 2	3.5.8	18 263 Teil 3	6.1.7
1053 Teil 4	3.2.3	4017 Teil 2	3.1.4	15 019 Teil 1	3.5.9	18 515	3.8.12
1054	3.1.1	4018	3.1.5	18 017 Teil 1	5.3.4	18 551	3.4.18
1055 Teil 1	1.1	4026	3.1.6	18 017 Teil 3	5.3.5	18 557	6.1.3
1055 Teil 2	1.2	4028	3.4.4	18 069	3.8.19	18 800 Teil 1	3.5.10
1055 Teil 3	1.3	4031	4.3.1	18 082 Teil 1	6.1.7	18 800 Teil 7	3.5.11
1055 Teil 4	1.4	4032	6.2	18 082 Teil 3	6.1.7	18 801	3.5.12
1055 Teil 5	1.5	4034	6.2	18 089 Teil 1	6.1.7	18 806	3.5.14
1055 Teil 6	1.6	4035	6.2	18 090	6.1.7	18 808	3.5.15
1056	3.3.1	4040	5.1.4	18 914	3.5.16	19 538	6.2
1057 Teil 1	6.1.1	4041	5.1.5	19 501	6.2	19 560	6.2
1060 Teil 1	6.1.2	4062	6.2	19 502	6.2	19 561	6.2
4084	3.1.7	4141 Teil 1	3.8.16	19 503	6.2	19 586 Teil 1	6.2
4099 Teil 1	3.4.5	4141 Teil 2	3.8.16	19 504	6.2	19 587 Teil 1	6.2
4101	3.7.6	4141 Teil 3	3.8.16	19 505	6.2	19 588 Teil 1	6.2
4102 Teil 1	4.1.1	4141 Teil 14	3.8.17	19 506	6.2	19 589 Teil 1	6.2
4102 Teil 2	4.1.2	4149 Teil 1	4.2.6	19 507	6.2	51 043	6.2
4102 Teil 3	4.1.3	4158	6.1.1	19 508 Teil 1	6.2	68 705 Teil 3	6.1.5
4102 Teil 4	4.1.7	4159	6.1.1	19 509 Teil 1	6.2	68 705 Teil 4	6.1.5
4102 Teil 5	4.1.4	4160	6.1.1	19 510	6.2	68 754 Teil 1	6.1.5
4102 Teil 6	4.1.5	4165	6.1.1	19 511 Teil 1	6.2	68 763	6.1.5
4102 Teil 7	4.1.6	4178	3.8.5	19 511 Teil 3	6.2	68 764 Teil 1	6.1.5
4108 Teil 2	4.2.1	4211	6.1.2	19 512	6.2	68 764 Teil 2	6.1.5
4108 Teil 3	4.2.2	4212	3.4.14	19 513	6.2	68 800 Teil 2	4.3.4
4108 Teil 4	4.2.3	4219 Teil 1	3.4.7	19 514	6.2	68 800 Teil 3	4.3.5
4109 Teil 2	4.2.4	4219 Teil 2	3.4.8	19 531	6.2		
4109 Teil 3	4.2.5	4223	3.4.9				
4112	3.8.2	4226 Teil 1	6.1.3	Richtlinien (Ri)			Abschnitt
4113 Teil 1	3.5.1	4226 Teil 2	6.1.3	Ri (ETB) „Bauteile, die gegen Absturz sichern“			1.7
4114 Teil 1	3.5.3	4226 Teil 4	6.1.3	Ri (ETB) zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehyd-Ortschaum			2.5
4117	4.3.2	4227 Teil 1	3.4.10	Ri für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen			3.2.4
4119 Teil 1	3.5.5	4227 Teil 4	3.4.12	Ri zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton			2.4.2
4121	3.8.3	4227 Teil 5	3.4.13				
4122	4.3.3	4232	3.4.16				

Ri für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	3.4.3
Ri für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonma-	3.4.15
sten	
Ri zur Änderung von DIN 4227 Teil 1	3.4.11
Ri für die Bemessung und Ausführung von Stahlbetonma-	3.4.17
sten	
Ri zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	3.5.2
Ri für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbund-	3.5.4
trägern	
Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau	
— DAST-Richtlinie 010 —	3.5.13
Ri für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in	3.6.3
Tafelbauart	
Vorl Ri für Bemessung und Ausführung von Dachschalun-	3.6.4
gen aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten	
Ri über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der	3.6.5
Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentration	
in der Raumluft	3.6.5
Ri für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	3.7.4
Ri für Fassadenbekleidungen mit und ohne Unterkon-	3.8.13
struktion	
Ri für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere	3.8.14
Lasten ohne besonderen Nachweis	
Ri zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Ela-	3.8.15
stomer-Lagern	
Einscheibensicherheitsglas (ESG) als Fassadenbekleidung	3.8.17
Technische Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)	5.3.6
Technische Regeln Flüssiggas (TRF)	5.3.7
Erg Ri für die Überwachung (Güteüberwachung) von Ze-	6.1.2
ment nach DIN 1164	
Ri für die einheitliche Überwachung von Wand-, Decken-	6.1.5
und Dachtafeln in Tafelbauart	
Ri über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der	6.1.5
Formaldehydabgabe	

Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.
-----	-----	---------	-------	-----------------------------	-----------

Abschnitt 1: Lastannahmen

1	1055 Teil 1	Juli 1978	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel	12. 7. 1979	1579
2	1055 Teil 2	Februar 1976	Lastannahmen für Bauten, Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	21. 7. 1977	1630
3	1055 Teil 3	Juni 1971	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten	12. 10. 1983	2144
4	1055 Teil 4	August 1986	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	29. 1. 1987	609
5	1055 Teil 5	Juni 1975	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schnee- und Eislast	22. 11. 1976	2125
6	1055 Teil 6	November 1964	Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen	22. 4. 1965	566
		Mai 1977	Ergänzende Bestimmungen	27. 11. 1978	2462
7		Juni 1985	ETB-Richtlinie: Bauteile, die gegen Absturz sichern	15. 1. 1986	202

Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.
-----	-----	---------	-------	-----------------------------	-----------

Abschnitt 2: Baustoffnormen mit Anwendungsvorschriften

1	274 Teil 2	April 1972	Asbestzementwellplatten Anwendung bei Dachdeckungen	13. 11. 1972*)	2052
2	18 150 Teil 1	September 1979	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Einschalige Schornsteine, Anforderungen	7. 8. 1980	1598
3	18 159 Teil 1	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschaum im Bauwesen; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kältebedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung und Prüfung	13. 8. 1980	1598
4	18 159 Teil 2	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung	13. 8. 1980	1598
5		April 1985	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehyd-Ortschaum	15. 1. 1986	204

Abschnitt 3: Berechnungs- und Ausführungsnormen

3.1 Baugrund

1	1054	November 1976	Baugrund, zul. Belastung des Baugrundes	27. 11. 1978	2463
2	4014 Teil 1	August 1975	Bohrpfähle herkömmlicher Bauart, Herstellung und zul. Belastung	27. 11. 1978	2466
3	4017 Teil 1	August 1979	Baugrund; Grundbruchberechnungen von lotrecht mittig belasteten Flachgründungen	27. 10. 1980	2124
4	4017 Teil 2	August 1979	Baugrund; Grundbruchberechnungen von schräg und außermittig belasteten Flachgründungen	27. 10. 1980	2124
5	4018	September 1974	Baugrund; Berechnung der Sohldruckverteilung unter Flachgründungen	9. 2. 1976	433
6	4026	August 1975	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	24. 11. 1978	2461
7	4084	Juli 1981	Baugrund; Gelände- und Böschungsbruchberechnungen	29. 8. 1983	1895
8	4123	Mai 1972	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen; Gründungen und Unterfangungen	5. 9. 1973	1788
9	4124	August 1981	Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	12. 10. 1983	2145
10	4125 Teil 1	Juni 1972	Erd- und Felsanker; Verpreßanker für vorübergehende Zwecke im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	5. 9. 1973*)	1789

Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.	Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.
11	4125 Teil 2	Februar 1976	End- und Felsanker; Verpreßanker für dauernde Verankerungen (Daueranker) im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	29. 7. 1977 *)	1684	9	4223	Juli 1958x	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14.10. 1959	1219
3.2 Mauerwerksbau						10	4227 Teil 1	Dezember 1979	Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	12. 8. 1980	1596
1	1053 Teil 1	November 1974	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	23. 9. 1977	2192	11		Juli 1985	Richtlinie zur Änderung von DIN 4227 Teil 1	29. 11. 1987	613
2	1053 Teil 2	Juli 1984	Mauerwerk; Mauerwerk nach Eigenprüfung; Berechnung und Ausführung	13.12. 1985	112 (1986)	12	4227 Teil 4	Februar 1986	Spannbeton; Bauteile aus Spannleichtbeton	29. 1. 1987	614
3	1053 Teil 4	September 1978	Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	2.12. 1980	2338	13	4227 Teil 5	Dezember 1979	Spannbeton; Einpressen von Zementmörtel in Spannkäble	7. 18. 1980	1597
4		August 1977	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstützen	24.11. 1978	2458	14	4212	Januar 1986	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	29. 1. 1987	613
5	4242	Januar 1979	Glasbausteinwände; Ausführung und Bemessung	27.10. 1980	2124	15		Mai 1977	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonmasten	30. 3. 1976*)	843
3.3 Schornsteinbau						16	4232	Dezember 1978	Wände aus Leichtbeton mit haufwerkporigem Gefüge, Bemessung und Ausführung	5. 8. 1982	1654
1	1056	Oktober 1984	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	11.12. 1985	113 (1986)	17		Mai 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbetonmasten	30. 3. 1976*)	842
2	4133	August 1973	Schornsteine aus Stahl	23. 4. 1975*)	893	18	18 551	Juli 1979	Spritzbeton, Herstellung und Prüfung	12. 8. 1980	1598
3	18 160 Teil 2	Februar 1963	Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke	5.12. 1963*)	22 (1964)	3.5 Metallbau					
3.4 Beton- und Stahlbetonbau						1	4113 Teil 1	Mai 1980	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	29. 1. 1987	612
1	1045	Dezember 1978	Beton- und Stahlbetonbau Bemessung und Ausführung	13. 17. 1979	1579	2		Oktober 1986	Richtlinie zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	31. 3. 1987	1040
2		März 1983	Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton	29. 18. 1983	1895	3	4114 Teil 1	Juli 1952xx	Stabilitätsfälle; (Knickung, Kippung, Beulung)	30.11. 1962	6 (1963)
3		November 1975	Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	3. 9. 1976*)	1733				Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4114	19. 4. 1974	970
4	4028	Januar 1982	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerkporigem Gefüge	15. 4. 1984	880				Ergänzung (einteilige Druckstäbe aus Hohlprofilen)	16. 9. 1973	1788
5	4099 Teil 1	November 1985	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	29. 1. 1987	611	4		März 1981	Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	15. 8. 1982	1654
6	4126	August 1986	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	29. 1. 1987	613	5	4119 Teil 1	Oktober 1961x	Oberirdische, zylindrische Tankbauwerke aus Stahl; Berechnungsgrundlagen	31. 1. 1964	232
7	4219 Teil 1	Dezember 1979	Leichtbeton und Stahl-Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton, Herstellung und Überwachung	19. 8. 1980	1596	6	4131	März 1969	Antennenträgerwerke aus Stahl; Berechnung und Ausführung	23. 7. 1970	1741
8	4219 Teil 2	Dezember 1979	Leichtbeton und Stahl-Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	19. 18. 1980	1596	7	4132	Februar 1981	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	13.10. 1982	1932

Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.	Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.
8	15 018 Teil 1+2	November 1984	Krane - Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung - Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung	11.12. 1985	114 (1986)	3	1074	August 1941x	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	31. 3. 1970	1136
9	15 019 Teil 1	September 1979	Krane; Standsicherheit für alle Krane außer gleitenden Fahrzeugkranen und Schwimmkrane	13.10. 1982	1933	4		August 1973	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	30.10. 1974*)	2131
10	18 800 Teil 1	März 1981	Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion	20.11. 1984	2419	5	1079	September 1970	Stählerne Straßenbrücken; Grundsätze für die bauliche Durchbildung	19.11. 1971	2001
11	18 800 Teil 7	Mai 1983	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	20.11. 1984	2420	6	4101	Juli 1974	Geschweißte stählerne Straßenbrücken; Berechnung und bauliche Durchbildung	27.11. 1978	2467
12	18 801	September 1983	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	20.11. 1984	2419	3.8 Sonderbauten					
13	DAST Ri 010	Juni 1976	Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau Bei der Anwendung ist folgendes zu beachten: Sie gilt nur noch, soweit Regelungen für nicht ruhende Belastungen getroffen sind (s. Erlaß zu DIN 18 800 Teil 1 Nr. 2.1 !)	27.11. 1978	2462	1	3397	Dezember 1969	Niederdruck-Gasbehälter; Berechnungsgrundlagen	19.11. 1971	2001
14	18 806 Teil 1	März 1984	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	13.12. 1985	115 (1986)	2	4112	Februar 1983	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	23.11. 1984	2421
15	18 808	Oktober 1984	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Belastung	11.12. 1985	115 (1986)	3	4121	September 1968	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken); Richtlinien für die Ausführung	28. 3. 1969	724
16	18 914	September 1985	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	29. 1. 1987	614	4	4134	Februar 1983	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	20.11. 1984	2419
3.6 Holzbau						5	4178	August 1978	Glockentürme, Berechnung und Ausführung	15. 8. 1982	1654
1	1052 Teil 1	Oktober 1969	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung	19.11. 1970*)	112 (1971)	6	4420 Teil 1	März 1980	Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste) Berechnung und bauliche Durchbildung	27.10. 1980	2124
2	1052 Teil 2	Oktober 1969	Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen besonderer Art	19.11. 1970*)	112 (1971)	7	4420 Teil 2	März 1980	Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste	27.10. 1980	2124
3		Februar 1979	Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart	19. 8. 1980	1589	8	4421	August 1982	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	12.10. 1983	2145
4		Mai 1967	Ergänzung zu DIN 1052, Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Baufurnierplatten	25. 1. 1968	371	9	11 535 Teil 1	Juli 1974	Gewächshäuser, Grundsätze für Berechnung und Ausführung	22.11. 1976	2124
5		April 1980	Richtlinien über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentration in der Raumluft	25. 5. 1981	1361	10	11 622 Teil 1-4	August 1973	Gärfutterbehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit	30.10. 1974*)	2130
3.7 Brückenbau						11	18 168 Teil 1	Oktober 1981	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	13.10. 1982	1933
1	1072	Dezember 1985	Straßen- und Wegbrücken - Lastannahmen -	29. 1. 1987	611	12	18 515	Juli 1970	Fassadenbekleidung aus Naturwerkstein, Betonwerkstein und keramischen Baustoffen, Richtlinien für die Ausführung	13.10. 1973	1793
2	1073	Juli 1974	Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen	17.10. 1975*)	2040	13		März 1975	Richtlinien für Fassadenbekleidungen mit oder ohne Unterkonstruktion	29. 4. 1975 14. 5. 1976	876 898
						14		März 1975	Richtlinien für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis	29. 9. 1975	1974

Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.	Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.
15			Richtlinien für die Herstellung und Anwendung von unbewehrten Elastomerlagern	5. 9. 1973*)	1787	3	Teil 4	Dezember 1985	-, Wärme- und Feuchteschutz-technische Kennwerte	29. 1. 1987	612
16	4141 Teil 1-3	September 1984	Lager im Bauwesen	11.12. 1985	113 (1986)	4	4109 Teil 2	September 1962	Schallschutz im Hochbau	4.12. 1963*)	111 (1964)
17	4141 Teil 14	September 1985	Lager im Bauwesen; bewehrte Elastomerlager; bauliche Durchbildung und Bemessung	29. 1. 1987	613				Ergänzung (Armaturen und Geräte der Wasserinstallation)	28. 1. 1969	267
18			Einscheibensicherheitsglas (ESG) als Fassadenbekleidung	6. 8. 1985	1605				Ergänzende Bestimmungen (Luft- und Trittschallschutz in Schulen)	3. 9. 1976	1732
19	18 069	November 1985	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	29. 1. 1987	614	5	4109 Teil 3	September 1962	Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele	4.12. 1963*)	111 (1964)
Abschnitt 4: Bautenschutz						6	4149 Teil 1	April 1981	Bauten in deutschen Erdbengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	1. 9. 1982	1717
4.1 Brandschutz						4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge					
1	4102 Teil 1	Mai 1981	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	1. 9. 1982	1717	1	4031	März 1978	Wasserdruckhaltende bituminöse Abdichtungen für Bauwerke, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	15.11. 1982	2139
2	Teil 2	September 1977	-, Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	291	2	4117	November 1960	Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, Richtlinien für die Ausführung	20. 6. 1961	639
3	Teil 3	September 1977	-, Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	291	3	4122	März 1978	Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien, Richtlinien	15.11. 1982	2163
4	Teil 5	September 1977	-, Feuerschutzabschlüsse; Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	291	4	68 800 Teil 2	Jan. 1984	Holzschutz im Hochbau; Vorbeugende bauliche Maßnahmen	23.11. 1984	2421
5	Teil 6	September 1977	-, Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	291	5	Teil 3	Mai 1981	-, Vorbeugender chem. Schutz von Vollholz	29. 1. 1987	614
6	Teil 7	September 1977	-, Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	291	Abschnitt 5: Haustechnische Anlagen					
			Ergänzung Feuerbeständige Wände bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden	30.10. 1981	2271	5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen					
7	4102 Teil 4	März 1981	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	9. 6. 1981	1365	1	1986 Teil 1	Sept. 1978	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Technische Bestimmungen für den Bau	16. 9. 1980	1902
4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz						2	Teil 2	Sept. 1978	-, Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen	16. 9. 1980	1902
1	4108 Teil 2 - ohne Abschn. 6 u. 7 -	August 1981	Wärmeschutz im Hochbau; Wärmedämmung und Wärmespeicherung, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	13.10. 1982	1932	3	1986 Teil 4	September 1978	-, Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe	16. 9. 1980	1902
2	Teil 3 - ohne Abschn. 4 -	August 1981	-, Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	13.10. 1982	1932	4	4040	Januar 1957	Fettabscheider; Baugrundsätze	18.11. 1957*)	1244
						5	4041	Januar 1957	Fettabscheider; Einbau, GröÙe und Schlammfänge, Richtlinien	18.11. 1957*)	1244

Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.	Nr.	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz. S.
6	4261 Teil 1	Oktok1983	Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung	11.12. 1985	114 (1986)	5	Teil 3	August 1970	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren	.9. '3. 1972*)	734
5.2 Elektrische Anlagen						6	DVGW-TRGI 1972		Technische Regeln für Gas-Installationen, Abschnitte 4.2 bis 4.4 und 5	16.11. 1972	2154
5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen						7	TRF 1969		Technische Regeln Flüssig-gas	17. 2. 1971	475
1	4751 Teil 1	November 1962	Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C	13.10. 1980	2054				Ergänzung	17. '3. 1972	1585
2	4751 Teil 2	September 1968	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300.000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung	13.10. 1980	2054				Änderung Abschnitt 4.4.2.2-4.4.2.6	16. 1. 1975	412
3	Teil 3	März 1976	--; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen mit Zwangslauf-Wärmeerzeugern bis 10 l Inhalt und einer Nennwärmeleistung bis 150 kW (130.000 kcal/h) mit thermostatischer Absicherung	13.10. 1980	2054				Änderung Abschnitt 6.5.2 und 6.5.3	22. 1. 1976	324
4	18 017 Teil 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen	27.10. 1960	1378	6,0			Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung		
						6,1			Liste von Baustoffnormen *)	12. 3. 1987	793
						6,2			Anhang: Normen als Anlage zur Prüfzeichenverordnung vom 8.. 6.1982 - s. GVB1. I S. 146 -		

*) Der unter Nr. 4 des Einführungserlasses genannte Titel: DIN 4099 Teil 2 Vornorm ist zu streichen.

892

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne der Kap. 05 04, 05 05, 05 07 und 05 09 (Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main und Hanau)

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz wird die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne der Kapitel 05 04, 05 05, 05 07 und 05 09 (Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main und Hanau) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.
2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel.

3. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

4. Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die ZVL die erstmalige Auszahlung der Bezüge pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren. Bei diesem Erlass sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 2. Oktober 1987

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1589 A — 2 — I A 23
O 1590 A — 1

StAnz. 42/1987 S. 2097

893

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Metallsiegel) mit der Umschrift „Thorsten von Haecks Notar in Gießen“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 24. Juli 1987 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 30. September 1987

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 1099/87

StAnz. 42/1987 S. 2097

894

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen hat in ihren Sitzungen vom 4. November 1986 und 3. März 1987 die Satzung des Zweckverbandes neu gefaßt. Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird die Neufassung kirchenaufsichtlich genehmigt und nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen vom 26. September 1973 (KABl. S. 121) wird wie folgt neu gefaßt:

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen**§ 1**

Innerhalb der Stadt Witzenhausen bilden die evangelischen Kirchengemeinden Witzenhausen, Hundelshausen, Dohrenbach, Werleshausen und Neuseesen einen Zweckverband zur Anstellung einer hauptamtlichen Fachkraft für die Jugendarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen“. Er hat seinen Sitz in Witzenhausen.

§ 2

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung**§ 3**

Die Verbandsvertretung besteht aus den Pfarrern der Mitgliedsgemeinden und aus Laienmitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet für jedes angefangene Tausend ihrer Mitglieder einen Laienvertreter. Diese werden von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewählt.

Für jeden Laienvertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 4

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer einer Kirchenvorstandswahlperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Laienmitglied der Verbandsvertretung sein und umgekehrt.

§ 5

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ihr ist vorbehalten:

- a) Die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;
- b) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- c) über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

§ 6

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder einer der Kirchenvorstände es beantragt hat. Soweit sich aus den

vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsordnung Art. 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Verbandsvorstand**§ 7**

1. Dem Verbandsvorstand gehören sechs Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung gewählt werden. Darunter müssen mindestens ein Pfarrer und drei gewählte oder berufene Kirchenvorstandsmitglieder sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Der Verbandsvorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 8

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

Der Verbandsvorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen Jahresbericht zu erstatten.

Der Verbandsvorstand stellt die hauptamtliche Fachkraft für die Jugendarbeit an, erläßt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung. Die Dienstanweisung ist der Verbandsvertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Geschäftsordnung gelten Art. 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 9

Die Kirchengemeinden beteiligen sich gemäß der Arbeitsaufteilung des Diakons an der Erbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel.

Die Kasse des Zweckverbandes wird vom kirchlichen Rentamt Eschwege geführt.

§ 10

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann nur mit einjähriger Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung erklärt werden.

Im Falle der Auflösung oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 11

Treten weitere Kirchengemeinden dem Zweckverband bei, so ist über eine Vergrößerung des Verbandsvorstandes zu entscheiden.

Die Mitgliedsgemeinden können sich innerhalb einer Zweimonatsfrist zu einer beantragten Neuaufnahme äußern.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. Oktober 1987

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 881/1/11 — 218

StAnz. 42/1987 S. 2098

895

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 25. September 1987

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und der Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen allgemein in folgendem Umfang weiter:

I. Allgemeine rechtsgeschäftliche Vertretung

1. Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich durch die Behörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.
2. Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen gilt die Anordnung vom 25. September 1987 (StAnz. S. 2100).

II. Vertretung in Grundstücksangelegenheiten

In Grundstücksangelegenheiten im Bereich der Straßenbauverwaltung wird das Land Hessen

- a) beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Straßenbaues bei Landesstraßen,
- b) bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 15 000,— DM oder, soweit im Zusammenhang mit dem Grunderwerb für Straßenbaumaßnahmen Flächen über den Anschlag und den dauernden Bedarf hinaus aus Straßenbaumitteln erworben werden mußten oder infolge von Straßenbaumaßnahmen aufgelassene alte Straßenstücke entbehrlich geworden sind, mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 150 000,— DM,
- c) bei der Löschung oder Rangänderung eines zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — eingetragenen dinglichen Rechts an einem Grundstück

durch das Hessische Landesamt für Straßenbau vertreten. Das Hessische Landesamt für Straßenbau und seine Bevollmächtigten sind von dem Hindernis des § 181 BGB befreit.

III. Prozeßvertretung

1. In Verfahren vor den Zivilgerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten wird das Land Hessen als Partei und als Verfahrensbeteiligter durch die Regierungspräsidenten, das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Landesvermessungsamt und die Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH) jeweils innerhalb ihres Geschäftsbereichs vertreten.
2. In Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Land Hessen vertreten
 - a) jeweils innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Landesvermessungsamt und die Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH),
 - b) im Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten durch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder die für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.
3. In allen Verfahren ist mir von der prozeßführenden Behörde die Klage- oder Antragsschrift mit Erwidern vorzulegen und über den Ausgang der Sache in jeder Instanz zu berichten. Hiervon kann in Rechtsstreitigkeiten, bei denen
 - a) der Streitwert 20 000,— DM nicht übersteigt oder
 - b) es sich um Schadensersatzforderungen handelt, die in das Risiko eines bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages fallen,
 abgesehen werden, es sei denn, daß die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.
4. Soweit nach Nr. 3 zu berichten ist, behalte ich mir die Entscheidung über die Einlegung oder Nichteinlegung des Rechtsmittels der Berufung vor. Die Einlegung oder Nichteinlegung des Rechtsmittels der Revision bedarf in allen Fällen meiner Einwilligung.
5. Der Minister der Finanzen ist über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 50 000,— DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes besorgt werden muß. Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstwege zur Weitergabe an den Minister der Finanzen vorzulegen.
6. Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen, soweit die Vertretungsbefugnis nach Nr. 1 und 2 übertragen ist, im Einzelfall selbst zu übernehmen. Das gleiche Recht steht den Regierungspräsidenten zu, soweit die Vertretungsbefugnis einer diesen nachgeordneten Behörde übertragen ist.

IV. Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich vertreten

1. bei der Pfändung von
 - a) Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger, für deren Zahlung die Zentrale Besoldungsstelle Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Besoldungsstelle Hessen,
 - b) Vergütungen und Löhnen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen; im übrigen durch die Dienststelle, welche die Auszahlung der Vergütung bzw. des Lohnes anzuordnen hat;

2. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche durch den Leiter der Behörde, welche die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

Die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsdienststelle bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Dienststelle schriftlich von der Pfändung. Die Frist des § 840 Abs. 1 ZPO ist zu beachten.

Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabennachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

V. Zuständigkeit zur Änderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichs- sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen

1. Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Verträge aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— DM beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt, werden in meinem Geschäftsbereich übertragen auf die Regierungspräsidenten, das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Landesvermessungsamt und die Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH). Diese Behörden dürfen von den ihnen übertragenen Befugnissen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Gebrauch machen.
2. Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Beträge zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, werden auf die mir nachgeordneten Behörden wie folgt übertragen:
 - a) die Regierungspräsidenten, das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Landesvermessungsamt und die Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH) sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 - 20 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000,— DM bis zu 3 Jahren zu stunden,
 - 20 000,— DM befristet niederzuschlagen,
 - 10 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
 - 5 000,— DM zu erlassen,
 soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt.
 - b) Die Straßenbauämter, das Autobahnamt in Frankfurt am Main und die Hauptabteilungen Katasteramt bei den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 - 5 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000,— DM befristet niederzuschlagen,
 - 1 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
 - 500,— DM zu erlassen,
 soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt.
3. Die Entscheidung der nach Nr. 1 und 2 zuständigen Stellen bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung sowie der des Ministers der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.
4. Nr. 2 gilt nicht für
 - a) Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Bestimmungen der Abgabenordnung (und Nebengesetze) anzuwenden sind,
 - b) die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldbußen.

VI. Schlußvorschriften

1. Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 19. Juli 1978 (StAnz. S. 1557), geändert durch Anordnung vom 23. Juni 1983 (StAnz. S. 1435), wird aufgehoben.

2. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 25. September 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I a 1 — 122 a 2
gez. Schmidt
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 42/1987 S. 2098

896

Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 25. September 1987

I.

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und der Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen

1. bei
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, dem Hessischen Landesvermessungsamt und der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen für ihren Geschäftsbereich,
2. bei
 - a) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Arbeiterinnen,
 - b) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Berufsausbildungsverträgen,
 - c) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Praktikantenverträgen
 dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, dem Hessischen Landesvermessungsamt, der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, den Straßenbauämtern, dem Autobahnamt und den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung für die Hauptabteilung Katasteramt.

II.

Die Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a, 1 b oder 1 c des Allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT entsprechen, an Angestellte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

III.

Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen, soweit die Vertretungsbefugnis nach Abschn. I übertragen ist, im Einzelfall selbst zu übernehmen. Das gleiche Recht steht dem Hessischen Landesamt für Straßenbau und dem Hessischen Landesvermessungsamt für die ihren nachgeordneten Behörden nach Abschnitt I Nr. 2 übertragene Vertretungsbefugnis zu.

IV.

Die Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. Februar 1978 (StAnz. S. 379) wird aufgehoben.

V.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 25. September 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 8 b-28-27
gez. Schmidt
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 42/1987 S. 2100

897

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3429 bzw. der Kreisstraßen 2 und 119 in den Gemarkungen Bernhards der Stadt Fulda, Marbach der Gemeinde Petersberg und Michelsrombach der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Bernhards der Stadt Fulda, Marbach der Gemeinde Petersberg und Michelsrombach der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken (Umgehung Marbach)
 - von km 0,288 neu (bei km 0,193 der B 27 alt nordwestlich der Ortslage Bernhards)
 - bis km 1,206 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der L 3429 neu —) = 0,918 km,
 - von km 0,000 neu (= km 1,206 neu)
 - bis km 1,793 neu (bei km 1,757 der B 27 alt) = 1,793 km,
 - von km 1,805 neu (bei km 1,769 der B 27 alt)
 - bis km 2,207 neu (bei km 2,196 der B 27 alt) = 0,402 km,
 - von km 2,219 neu (bei km 2,208 der B 27 alt)
 - bis km 2,938 neu (bei km 3,056 der B 27 alt) = 0,719 km und
 - von km 2,952 neu (bei km 3,070 der B 27 alt)
 - bis km 3,492 neu (bei km 3,656 der B 27 alt nördlich der Ortslage Marbach) = 0,540 km
 sowie die westlich der Ortslage Bernhards neugebaute 0,129 km lange Anschlußstrecke an die Neubaustrecke der Kreisstraße 119
- werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
2. Die in der Gemarkung Marbach neugebaute Strecke
 - von km 0,369 neu (bei km 0,369 der L 3429)
 - bis km 0,519 neu (bei km 1,206/0,000 der B 27 neu) = 0,150 km
 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3429 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Bernhards und Marbach
 - von km 0,245 alt (bei km 0,445 der K 119 neu)
 - bis km 1,113 alt (in der Ortslage Marbach) = 0,868 km
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die wird als Teilstrecke der Kreisstraße 119 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Fulda über.
4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 in der Gemarkung Marbach
 - von km 0,000 alt (= km 1,113 alt)
 - bis km 1,562 alt (am neugebauten Anschluß an die B 27 östlich der Ortslage Marbach) = 1,562 km
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Petersberg über (§ 43 HStrG).
5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3429 in der Gemarkung Marbach
 - von km 0,369 alt (bei km 0,369 der L 3429 neu)
 - bis km 0,460 alt (= km 0,000 alt) = 0,091 km und

von km 0,000 alt (= km 0,460 alt)
 bis km 0,425 alt (bei km 1,113/0,000 der
 B 27 alt) = 0,425 km
zusammen 0,516 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Petersberg über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 119 in der Gemarkung Bernhards

von km 0,014 alt (an der B 27)
 bis km 0,194 alt (bei km 1,059 der K 119 neu) = 0,180 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Fulda über (§ 43 HStrG).

7. Die bisherige Kreisstraße 2 in der Gemarkung Marbach

von km 0,007 alt (an der B 27 alt)
 bis km 1,030 alt (Ende der K 2 alt) = 1,023 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Petersberg über (§ 43 HStrG).

8. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 27

von km 0,193 alt (bei km 0,288 der B 27 neu)

bis km 0,245 alt (bei km 0,445 der K 119 neu) = 0,052 km,
 von km 1,562 alt (am neugebauten Anschluß
 an die B 27)

bis km 1,757 alt (bei km 0,068 der B 27 neu) = 0,195 km,
 von km 1,769 alt (bei km 0,080 der B 27 neu)
 bis km 2,196 alt (bei km 0,482 der B 27 neu) = 0,427 km,
 von km 2,208 alt (bei km 0,494 der B 27 neu)
 bis km 3,056 alt (bei km 1,213 der B 27 neu) = 0,846 km
 und

von km 3,070 alt (bei km 1,227 der B 27 neu)
 bis km 3,656 alt (bei km 1,767 der B 27 neu) = 0,586 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. September 1987

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 III c 22 — 63 a 30

StAnz. 42/1987 S. 2100

898

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 41 SGB IV; Neufassung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner

Bezug: Meine Erlasse vom
 15. Oktober 1974 (StAnz. S. 2104) und
 25. September 1978 (StAnz. S. 2101)

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger der Länder haben sich in mehreren Sitzungen mit der Aktualisierung der Entschädigungsregelung für die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Sozialversicherungsträger und -verbände befaßt. Sie sind dabei einhellig zu dem Ergebnis gekommen, einer Erhöhung der Eckwerte der Entschädigungssätze um 25 v. H. zuzustimmen. Danach halte ich als Entschädigung für die ehrenamtlichen Organmitglieder der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und -verbände in Hessen die Festsetzung bis zu folgenden Höchstgrenzen für genehmigungsfähig:

A.

Ersatz von baren Auslagen

I.

Die festen Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder sollten den für den Geschäftsführer geltenden festen Sätzen für mehrtägige Dienstreisen entsprechen.

Beim Tagegeld sollte — auch für Sitzungstage — zumindest durch eine Abstufung (bis sechs Stunden ein halbes Tagegeld) auf die Zeitdauer der Organtätigkeit (einschließlich Fahrzeiten) und damit auf die tatsächlichen Kosten Bedacht genommen werden.

Für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort kann Tagegeld in gleicher Höhe zugebilligt werden.

Übernachungskosten (ohne Mahlzeiten), die das Übernachtungsgeld um nicht mehr als 50 v. H. übersteigen, können erstattet werden. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, sollten nur erstattet werden, wenn diese Aufwendungen unvermeidbar waren.

II.

Durch ein Kilometergeld für die Benutzung eines Pkws werden dem Organmitglied die Kosten abgegolten, die durch die Benutzung eines Pkws für die Organtätigkeit entstehen. Hierbei ist die

Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 HRKG vergleichbar, da durch sie die laufenden Kosten, die Abschreibung und ein angemessener Teil der festen Kosten abgegolten werden.

Soweit besondere Gesichtspunkte ein Abweichen von der Höhe des in § 6 Abs. 1 HRKG festgesetzten Satzes erforderlich machen, sollten jedenfalls die Sätze nach § 6 Abs. 2 HRKG (für Kraftfahrzeuge, die im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten werden) und nach der steuerlichen Regelung (derzeit in beiden Fällen DM 0,42 je km) nicht überschritten werden. Dieser Höchstbetrag wird jeweils bei einer Änderung der in § 6 HRKG festgesetzten Sätze angepaßt.

Für die Mitnahme anderer Personen kann zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung von DM 0,03 je Person und Kilometer zugebilligt werden.

III.

Bei Flugreisen sollten grundsätzlich bei Flügen innerhalb Europas nur die Kosten für die Benutzung der Economy-(Touristen-)klasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

IV.

1. Die den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Bei nicht oder nur schwer nachweisbaren Kosten (z. B. Telefongespräche, Busfahrten) genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

Diese Aufwendungen, mit Ausnahme von Reisekosten, können auch durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Diese Pauschbeträge dürfen die dem Berechtigten regelmäßig entstehenden tatsächlichen Auslagen nicht übersteigen. Ohne Einzelnachweis erscheinen hiernach bei den einzelnen Versicherungsträgern höchstens folgende Pauschbeträge für Auslagen als vertretbar:

Stufe	Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzender des Vorstandes	Vorsitzender der Vertreter- versammlung
1	bis 50 000	50,— DM mtl.	25,— DM mtl.
2	bis 200 000	75,— DM mtl.	37,50 DM mtl.
3	über 200 000	125,— DM mtl.	62,50 DM mtl.

2. Wenn auch den **Stellvertretern der Vorsitzenden** ein Pauschbetrag für Auslagen zugebilligt wird, so sollte dieser Pauschbetrag in der Regel 75 v. H. des für den Vorsitzenden geltenden Satzes betragen; er kann jedoch entsprechend dem Verhältnis des Grades der üblichen Inanspruchnahme des Stellvertreters zur Inanspruchnahme des Vorsitzenden höher oder niedriger festgesetzt werden.
3. Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen keinesfalls mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (vgl. B.) vermischt werden.

B.

Pauschbeträge für Zeitaufwand

I.

Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Der Pauschbetrag für Zeitaufwand nach IV § 41 Abs. 3 SGB sollte

- mindestens in Höhe von DM 37,50 und höchstens in Höhe von DM 75,—,

- für alle Organmitglieder einheitlich und
- unabhängig von der Sitzungsdauer

festgesetzt werden.

Nach IV § 41 Abs. 2 SGB wird allen Organmitgliedern der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstausschlag ersetzt. Der Pauschbetrag für Zeitaufwand hat daher keine Lohnersatzfunktion, sondern gibt im wesentlichen nur einen gewissen Ausgleich für die Vorbereitung einer Sitzung in der Freizeit. Die Angemessenheit der Sätze wird bei erheblicher Veränderung der Geldwertentwicklung überprüft werden.

II.

Pauschbeträge für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

1. Für die **Vorsitzenden der Organe** sollten die Monatspauschalen in Höhe eines bestimmten Vielfachen des den Organmitgliedern für Sitzungen gewährten Pauschbetrages festgesetzt werden. Diese Monatspauschalen sollten die Pauschbeträge für Zeitaufwand für Sitzungen nicht einschließen.

Bei den einzelnen Versicherungsträgern kommen folgende Sätze in Betracht:

Stufe	Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzender des Vorstandes	Vorsitzender der Vertreter- versammlung
1	bis 50 000	das 2—4fache	das 1fache
2	bis 200 000	das 5—6fache	das 2fache
3	über 200 000	das 7—8fache	das 2fache

des Pauschbetrages nach I.

Für die **Stellvertreter der Vorsitzenden** der Organe gilt Abschn. A IV Nr. 2 entsprechend.

2. **Anderen Organmitgliedern** kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen — in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Regelung — ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes auf Grund eines besonderen Auftrages vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages in Höhe des Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon.

C.

Versichertenälteste

Für die Versichertenältesten in der Rentenversicherung gilt folgende Entschädigung als genehmigungsfähig:

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand für die Abhaltung von Sprechstunden, monatlich 75,— DM
2. Pauschbetrag für Zeitaufwand zur Aufnahme eines Rentenanspruches, je Rentenanspruch 25,— DM
3. Pauschbetrag für Zeitaufwand zur Aufnahme eines Kontenklärungsanspruches, je Antrag 12,50 DM.

Für die Versichertenältesten in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt weiterhin mein Erlaß vom 18. Mai 1979 (StAnz. S. 1285). Meine im Bezug genannten Erlasse treten außer Kraft.

Wiesbaden, 25. September 1987

Der Hessische Sozialminister

StS — IB 1 a — 8/10 b — 115 — 638/87
StAnz. 42/1987 S. 2101

899

Kriegsopferfürsorge;

hier: Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG — Übernahme von Approbationsgebühren

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in der Studienrichtung Medizin Approbationsgebühren als Bedarf im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG anerkannt werden können.

Mit Rundschreiben vom 17. August 1987 — VI a 2 — 52 722 — hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Erziehungsbeihilfe soll eine den Anlagen und Fähigkeiten des Auszubildenden entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen und dem Auszubildenden dazu verhelfen, einen angemessenen Beruf zu erlangen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BVG, § 18 Abs. 2 Satz 1 KfzV).“

Die ärztliche Ausbildung ist zwar mit dem dritten Teil der Staatsprüfung formal abgeschlossen. Gleichwohl bin ich der Auffassung, daß es Sinn und Zweck der Erziehungsbeihilfe widerspräche, einem Auszubildenden einerseits das Medizinstudium zu ermöglichen, andererseits jedoch die Approbation als Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Arzt von der Förderung auszuschließen.

Ich habe keine Bedenken, Approbationsgebühren als Bedarf im Rahmen der Erziehungsbeihilfe anzuerkennen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 31. August 1987

Der Hessische Sozialminister

II A 2 b — 51 h 02
51 h 0401

StAnz. 42/1987 S. 2102

900

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen an landtechnische Fördergemeinschaften und andere Organisationsformen der überbetrieblichen Maschinenhaltung**

Bezug: Erlaß vom 13. Juni 1985 (StAnz. S. 1230)

1. **Zweck der Maßnahme**
Die Maßnahme soll
- 1.1 den freiwilligen Zusammenschluß von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten zu Vereinen fördern und
- 1.2 Zusammenschlüsse von Vereinen, Verbänden und Lohnunternehmen unterstützen, die dem rationellen Einsatz der Landtechnik und gemeinsamen Dienstleistungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Landespflanze dienen.

Die Landeszuschüsse zu den Organisations- und Sachaufwendungen sollen den Selbsthilfswillen unterstützen und die überbetriebliche Zusammenarbeit stärken.

2. **Förderungsfähige Vereinigungen**

Förderungsfähig sind Vereinigungen, die der Koordinierung, Information und Förderung von Trägerschaften der überbetrieblichen Maschinenhaltung in grundsätzlichen, organisatorischen und technischen Fragen dienen.

Die Vereinigungen sind grundsätzlich selbst nicht Träger der Investitionen zur überbetrieblichen Maschinenhaltung i. S. der Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben.

Die Vereinigungen verfolgen keine Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.

Förderungsfähige Vereinigungen sind:

- 2.1 Landtechnische Fördergemeinschaften**, deren regionale Ausdehnung in der Regel den Bezirk eines Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung umfaßt, die als Verein gebildet werden.
Als Mitglieder können jeder Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Maschinengemeinschaften, Maschinenringe, Verbände, Kooperationen, Genossenschaften, Landschaftspflegevereine und sonstige fördernde Mitglieder, auch juristische Personen, der LFG angehören.
- 2.1.1** Die Fördergemeinschaft legt in ihrer Vereinssatzung u. a. als Aufgabe fest:
Planung und Abstimmung der Investitionen, Aktivierung des Maschinenaustausches, Koordinierung, Betreuung und Förderung der bestehenden Trägerschaften, Information und Fortbildung der Mitglieder, gegenseitige Betriebshilfe.
- 2.1.2** Die **Mitglieder** haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr und schriftlicher Erklärung zulässig.
- 2.1.3** Der **Vorstand** soll nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen und mit einem Vertreter des Gebietsagrarausschusses (praktischen Landwirt), des Kreisbauernverbandes, der Genossenschaften, Maschinengemeinschaften, Maschinenringe und der Lohnunternehmen aus dem Mitgliederkreis besetzt sein. Den Vorsitz führt grundsätzlich ein Landwirt, der alle zwei Jahre vom Vorstand zu wählen ist.
- 2.1.4** Ein **Beirat** kann nach Bedarf gebildet werden.
- 2.1.5** Die Beratung und fachliche Betreuung der LFG erfolgen durch die Landwirtschaftsverwaltung. Ihr Vertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil.
- 2.1.6** Die Vermittlung von haupt- und nebenberuflichen Betriebshelfern bzw. Familienhelferinnen wird im allgemeinen von den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände des Hessischen Bauernverbandes für die Fördergemeinschaften wahrgenommen.
- 2.1.7** Die LFG darf nicht eine Vereinigung oder ein Zusammenschluß i. S. des Marktstrukturgesetzes oder des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.
- 2.1.8** Die LFG bedarf der Anerkennung durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, sofern sie Landesbeihilfen gemäß Ziff. 3 beantragt.
Der Antrag ist an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen, das seine Stellungnahme zum Antrag gibt.
Die Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Sie kann verlängert werden und ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 2.2** Der **Landesverband der Lohnunternehmer** in Land-, Forstwirtschaft und Weinbau Hessen e. V., der als berufsständische Organisation auf Landesebene gebildet ist.
- 2.3** Der **Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main** als Dachorganisation der regionalen Beregnungs- und Bodenverbände, die sich mit der überbetrieblichen Maschinenhaltung befassen.
- 2.4** Die **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)** als ein auf Landesebene tätiges Koordinierungsgremium. Sie wird von Vertretern der landtechnischen Fördergemeinschaften, einem Delegierten des Landesverbandes der Lohnunternehmer im Land-, Forstwirtschaft und Weinbau Hessen e. V. und des Beregnungs- und Bodenverbandes Rhein-Main gebildet. Bei Bedarf können weitere Mitglieder von Landesverbänden und Berufsorganisationen berufen werden. Fachlich beraten und unterstützt wird diese LAG durch je einen Vertreter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.
Der LAG obliegt insbesondere die Koordinierung der Vereins- und Verbandsaufgaben, die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsverwaltung, den Berufsverbänden sowie Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Fachseminaren, Demonstration und Vorführung von neuen Maschinen und Arbeitsverfahren.
- 3. Verwendungszweck und Höhe der Landeszuschüsse**
Die Vereinigungen können folgende Landeszuschüsse erhalten:
- 3.1** Die unter Nr. 2.1 benannten LFG
- 3.1.1** Eine Pauschale für die Sachkosten, den organisatorischen Aufwand und Tätigkeiten der Organe bis zu 50% der nachgewiesenen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 4 000,— DM je Jahr. Zu den förderungsfähigen Aufwendungen gehören nicht die Organisations- und Sachkosten der einzelnen Vereinsmitglieder.
- 3.1.2** Eine Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers bis zur Höhe von 4 200,— DM jährlich (monatlich 350,— DM). Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach dem Umfang des Maschinenaustausches, der Mitgliederzahl und Fläche und der Koordinierungs- und Beratungsaufgaben. Sie wird im Einzelfall vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung festgelegt. Gemäß der Satzungen kann den Geschäftsführern eine Leistungszulage aus eigenem Beitragsaufkommen bewilligt werden.
- 3.2** Die Bewilligung kann von der Auflage abhängig gemacht werden, daß entsprechende Daten zum Zwecke der Leistungsberechnung und zur Erfolgskontrolle des öffentlichen Mitteleinsatzes dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung verfügbar gemacht werden.
- 3.3** Den unter Nrn. 2.2 bis 2.4 genannten förderungsfähigen Vereinigungen kann für die Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe eine Zuwendung von bis zu 9 500,— DM jährlich gewährt werden. Die Mittel sind zu verwenden für eine pauschale Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und Geschäftsführers sowie zur Abdeckung der Sachkosten für den laufenden Geschäftsbetrieb einschließlich der Reisekosten.
- 4. Antragstellung und Verfahrensweg**
- 4.1** Die Anträge auf Landesförderung nach Nr. 3.1 sind bei den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung, die unter Nr. 3.3 beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu stellen.
Folgende Unterlagen sind mit den Anträgen vorzulegen:
Satzung und Geschäftsordnung, Vereinbarungen mit dem Geschäftsführer, Mitgliederverzeichnisse mit Orts- und Flächenangaben, Jahreswirtschaftsplan, Jahresarbeitsbericht, Anerkennung der Bewirtschaftungsgrundsätze.
- 4.2** Die Fachaufsicht, Verwendung und Abruf der Fördermittel sowie Prüfung und Anerkennung der Verwendungsnachweise obliegen dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.
Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung prüft anhand der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung die Antragsunterlagen und genehmigt die Fördermittel nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.
- 5. Schlußbestimmungen**
- 5.1** Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 5.2** Für die Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gelten
- a) das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz
 - b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474)
 - c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und
 - d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).
- 5.3** Mein Erlaß vom 13. Juni 1985 tritt hiermit außer Kraft.
- Wiesbaden, 14. September 1987
- Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II A 5 — 90 a 02 — 11178/87
— Gült.-Verz. 830 —
StAnz. 42/1987 S. 2102

901

Zuziehung und Aufmessung der Ortslage in Flurbereinigungsverfahren

Bezug: Erlaß vom 22. März 1977 (StAnz. S. 853)

Die Anweisung II B ergeht, soweit Belange der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung berührt sind, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Nicht mehr anzuwenden ist die mit o. a. Erlaß veröffentlichte Anweisung II B vom 22. Januar 1977; der o. a. Erlaß wird außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. September 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II C 4 — LK.24.0 — 961/87
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 42/1987 S. 2104

II B

Anweisung für die Zuziehung und Aufmessung der Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren

Inhaltsübersicht

1. Zuziehung aus Gründen der Landentwicklung
2. Zuziehung aus katastertechnischen Gründen
3. Einmessung von Gebäuden und Gebäudeveränderungen während des Flurbereinigungsverfahrens

1. Zuziehung aus Gründen der Landentwicklung

- 1.1 In der Flurbereinigung sind grundsätzlich die Gestaltungsmöglichkeiten in der Ortslage mit wahrzunehmen. Im Rahmen der Verfahrensvorbereitung wird untersucht, welche Maßnahmen notwendig und durchzuführen sind. Aus dem notwendigen Umfang der Bodenordnung sowie den vorgesehenen Ausführungsmaßnahmen ergibt sich, inwieweit die Ortslage zum Flurbereinigungsverfahren zuzuziehen ist. Insbesondere müssen alle Flächen, auf denen Ausführungsmaßnahmen aus Flurbereinigungsmitteln finanziert werden sollen, auch der Flurbereinigung unterliegen.
- 1.2 Die Zuziehung der Ortslage insgesamt oder von Teilen erfordert nicht zwingend eine Neumessung. Die Notwendigkeit ist aus der Güte der vorhandenen Vermessungsunterlagen und dem Umfang der notwendigen Veränderungen zu beurteilen. Aus wirtschaftlichen Gründen soll auch von der Möglichkeit der Fortführung Gebrauch gemacht werden. Im übrigen bleiben die bestehenden Katasterunterlagen unverändert.
- 1.3 Inwieweit eine Ortslage zum Flurbereinigungsverfahren zuzuziehen und eine Neumessung erforderlich ist, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.
- 1.4 Die Vermessung dieser Ortslagen (einschließlich der Gebäude) ist Sache der Flurbereinigungsbehörden.

2. Zuziehung aus katastertechnischen Gründen

- 2.1 Die Vereinbarungen zwischen der Flurbereinigungsverwaltung und der Kataster- und Vermessungsverwaltung über die Zuziehung von Ortslagen zu Flurbereinigungsverfahren werden zwischen dem Hessischen Landesvermessungsamt und der oberen Flurbereinigungsbehörde bis zum 1. November jeden Jahres getroffen. Zweifelsfälle sind den jeweiligen Fachministern zur Entscheidung vorzulegen.
- 2.2 Die Kataster- und Vermessungsverwaltung trägt die Kosten für Vermarkung, Vermessung und Aufbereitung der Vermessungsergebnisse. Die Bereitstellung der Meßgehilfen, des Abmarkungsmaterials und der Meßgeräte obliegt ebenfalls der Kataster- und Vermessungsverwaltung. Demnach übernimmt
 - a) die Flurbereinigungsbehörde
 - das Vorbereiten und Ausarbeiten der Ortsregulierungskarten,

die Ortsregulierung und Absteckung,
die Bestimmung der nachgeordneten Vermessungspunkte im Benehmen mit dem zuständigen Katasteramt,
die Zeichnung der Zuteilungskarte (einschließlich Gebäude),
die Flächenberechnung und die Registeraufstellung;

- b) die Kataster- und Vermessungsverwaltung
 - die Abmarkung,
 - die Vermessung der Ortslage,
 - den Nachweis und die Aufbereitung der Vermessungsergebnisse.

2.3 Die Fragen der Sicherstellung der Abmarkung im Einklang mit dem Ergebnis der Ortsregulierung sowie der Aufbereitung der Messungsergebnisse zur Weiterverarbeitung in der Datenverarbeitung der Flurbereinigungsverwaltung sind zwischen oberer Katasterbehörde und oberer Flurbereinigungsbehörde zu regeln.

2.4 Die Terminabsprache über die örtliche Abwicklung der Arbeiten erfolgt zwischen den unteren Behörden unter Beachtung der Terminplanung für die Datenverarbeitung.

Bei der Übergabe der Ortsregulierungskarte sind insbesondere folgende Punkte zu besprechen:

Lage und Abmarkung des Aufnahmenetzes,
Abmarkung und Verlauf der Grenzen,
Grenzeinrichtungen,
evtl. Besonderheiten, die zu beachten sind.

Wenn es erforderlich erscheint, ist die Kataster- und Vermessungsverwaltung durch einen örtlichen Begang zu unterrichten. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

2.5 Um die Homogenität des Vermessungssystems sowie die reibungslose Weiterverarbeitung zu gewährleisten, sind die Aufnahmemethoden und der Nachweis der Vermessungsergebnisse aufeinander abzustimmen. Insbesondere ist das NP-Feld in einem Guß durch die Flurbereinigungsverwaltung zu bestimmen. Festlegung und Abmarkung der NP in der Ortslage erfolgen durch die Katasterverwaltung.

2.6 Die Katasterverwaltung stellt zeitnah vor der Aufmessung die Grenze der auf ihren Wunsch zugezogenen Ortslage her. Die Aufmessung dieser Grenze erfolgt in Zusammenhang mit der Aufmessung der Feldlage und der damit verbundenen Bestimmung des gesamten NP-Feldes. Die in diesem Zusammenhang bestimmten Koordinaten sind verbindlich.

2.7 Das Hessische Landesvermessungsamt übergibt der Flurbereinigungsbehörde die nach Nr. 2.2 Buchst. b) zu erstellenden Unterlagen der von ihr durchgeführten Ortslagenvermessung zu dem mit der Flurbereinigungsbehörde vorher vereinbarten Zeitpunkt.

2.8 Soweit bei der Weiterverarbeitung in den von der Kataster- und Vermessungsverwaltung gelieferten Nachweisen der Vermessungsergebnisse Widersprüche auftreten, sind diese auch von ihr zu beheben.

3. Einmessung von Gebäuden und Gebäudeveränderungen während des Flurbereinigungsverfahrens

3.1 Bezüglich der Einmessung von Gebäuden und Gebäudeveränderungen ist gemäß Nr. 7.2 des Gemeinsamen Runderlasses des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 14. August 1986 (StAnz. S. 1729) zu verfahren.

3.2 Die Flurbereinigungsbehörden können zu ihrer eigenen Entlastung die Beauftragung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch den Antragsteller veranlassen.

3.3 Die Übereinstimmung zwischen Register und Karte muß immer gewahrt sein. Ein bebautes Grundstück darf daher in den Registern erst dann als Gebäudefläche nachgewiesen werden, wenn die vorhandenen Gebäude eingemessen und in die Karte eingetragen sind. In allen anderen Fällen ist das Flurstück unter seiner seitherigen Nutzungsart weiterzuführen.

902

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Werner Velten (1. 10. 87);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Krieger, Werner Schauß (beide 1. 10. 87);zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Frank Willm (1. 10. 87);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ralf Krause, Jens Fried (beide 1. 10. 87).

Mainz-Kastel, 6. Oktober 1987

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
S II/1 — 5112 — 4596/87**bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Ellen Thierolf (28. 9. 87).

Darmstadt, 1. Oktober 1987

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/L/1

StAnz. 42/1987 S. 2105

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

versetzt:

von der Stadt Lauterbach Oberinspektor (BaL) Manfred Schäfer (1. 9. 87);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum **Professor (BaL)** Dr. Wolfgang Arnold, Fachhochschule Gießen-Friedberg (17. 8. 87), Dr. Karl Pitka, Fachhochschule Frankfurt (1. 9. 87);zu/zur **Professoren/in** Dr. Dietrich Schwach, Dr. Herbert Franke (beide 1. 7. 87), Wolfgang Prollins, sämtlich Fachhochschule Wiesbaden (28. 7. 87), Dr. Reinhard Böhnert, Fachhochschule Frankfurt, Dr. Heinz-Erich Erbs (beide 1. 8. 87), Dr. Edith Rost-Schaude, beide Fachhochschule Darmstadt, Dr. Florian Steinwender (beide 1. 9. 87), Dr. Egon Magin, beide Fachhochschule Frankfurt (1. 10. 87);zum **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Jürgen Lohmeyer, Justus-Liebig-Universität Gießen (15. 6. 87), Dr. Helmut Landgraf, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (13. 7. 87), Dr. Robert Hans-Joachim Lorch, Dr. Uwe Hartmann, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (sämtlich 30. 7. 87), Dr. Günter Christian Schwarz, Philipps-Universität Marburg (31. 7. 87), Dr. Eberhard Schmidt-Sommerfeld, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Jürgen Nantz, Gesamthochschule Kassel (beide 1. 8. 87), Dr. Michael Roske, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (3. 8. 87), Dr. Uwe Gieler (31. 8. 87), Dr. Franz Bracher, beide Philipps-Universität Marburg (1. 9. 87), Dr. Heinrich Ditter (6. 9. 87), Dr. Peter Möhring, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (26. 9. 87), Dr. Volker Klein-Moddenberg, Techn. Hochschule Darmstadt (28. 9. 87);zum **Wissenschaftlichen Oberrat** Wissenschaftlicher Rat (BaL) Dr. Ulrich Brückner, Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim (11. 6. 87);zur **Kustodin z. A. (BaP)** Dr. Sigrun Paas, Hess. Landesmuseum Darmstadt (1. 9. 87);zum/zur **Konservator/in (BaL)** Konservator/in z. A. (BaP) Dr. Volker Helas (29. 4. 87), Dr. Sigrud Russ, beide Landesamt für Denkmalpflege Hessen (12. 8. 87);zum **Bibliotheksrat z. A. (BaP)** Klaus Rauber, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (10. 7. 87);zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Wolfhard Eick, Hess. Staatsarchiv Marburg (1. 10. 87);zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Renate Niggemann, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 87);zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Bibliotheksangestellten Heike Wiegand, Angela Brockerhoff, beide Gesamthochschule Kassel (sämtlich 2. 6. 87);zur **Sekretärin** Assistentin z. A. (BaP) Helga Wick, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 87);zur **Assistentin z. A. (BaP)** Bibliotheksangestellte Renate Bürger-Hakimi, Gesamthochschule Kassel (1. 7. 87);zum **Hauptwart** Oberwart (BaL) Klaus-Dieter Schaumlöffel, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4

die Universitätsprofessoren (BaL) Dr. Wolfgang Henhapl (1. 7. 87), Dr. Stephan Görner, beide Techn. Hochschule Darmstadt (2. 7. 87), Dr. Ulrich Fehl, Philipps-Universität Marburg (11. 8. 87), Dr. Norbert Andel, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (2. 9. 87), Professor an einer Wissenschaftlichen Hochschule Uve Gronostay, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (29. 7. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3

die Professoren (BaL) Ulrich Weinbrenner, Philipp Economon, beide Fachhochschule Darmstadt, Rainer Rentel, Fachhochschule Frankfurt, Dr. Hartmut Fischer, Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 1. 6. 87), Harald Menig, Bernd Bundschuh, beide Fachhochschule Frankfurt, Horst Döpper, Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 1. 8. 87), Adam Janowski, Hochschule für Gestaltung Offenbach (31. 8. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor/in (BaP) Albina Schulz-Luckenbach, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (29. 6. 87), Lothar Wex, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (8. 7. 87), die Inspektorinnen (BaP) Rita Einig, Klinikum der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (29. 5. 87), Renate Wahlig, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (23. 6. 87), Christine Kleespies, Gesamthochschule Kassel (7. 5. 87), Assistent z. A. (BaP) Heinz Binder, Gesamthochschule Kassel (1. 8. 87).

Wiesbaden, 5. Oktober 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Z I 1, 3 050/35 — 19

StAnz. 42/1987 S. 2105

K. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Vors. Richter am Landesarbeitsgericht** Richter (RaL) Volker von Bergen, Arbeitsgericht Kassel (7. 9. 87);zu **Richterinnen (RaP)** die Rechtsanwältinnen Sigrud Richter-Herbig, Arbeitsgericht Frankfurt (4. 5. 87), Gabriele Jörchel, Arbeitsgericht Offenbach (7. 9. 87), Renate Binding, Arbeitsgericht Frankfurt (21. 9. 87);zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Hubert König (1. 10. 87).

Frankfurt am Main, 1. Oktober 1987

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts
55 f 276

StAnz. 42/1987 S. 2105

M. im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Heinrich Doppler (1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Ministerialrat (BaP) Hans-Joachim Pfaff, Regierungsrat (BaP) Reiner Schöler (beide 1. 10. 87).

Bonn, 29. September 1987

Der Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund
Z StAnz. 42/1987 S. 2105

903

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberland/Ortsteil Wettges, Landkreis Gelnhausen, vom 22. März 1972 vom 21. September 1987

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberland/Ortsteil Wettges, Landkreis Gelnhausen, vom 22. März 1972 (StAnz. S. 752) wird aufgehoben.

Die Wassergewinnungsanlage wurde aufgegeben.

Darmstadt, 21. September 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 42/1987 S. 2106

904

Vorhaben der Firma Degussa AG, Zweigniederlassung Wolfgang, Wolfgang, 6450 Hanau

Die Firma Degussa AG, Zweigniederlassung Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 4, Wolfgang, 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Beschichtungsmassenbetriebes (BM — Betrieb), Gebäude 780 und des Tanklagers, Gebäude 786, in Wolfgang, Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 1, Flurstück verschiedene, gestellt. Die Anlage soll in geänderter Form nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Oktober 1987 bis 28. Dezember 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 336, 6450 Hanau 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Januar 1988 bestimmt. Er findet im Foyer des Bürgerhauses Wolfgang, Schanzenstraße 8, 6450 Hanau 1, um 10.00 Uhr statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 22. September 1987

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — DWW 26 h
StAnz. 42/1987 S. 2106

905

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Lindenfels und Umgebung, Lindenfels, Landkreis Bergstraße

Der Pferdeversicherungsverein a. G. Lindenfels und Umgebung hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. Juli 1987 die Auflösung mit Wirkung vom 30. November 1987 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 28. September 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 39 i 02/01 (1) — 7
StAnz. 42/1987 S. 2106

906

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der am 6. August 1984 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Polizeiobermeister Bernd Bergmann ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03-939 und

der am 16. Juni 1986 vom Polizeipräsidenten in Darmstadt für Polizeimeister Matthias Hofmann ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 07-315 sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 28. September/1. Oktober 1987

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 65 — 7 d 14

StAnz. 42/1987 S. 2106

907

Vorhaben der Firma Glaswolle Wiesbaden GmbH, 6200 Wiesbaden

Die Firma Glaswolle Wiesbaden GmbH, 6200 Wiesbaden-Biebrich, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Fertigungslinie Nr. 6 zur Herstellung von Glaswolle-Produkten für Isolierzwecke in Wiesbaden, Rheingaustraße 62, Gemarkung Biebrich, Flur 4, Flurstücke 41/4, 45/2 u. a., gestellt. Die Anlage soll im dritten Quartal 1988 in der geänderten Weise in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Oktober 1987 bis 28. Dezember 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Rheinstraße 29, Raum 404, 6200 Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. Januar 1988 bestimmt. Er findet um 10.00 Uhr beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Rheinstraße 29, Raum 603, 6200 Wiesbaden, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. September 1987

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Wie gla (6)
StAnz. 42/1987 S. 2106

908

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Merenberg/Ortsteil Reichenborn, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 29. September 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Merenberg, Landkreis Limburg-Weilburg, wird im Interesse der öffentlichen Wasserver-

sorgung für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen und Stollen II in der Gemarkung Reichenborn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterkarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = grüne Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen

— oberer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 52
6300 Gießen,
verwahrt

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Merenberg, 6295 Merenberg, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

A) Tiefbrunnen

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Reichenborn, Flur 1, Flurstück 54/1.

B) Stollen II

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Reichenborn, Flur 3, Flurstück 18.
2. Die für beide Gewinnungsanlagen gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Reichenborn;
Flur 1, Flurstücke 37, 46 teilweise, 48, 49, 50/2 teilweise, 51 bis 53, 54/2, 55, 56/3, 61/1, 62, 63, 65 teilweise;
Flur 3, Flurstücke 17 teilweise, 19 teilweise, 20, 21 teilweise, 22 teilweise;
Flur 6, Flurstücke 1/2, 2, 3, 4/1 bis 4/3, 5/2.
3. Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Reichenborn, Rückershausen und Winkels.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden ohne fachgerecht verwertet oder beseitigt zu werden
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist

8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig

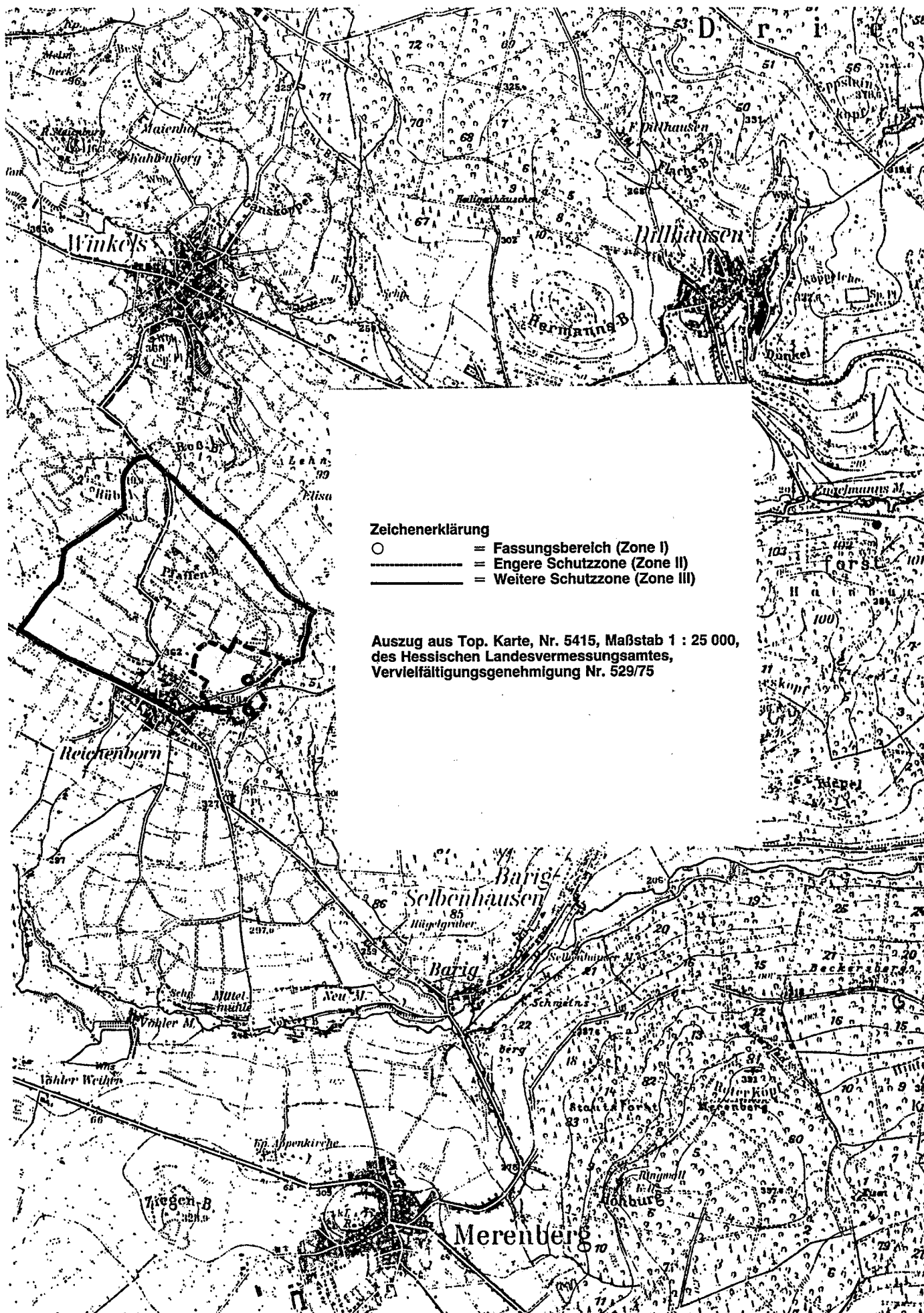
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden. § 15 Abs. 2 S. 2 VAWS gilt bis zur Anpassung an die neue Regelung des § 19 g Abs. 6 Nr. 1 WHG (gültig ab 1. Januar 1987 — BGBl. I S. 1529 —) nicht für Jauche und Gülle.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen
24. Rangierbahnhöfe
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten)
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO)
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen
6. Wagenwaschen und Ölwechsel
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmudungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
9. Sprengungen



10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht
13. das Aufbringen von Klärschlamm
14. Gärfuttermieten
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für die Beförderung von Gülle und Jauche zum Zwecke sachgemäßer Düngung in der Zone II.
17. das Vergraben von Tierkörpern
18. Transport radioaktiver Stoffe
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche
20. militärische Anlagen; Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
4. die Düngung
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden
2. Beobachtungsstellen errichtet werden
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden
7. Vorkehrungen an den in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlichen geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29. September 1987

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Pünder

StAnz. 42/1987 S. 2106

909

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mücke/Ortsteil Atzenhain, Vogelsbergkreis, vom 29. September 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mücke, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Atzenhain ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone III (Weitere Schutzzone).

- (2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen

— oberer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 52,
6300 Gießen,
verwahrt

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke, 6315 Mücke, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Atzenhain, Flur 9, Flurstück 67 teilweise
2. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Atzenhain und Nieder-Ohmen.

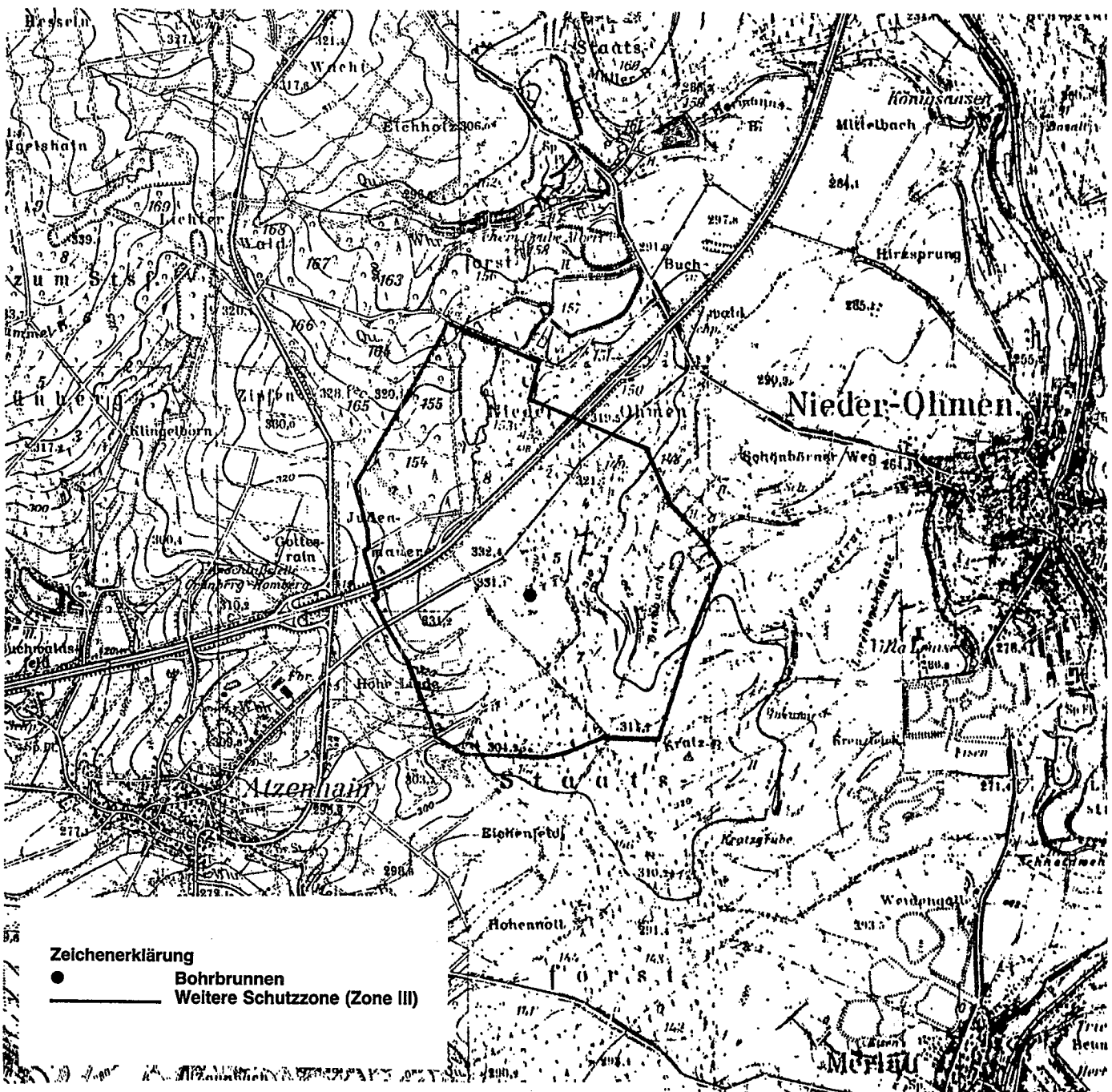
§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden ohne fachgerecht verwertet oder beseitigt zu werden
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VawS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden. § 15 Abs. 2 Satz 2 VawS gilt bis zur Anpassung an die neue

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5319 und 5320, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 014.19



Regelung des § 19 g Abs. 6 Nr. 1 WHG (gültig ab 1. Januar 1987 — BGBl. I S. 1529 —) nicht für Jauche und Gülle

13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen
24. Rangierbahnhöfe
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten)
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
4. die Düngung
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 6

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird
2. Beobachtungsstellen errichtet werden
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlichen geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 und 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29. September 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 42/1987 S. 2109

910

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. Oktober 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilburg in den Straßen und Plätzen des Innenstadtbereichs, abgegrenzt durch Postplatz, Niedergasse, Mauerstraße, Vorstadt, Ahäuser-Weg, aus Anlaß des Residenzmarktes am 25. Oktober 1987 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1987 in Kraft.

Gießen, 7. Oktober 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 42/1987 S. 2111

911

KASSEL

Genehmigung der Gesellschaft für Berufspädagogik, staatlich anerkannte, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 12. August 1987 errichtete

Gesellschaft für Berufspädagogik, staatlich anerkannte, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Bad Wildungen

genehmigt.

Kassel, 29. September 1987

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/11 — 6.10

StAnz. 42/1987 S. 2111

912

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. September 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Hünfeld aus Anlaß des Martinsmarktes am Sonntag, 8. November 1987, für die Zeit von 13.00—18.00 Uhr freigegeben.

Die Verkaufsstellen, die von der Öffnung Gebrauch machen, müssen am Samstag, 7. November 1987, um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1987 in Kraft.

Kassel, 29. September 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke

StAnz. 42/1987 S. 2112

913

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Einrichtung von Fortbildungslehrgängen I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung in Hessen durch den Hessischen Verwaltungsschulverband

Bezug: Rundschreiben vom 3. Februar 1984 (StAnz. S. 487)

Anmeldungen zu diesen Angestellten-Fortbildungslehrgängen I können unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen unmittelbar an die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel (mit Seminarabteilungen in Fulda und Marburg) und Wiesbaden (mit Seminarabteilung Gießen) mit folgenden Anschriften

Verwaltungsseminar Darmstadt,
Kiesstraße 5—15,
6100 Darmstadt,
Tel. (06151) 4 50 16-7,

Verwaltungsseminar Frankfurt am Main,
Rahmhofstraße 2—4,
6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. (069) 28 59 41-3,

Verwaltungsseminar Kassel,
Kölnische Straße 42—42 A,
3500 Kassel,
Tel. (0561) 1 43 81-2,

Verwaltungsseminar Wiesbaden,
Steubenstraße 11,
6200 Wiesbaden,
Tel. (06121) 30 50 37-8,

gerichtet werden.

Diesem Bildungsangebot für Verwaltungsangestellte in Hessen, das künftig fortlaufend nach Bedarf sowohl im Frühjahr als auch im Herbst eines jeden Jahres bei den einzelnen vorgenannten Verwaltungsseminaren angeboten wird, liegen die nachfolgend aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen, Lehr- und Stoffpläne zugrunde:

I. Zulassungsvoraussetzungen

II. Lehrplan

III. Stoffpläne

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Zu den Fortbildungslehrgängen können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden. Bei der Bildung der Lehrgänge sollen Angestellte, die bereits Sachbearbeitertätigkeiten wahrnehmen, und sonstige Angestellte (Hilfskräfte usw.) in verschiedenen Gruppen zusammengefaßt werden, um eine homogene Zusammensetzung der Lehrgänge zu erreichen.

Die Lehrgänge schließen mit der Fortbildungsprüfung ab. Diese Prüfung wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) und den Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1181) durchgeführt. Hiernach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung neben der Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Dauer des Fortbildungslehrgangs kann dabei in diesen Zeitnachweis eingerechnet werden.

Die Fortbildungslehrgänge I für Angestellte eignen sich darüber hinaus zur Prüfungsvorbereitung auf die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“. An den Lehrgängen können daher auch Angestellte teilnehmen, die sich der Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ unterziehen wollen. Die Durchführung der Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ richtet sich nach der von dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit Prüfungsordnung vom 19. November 1981 — StAnz. S. 2222 —, zuletzt geändert durch Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1985 — StAnz. 1986 S. 70 —). Für die Zulassung zu dieser Abschlußprüfung wird eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte/r“ gefordert. Die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang kann dabei auf die Dauer der für die Prüfungszulassung nachzuweisenden Berufstätigkeit mit einem Jahr angerechnet werden (vgl. hierzu die Richtlinien des Direktors des Landespersonalamtes Hessen über die Zulassung von Externen zur Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ vom 30. Januar 1986 (StAnz. S. 382)).

Die Lehrgänge werden an einem oder zwei Unterrichtstagen wöchentlich eingerichtet. Anmeldungen zu den Lehrgängen sind den vorstehend aufgeführten zuständigen Verwaltungsseminaren vorzulegen. In den Anmeldungen ist anzugeben, in welcher Vergütungsgruppe der/die Angestellte eingruppiert ist und welche Tätigkeit er/sie z. Z. verrichtet (z. B. Sachbearbeiter/in, Stenotypist/in). Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Zulassung zu den Prüfungen bei dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck spätestens vier Wochen (bei der Fortbildungsprüfung) bzw. fünf Monate (bei der Abschlußprüfung) vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu beantragen ist.

Mein o. a. Rundschreiben hebe ich hiermit auf.

II. Lehrplan:

1. Technik des geistigen Arbeitens	10 Stunden
2. Bürgerliches Recht	40 Stunden
3. Staats- und Verfassungskunde	36 Stunden
4. Politik	34 Stunden
5. Kommunalrecht	36 Stunden
6. Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verwaltungsverfahren)	34 Stunden
7. Personalwesen (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht)	42 Stunden
8. Verwaltungsorganisation (einschließlich Verwaltungstechniken)	40 Stunden
9. Finanzwesen	50 Stunden
10. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	26 Stunden
11. Soziale Sicherung	36 Stunden
12. Wirtschaftskunde	32 Stunden
13. Grundfragen sozialen Verhaltens — Umgang mit dem Bürger	26 Stunden
14. Deutsch	32 Stunden
15. Zur besonderen Verfügung	6 Stunden
Insgesamt:	480 Stunden

III. Stoffpläne**1. Technik des geistigen Arbeitens**
(10 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
1. Lern- und Arbeitsschwierigkeiten Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— berichtet über eigene Lernschwierigkeiten	Falsche Lerngewohnheiten, Problemerkatalog
— setzt sich mit eigener Lernmotivation auseinander	Faktoren, die Gedächtnis und Konzentration beeinflussen: Art des Lernmaterials, Lernmethode, Verteilung der Lernperioden, Gliederung des Stoffes
— erkennt periodische Schwankungen der Leistungsbereitschaft und entwickelt Vorstellungen für die Gestaltung seiner Lern- und Arbeitssituation	Schwankungen der physiologischen Leistungsbereitschaft über 24 Stunden, Arbeitszeit und Pausen
— gibt äußere Voraussetzungen für effektives Arbeiten an und überträgt sie auf andere Lernsituationen	Gestaltung des Arbeitsplatzes, Organisation und Ordnung der Unterlagen
2. Analyse des Arbeitsbereiches Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— beschreibt Möglichkeiten zielgerichteten Arbeitens	Problem, Zweck, Mittel, Ziel
— entwickelt Methoden der Analyse des eigenen Handelns	Fachlich, organisatorisch, verhaltensbezogen
— zieht aus der Analyse Folgerungen für eigenes Handeln	Erkenntnisse, Einsichten, Änderungen
3. Problemanalyse und Entscheidungsfindung Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— wertet Informationen nach ihrer Bedeutung	Methoden und Mittel der Informationsgewinnung, Auswahltechniken und Auswahlkriterien, Bewertungsarten, Darstellungsformen
setzt	
— Planungs- und Entscheidungstechniken zielgerecht ein	Auswahl und Kontrolle, Prüfung der sachlichen und personellen Arbeitsvoraussetzungen, Bereitstellung der Arbeitsmittel, Kontrolle des Arbeitsergebnisses
erkennt	
— Vor- und Nachteile individueller und kooperativer Formen der Arbeit	Zeit, Entscheidungsfindung, Kontrolle

2. Bürgerliches Recht
(40 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
1. Einführung in das Recht Der/die Fortzubildende	
— erklärt die Notwendigkeit einer Rechtsordnung und unterscheidet Inhalte der Rechtsnormen	Rechtsordnung als Vernunfts- und Friedensordnung
— kennt die Rechtsquellen und unterscheidet sie voneinander	Normen als Gebote, Verbote und Gewährung; Tatbestand und Rechtsfolge Objektive Rechtsordnung, subjektive Rechte; öffentliches und privates Recht; gesetztes und Gewohnheitsrecht; allgemeine und Spezialvorschriften Verfassung, Gesetze, Gewohnheitsrecht Rechtsverordnungen Gemeindesatzungen (z. B. Haushaltssatzung), Kammersatzungen

Lernziele	Lerninhalte
2. Rechtsgeschäfte	
— kennt Wirksamkeitsvoraussetzungen und wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten von Willenserklärungen	Willenserklärung und Rechtsgeschäft Geschäftsfähigkeit; Ausdrücklichkeit und Stillschweigen; Empfangsbedürftigkeit; Widerruf
— kennt die Wirkung von Verjährung und Ausschlussfristen	Formfreiheit; Schutz- und Beweisfunktion; Schriftform, öffentliche Beglaubigung, gerichtliche oder notarielle Beurkundung Nichtigkeit, Anfechtbarkeit Einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte Vollmacht und Vertretung Bedingung und Zeitbestimmung Fristen, Termine Verjährung, Ausschlussfrist Regelmäßige Verjährungsfrist, verkürzte Verjährungsfristen; Beginn der Verjährung Hemmungsgründe (Stundung, Stillstand der Rechtspflege, höhere Gewalt); Unterbrechungsgründe (Anerkennung des Anspruchs, gerichtliche Geltendmachung)
3. Schuldenverhältnisse	
— erklärt Entstehung und Inhalt von Schuldverhältnissen am Beispiel des Kaufvertrages	Inhalt des Kaufvertrages, Allgemeine Geschäftsbedingungen Leistungssport, Gerichtsstand, Gefahrenübergang Leistungsstörungen, Rechtsfolgen
— kennt weitere rechtsgeschäftliche und gesetzliche Schuldverhältnisse	Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse (z. B. Leihe, Miete, Pacht, Darlehen, Dienstvertrag) Ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung
4. Sachenrecht	
— erläutert die soziale Bindung des Eigentums	Besitz, Eigentum Art. 14 GG
— erläutert Erwerb und Verlust von Eigentum und Besitz und beweglichen und unbeweglichen Sachen	Anspruch auf Herausgabe und Beseitigung von Störungen Rechtsgeschäftliche Übertragung; Einigung (Auffassung) und Eintragung in das Grundbuch; Aufgabe (§ 928 BGB) Ausschluss: (§ 927 BGB)
— unterscheidet die wichtigsten dinglichen Rechte an Grundstücken	Hypothek, Grundschuld, Erbbaurecht Dienstbarkeiten, Verkaufsrecht
5. Familienrecht	
— erklärt Verwandtschaft und ihre rechtliche Bedeutung	Verwandte gerader und in der Seitenlinie; Grad der Verwandtschaft
— beschreibt rechtliche Voraussetzungen und Folgen der Eheschließung	Bedeutung z. B. für die Unterhaltungspflicht, für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, für die gesetzliche Erbfolge Ehefähigkeit, Eheverbot, Eheschließung
— nennt Scheidungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen	Insbesondere Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, Unterhaltungspflicht, Namensrecht Gesetzlicher Güterstand, vertragliche Güterstände Zerrüttungsprinzip; Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, Sorgerecht
— unterscheidet Vormundschaft und Pflegschaft	Vormundschaft, Pflegschaft
6. Erbrecht	
— erklärt gesetzliche und testamentarische Erbfolge	Testierfreiheit, Vermächtnis, Auflage, Pflichtteil; Gesamtrechtsnachfolge; Ausschlagung Formen des Testaments (öffentliches, eigenhändiges, Nottestament);

Lernziele	Lerninhalte
7. Rechtsprechung	gemeinschaftliches Testament; Aufhebung Voraussetzung, gesetzliche Erben (Ehegatte, Verwandte) Erbvertrag
— kennt die Zweite der Gerichtsbarkeit	Streitige Gerichtsbarkeit, freiwillige Gerichtsbarkeit; Tätigkeit der Staatsanwaltschaft; Zwangsvollstreckung
— beschreibt den Gang eines Zivilprozesses	Ordentliche Gerichte, besondere Gerichtsbarkeit; Instanzen Sachliche und örtliche Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen
— kennt die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung	Parteiherrschaft und Offizialmaxime Öffentlichkeit, Mündlichkeit, rechtliches Gehör Klageerhebung, Beweisführung und Beweiswürdigung, Beendigung des Verfahrens Berufung, Revision, Beschwerde Zwangsvollstreckung Vollstreckbare Titel; Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und wegen sonstiger Ansprüche

3. Staats- und Verfassungkunde (36 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
1. Staat, Staatssysteme, Regierungsformen (5 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Staatsgebiet, Staatsvolk/Nation Staatsgewalt
— erläutert die Staatselemente	Monarchie
— erläutert unterschiedliche Staats- und Regierungsformen und legt Gründe für die Bildung von Staatenverbindungen beispielhaft dar	Republik Demokratie Diktatur z. B. EG, NATO, UNO, OPEC
2. Zentralstaatliche und bundesstaatliche Ordnung (5 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Föderalistisches Prinzip und Homogenitätsprinzip nach dem GG
— beschreibt den Bundesstaat allgemein	Bundesstaat
— charakterisiert die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland	
3. Gesetzgebung (5 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Ausschließliche, konkurrierende Gesetzgebung, Rahmenkompetenz, Landeszuständigkeiten, z. B. Kommunalrecht, Polizeirecht, Schulrecht, Bauordnungsrecht; Unterschiedliches Initiativ- und Beschlußrecht
— nennt die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und des Landes und legt Unterschiede im Gesetzgebungsverfahren dar	
4. Parlamentarisches Regierungssystem (6 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Politische Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament Kontrollrechte des Parlaments gegenüber der Regierung; Mißtrauensvotum, Vertrauensfrage, Gesetzgebungsnotstand
— beschreibt institutionelle und politische Kriterien, die das parlamentarische Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen kennzeichnen	

Lernziele	Lerninhalte
5. Parteien (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Art 21 und Art. 38 GG; Wahlgesetze, das Parteiengesetz, Parteienstaat
— erläutert die Rechtsstellung der Parteien in der Bundesrepublik Deutschland und charakterisiert deren Funktion und Bedeutung für den demokratischen Staat	
6. Grundrechte (8 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Art. 1 bis 19 GG, Menschen-, Bürgerrechte, objektive Wertordnung, Einschränkung von Grundrechten
— erklärt die Bedeutung der Grundrechte für das Verwaltungshandeln	
7. Verfassungsgerichtsbarkeit (3 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Bundesverfassungsgericht, Hessischer Staatsgerichtshof, Verfassungsbeschwerde/Grundrechtsklage, Normenkontrollverfahren, Organstreitigkeit
— kennt Aufbau und Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bund im Land Hessen	

4. Politik (34 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Politik Staat Grundtypen politischer Systeme, Ideologie, Utopie
— erklärt die wichtigsten Begriffe aus dem Bereich „Politik“	Wahlen Parteien, Bürgerinitiativen, Verbände, Teilhabe-Grundrechte, Medien
— nennt die Möglichkeiten der Einflußnahme des Bürgers auf die politische Willensbildung	Liberalismus/Konservatismus/Sozialismus und ihre Interessen
— erläutert verschiedene politische und wirtschaftliche Theorien	NS Ideologie; politische/wirtschaftliche und soziale Gründe
— erklärt Ideologie und Gründe für Aufstieg der NSDAP in der Weimarer Republik	
Zusatzlernziele:	Zusatzinhalte:
— reflektiert über Stellung des Individuums in der Gesellschaft	Verhältnis Individuum/Gesellschaft/Staat Bedeutung von — sozialer Herkunft und Familie
— erkennt die Bedeutung anti-demokratischer Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland	Individuelle Leistung — berufliche Stellung Gruppenzugehörigkeit politische Ideologien und Gewalt

5. Kommunalrecht (36 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
1. Die kommunale Selbstverwaltung der Gegenwart (3 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Art 28 GG.
— nennt die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung	Art. 137 HV, HGO, HKO, KWG
— interpretiert Art. 28 GG	Garantie der Selbstverwaltung

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
— erläutert den Begriff der Gebietskörperschaft — betrachtet Möglichkeiten und Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung	Träger von Rechten und Pflichten. Gemeindegebiet, Möglichkeiten der Grenzänderung, Einwohner Gemeindeorgan Verbesserung der Infrastruktur und Stärkung der Verwaltungsleistung Einengung des Handlungsspielraumes durch staatliche Gesetzgebung; finanzielle Abhängigkeit Überforderung des Laienelements aus sachlichen und zeitlichen Gründen	Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erklärt die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und des Kreistags und deren Funktionen — beschreibt den Ablauf einer konstituierenden Sitzung — beschreibt die Stellung und die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Kreistages — schildert die beschließende und überwachende Tätigkeit — beschreibt die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben — erläutert den Begriff der Interessenkollision	Mitgliederzahl, Fraktionen, Wahlzeit Oberstes, beschließendes, überwachendes Organ und Wahlorgan Zwingende Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung, Fristen, Ablauf der Sitzung Einladungspflicht Recht zur Aufstellung der Tagesordnung Hausrecht Sitzungsordnung Ausführung von internen Beschlüssen Durchführung von Bürgerversammlungen Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten und Überwachung der Verwaltung Delegationsmöglichkeit Ausschließliche Zuständigkeiten Wahl bzw. Benennung der Mitglieder, Stellvertretung Pflicht- und freiwillige Ausschüsse Beratungs- und Beschlußfunktion Widerstreit der Interessen (Einzel- und Gruppeninteressen)
2. Die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — stellt die Allzuständigkeit der gemeindlichen Verwaltung dar, nennt die einzelnen Aufgabengruppen und ordnet kommunale Aufgaben diesen Gruppen zu; beschreibt darüber hinaus die Aufgaben des Landkreises — schildert die beiden großen Bereiche kommunaler Aufgaben (eigener und übertragener Wirkungskreis) und ordnet Aufgaben beispielhaft diesen beiden Bereichen zu	Prinzip der Allzuständigkeit Einteilung der Aufgaben im natürlichen und juristischen Sinn Unterschiede zwischen Gemeinde- und Kreisaufgaben Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben Freiwillige und Pflichtselbstverwaltungsaufgaben Weisungsaufgaben	b) Der Gemeindevorstand, der Kreisausschuß, die Kommissionen Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die Bildung und die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und des Kreisausschusses — beschreibt die Funktionen und die Aufgaben des Gemeindevorstandes und des Kreisausschusses — erläutert das Zustandekommen, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommissionen — stellt die besondere Stellung des Bürgermeisters und des Landrates dar	Mindestzahl, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitglieder und deren Verhältnis zueinander Amtsbezeichnungen Mehrheits- und Verhältniswahl Einheitlicher Wahlvorschlag, Wahlzeit Möglichkeiten der vorzeitigen Abberufung Ausführendes Organ und Beschlußorgan in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, oberste Dienstbehörde, Vertretung der Gemeinde und des Kreises Beschluß des Verwaltungsorgans Personelle Besetzung Erledigung vorübergehender Aufträge, Verwaltung und Aufsicht über einzelne Geschäftsbereiche Verwaltungsleiter Dienstvorsatzter Geschäftsverteilung Vorsitz in Kommissionen Aufgaben als Vorsitzender des Organs Selbständige Entscheidung über laufende Verwaltungsangelegenheiten Sonderstellung des Oberbürgermeisters in kreisfreien Städten und des Landrates
3. Bürger und Gemeinde (3 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die Begriffe Einwohner und Bürger — beschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohner — erläutert Wahlberechtigung und Wählbarkeit — erläutert die verschiedenen Arten der ehrenamtlichen Tätigkeit — erläutert die Möglichkeiten weiterer Einflußnahme auf das kommunale Geschehen	Definition Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Gemeindelasten Aktives und passives Wahlrecht Persönliche Voraussetzungen Ehrenbeamtenverhältnis, sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten, Schriftführer, Kommissionsmitglied, Mandat Bürgerversammlungen Bürgerbegehren Parteien und Wählergruppen Bürgerinitiativen	c) Der Ortsbeirat Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die Gründe für die Einrichtung des Ortsbeirates — beschreibt das Zustandekommen und die Zusammensetzung	Gebietsreform Gemeindezusammenschlüsse Bürgernähe Hauptsatzungsregelung Grenzänderungsverträge Mitgliederzahl, Wahl
4. Das kommunale Wahlrecht (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die in Hessen geltenden Wahlsysteme — beschreibt die verwaltschaftstechnischen Vorbereitungen für die Wahl — erklärt den Ablauf der Wahl am Wahltag und berechnet die Sitzverteilung — nennt Gründe für das Ausscheiden aus dem Organ und erläutert das Verfahren des Nachrückens	Mehrheitswahl und Verhältniswahl Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Wahlscheine Einrichtung des Wahllokals Durchführung der Wahl Feststellung des Wahlergebnisses Berechnung der Sitzverteilung Verlust des Mandats und dessen Folgen		
5. Die kommunalen Organe (14 Stunden) a) Die Gemeindevertretung, der Kreistag und die Ausschüsse			

Lernziele	Lerninhalte
— stellt seine Aufgaben dar	Anhörungsrecht und Vorschlagsrecht für örtliche Angelegenheiten Anhörungspflicht

6. Das Satzungsrecht (5 Stunden)

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— stellt den Rechtscharakter sowie die Rechtsgrundlagen dar und nennt verschiedene Arten von Satzungen	Satzung als Rechtsnormen Ermächtigung durch Verfassungen und Einzelgesetze, z. B. Hauptsatzung, Haushaltssatzung, Satzung mit Anschluß- und Benutzungszwang, Abgabesatzungen
— schildert das Zustandekommen von Satzungen	Vorbereitung, Beschlußfassung, evtl. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Mitteilungspflicht Veröffentlichung Inkrafttreten
— nennt den Inhalt einer Hauptsatzung	Bestandteile einer Hauptsatzung

7. Die kommunale Gemeinschaftsarbeit (1 Stunde)

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— zeigt die Gründe für kommunale Zusammenarbeit auf und nennt Beispiele hierzu	Begründung der kommunalen Zusammenarbeit, Zweckverbände, Umlandverband Frankfurt, Landeswohlfahrtsverband Hessen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
— nennt die kommunalen Spitzenverbände und deren Aufgaben	Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund, Beratung, Erfahrungsaustausch, Interessenvertretung

8. Die Rechts- und Fachaufsicht (2 Stunden)

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— nennt die Aufsichtsbehörden, erläutert Zweck und Umfang der Kommunal- aufsicht	Beratungsfunktion Sicherung der Pflichterfüllung Rechtskontrolle
— erklärt die Unterschiede zwischen Kommunal- aufsicht und Fachaufsicht	Recht- und Zweckmäßigkeitsprüfung bei Weisungsaufgaben
— nennt Beispiele dazu	z. B. Personenstandswesen, Wehrerfassung
— nennt die Aufsichtsmittel	Unterrichtung Beanstandung Anweisung Ersatzvornahme Bestellung von Beauftragten Auflösung des Vertretungsorgans Genehmigung

6. Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verwaltungsverfahren) (34 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
1. Begriff, Bedeutung und Organisation der Verwaltung (4 Stunden)	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— erkennt die Vielschichtigkeit der Begriffe „Verwaltung“ und „Verwalten“	Klärung der Begriffe Verwaltung und Verwalten im staatlichen und privatwirtschaftlichen Bereich
— grenzt die Verwaltung von den übrigen staatlichen Tätigkeiten ab	Gewaltenteilung, Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtsprechung

Lernziele	Lerninhalte
— erkennt, daß die Verwaltung nicht nur ausführt, sondern auch gestaltet	Verhältnis Bürger/Verwaltung, Verwaltungsrecht als Ordnungsfaktor
— schildert die Stellung der Verwaltung im sozialen Rechtsstaat	Hoheitliche und nichthoheitliche Verwaltung; Eingriffs-, Ordnungs- und Leistungsverwaltung, Vollzugsverwaltung, planende Verwaltung, Staat und Selbstverwaltung
— unterscheidet die Arten der öffentlichen Verwaltung und erläutert ihre Aufgaben an Beispielen	Zentralisation, Dezentralisation, mittelbare und unmittelbare Staatsverwaltung
— nennt die Gliederungsprinzipien der öffentlichen Verwaltung	Juristische Personen des öffentlichen Rechts; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
— unterscheidet die Träger der öffentlichen Verwaltung und nennt Beispiele	Behördenbegriff
— nennt die Merkmale einer Behörde	

2. Handlungsformen und Rechtsgrundlagen für das Handeln der öffentlichen Verwaltung (4 Stunden)

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— zählt die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns auf und unterscheidet sie nach ihrer Rechtsqualität	Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Völkerrecht, Gewohnheitsrecht; geschriebenes und ungeschriebenes Recht: Bundesrecht, Landesrecht, Ortsrecht
— grenzt Rechtsnormen von verwaltungsinternen Vorschriften und Urteilen ab	Gerichtsurteil, Verwaltungsvorschrift, Erlaß, Verfügung
— findet Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Verkündungsblättern und den Gesetzessammlungen	Dienstanweisung
— erklärt die allgemeinen Grundsätze für das Verwaltungshandeln	Gesetzmäßigkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Treu und Glauben, pflichtgemäßes Ermessen
— kennt Grundsätze der Auslegung von Rechtsnormen	Struktur; Tatbestand und Rechtsfolge, Auslegung, Ist-, Soll-, Kannvorschriften; unbestimmter Rechtsbegriff; Ermessen
— unterscheidet Handlungsformen	Hoheitliches und privatrechtliches Handeln; Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, tatsächliches Verwaltungshandeln, planende Verwaltungstätigkeit, internes Verwaltungshandeln

3. Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrens (2 Stunden)

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— erklärt Begriff und Arten des Verwaltungsverfahrens	Begriff (§ 9 VwVfG); nichtförmliches und förmliches Verfahren, Planfeststellungsverfahren; Untersuchung, Beratung, Anhörung u. a. (§§ 10 bis 30 VwVfG)
— unterscheidet Verfahrensabschnitte	Einleitung, Prüfung der Sach- und Rechtslage, Abschluß

4. Begriff und Arten des Verwaltungsaktes (4 Stunden)

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

— erläutert den Begriff des Verwaltungsaktes	§ 35 VwVfG — Merkmale eines Verwaltungsaktes
— unterscheidet den Verwaltungsakt nach Inhalt, Art des Zustandekommens und Bedeutung	Befehlende, gestaltende, feststellende und beurkundende Verwaltungsakte; einseitige und mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte; begünstigende und belastende Verwaltungsakte

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
— erklärt Formvorschriften des Verwaltungsaktes und deren Bedeutung — zählt Nebenbestimmungen auf und erklärt ihre Bedeutung	Formfreie und an besondere Formen gebundene Verwaltungsakte; schriftlich, mündlich, Zeichen Konkludentes Handeln Nebenbestimmungen: Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt Auflage, Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 VwVfG); Verhältnis zwischen Nebenbestimmung und Zweck des Verwaltungsaktes	8. Verwaltungsgerichtsverfahren (3 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — begründet die Notwendigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit — kennt die Regelfälle der sachlichen Zuständigkeit und die Organisation — unterscheidet die Klagearten und kennt die Klagefristen — stellt die Rechtsmittelverfahren dar	Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durch unabhängige Gerichte (Art. 19 GG) Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art, Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage (§§ 42, 43 VwGO) Klage, Berufung, Revision
5. Rechtmäßige, rechtswidrige und nichtige Verwaltungsakte (3 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — beschreibt allgemeine Anforderungen an den Verwaltungsakt — erläutert die Bestandskraft und erklärt insbesondere die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes — zeigt mögliche Fehler eines Verwaltungsaktes an Beispielen auf — nennt die Arten von fehlerhaften Verwaltungsakten — erläutert die Beseitigung von Fehlern — erklärt die Bedeutung des Widerrufs eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	Bestimmtheit und Form, Begründung, Ermessen, Bekanntgabe (§§ 37 bis 41 VwVfG) Zeitpunkt der Bekanntgabe, Zustellungsarten (VwZG), Bindung an den bekanntgegebenen Inhalt und Dauer der Wirksamkeit (§ 43 VwVfG) Formale und materielle Fehler (z. B. örtliche und sachliche Unzuständigkeit, Verfahrensmängel, offenbare Unrichtigkeit, Anwendung unlauterer Mittel, Ermessensmißbrauch) Nichtiger und vernichtbarer Verwaltungsakt Unwirksamkeit infolge Nichtigkeit, Rücknahme, Aufhebung Widerruf bei begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten	9. Verwaltungsvollstreckungsverfahren (2 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert den Zwang als Ordnungsinstrument der Verwaltung — nennt die Rechtsgrundlagen — unterscheidet die Zwangsmittel — kennt die Voraussetzung der Beitreibung und Vollstreckung	Bedeutung der Vollstreckung (VwVG) Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, Voraussetzungen der Vollstreckung Ersatzvornahme, Zwangsgeld unmittelbarer Zwang Beitreibung von Geldforderungen
6. Der öffentlich-rechtliche Vertrag (3 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert den Begriff des öffentlich-rechtlichen Vertrages — unterscheidet die Arten des öffentlich-rechtlichen Vertrages — beschreibt die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Vertrag — nennt Beispiele für die Nichtigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	§ 54 VwVfG Vergleichs- und Austauschvertrag (§§ 55, 56 VwVfG) Schriftform, Zustimmung von Dritten und Behörden (§§ 57, 58 VwVfG) § 59 VwVfG	10. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (5 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erkennt die Entkriminalisierung durch das Ordnungswidrigkeitsverfahren — Lernt Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verwerfbarkeit zu unterscheiden, nebst den Grundsätzen ihrer Verfolgung — erkennt Zuständigkeiten, Ermittlungsgrundsätze und Voraussetzungen für einen Bußgeldbescheid	Entwicklung und Grundlagen des Ordnungswidrigkeitenrechts Voraussetzung der Ahndung und Folgen der Ordnungswidrigkeit Bußgeldverfahren
7. Rechtsbehelfe (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die formlosen Rechtsbehelfe — unterscheidet die förmlichen Rechtsbehelfe von den formlosen — legt Voraussetzungen und Folgen des Widerspruchs dar — legt die Überprüfung des Verwaltungsaktes durch die Behörde dar — erläutert das Widerspruchsverfahren — nennt die Anforderungen an einen Widerspruchsbescheid	Art. 17 GG, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde Widerspruch, Klage Fristen, Formen, Wirkungen (§§ 58, 70, 80 VwGO) Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes Bildung von Anhörungsausschüsse gütliche Einigung § 73 VwGO	7. Personalwesen (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht) (42 Stunden)	
Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
1. Grundsätzliches zu den Beschäftigungsgruppen und zur Begründung von Beschäftigungsverhältnissen Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — nennt die Beschäftigungsgruppen im öffentlichen Dienst, erläutert deren wichtigste Unterscheidungsmerkmale und erläutert die Rechtsgrundlagen	Die verschiedenen Beschäftigungsgruppen im öffentlichen Dienst nach Entstehung und Merkmalen; Kriterien zu deren Unterscheidung und gesellschaftlicher Einordnung; Reformansätze zur Vereinheitlichung des Rechts des öffentlichen Dienstes; Unterschied zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft in bezug auf rechtliche und gesellschaftspolitische Stellung der Arbeitgeber, Unternehmen und Arbeitnehmer		

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
— erläutert, warum zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsvertrag und eines Beamtenverhältnisses eine Urkunde erforderlich sind. Er/sie ist in der Lage, einen Arbeitsvertrag für den öffentlichen Dienst und eine Urkunde zu entwerfen	Die Vertragsfreiheit und ihre Einschränkungen, die wesentlichen Inhalte eines Arbeitsvertrages und die Merkmale einer Urkunde und deren Rechtsnatur	— erkennt die Bedeutung der Berufsbildung im allgemeinen und insbesondere für den öffentlichen Dienst. Er/sie erläutert die für ihn wesentlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes	Das System der Berufsbildung. Die wichtigsten Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes
2. Inhalt der Beschäftigungsverhältnisse Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		5. Berufsverbände und Arbeitskämpfe Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— erklärt die Grundzüge der Vergütungs- und Besoldungssysteme. Er/sie ist in der Lage, die Einstufung eines/r Angestellten unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale vorzunehmen und die Bruttovergütung bzw. die Bruttobezüge nach vorgegebenen Angaben zu berechnen. Er/sie kennt die wesentlichen Lohnabzüge	Tätigkeitsmerkmale und deren Bedeutung; Aufbau des Vergütungs- und Besoldungssystems; Anwendung von Vergütungs- und Besoldungstabellen Die wesentlichen Lohnabzüge	— kennt die Entstehung und die verfassungsmäßige Gewährleistung der Koalitionsfreiheit und deren Bedeutung für Arbeitnehmer, Beamte und Arbeitgeber. Er/sie beschreibt Stellung, Aufgaben und Organisation der Berufsverbände	Koalitionsfreiheit sowie Stellung, Aufgaben und Organisationsformen der Berufsverbände
— erklärt die Arten der Beamtenverhältnisse und deren Unterscheidungsmerkmale; er/sie erläutert die Laufbahngruppen, deren Einstellungsvoraussetzungen und Bedeutung sowie die Zuordnung der Laufbahngruppen zu den Besoldungsgruppen	Beamtenverhältnisse und Laufbahnen	— erkennt die Bedeutung der Tarifverträge als Regelungsinstrument der Arbeitsbedingungen und beschreibt anhand des BAT seine wichtigsten Bestandteile. Er/sie erläutert die Auswirkungen des Tarifvertrages auf den einzelnen Arbeitsvertrag	Abschluß, Inhalt und Wirkung von Tarifverträgen
— ist in der Lage, die Beschäftigungs- und Dienstzeit eines Angestellten festzusetzen und die Auswirkungen dieser Festsetzung zu erläutern	Beschäftigungs- und Dienstzeit und deren Bedeutung	— beschreibt die Kampfmittel der Berufsverbände und schildert ihre Auswirkungen in wirtschaftlicher, sozialpolitischer und rechtlicher Hinsicht	Streik und Aussperrung und deren Folgen
— beschreibt die wechselseitigen Pflichten und Rechte aus dem Arbeits- und Beamtenverhältnis, wertet sie aus der Sicht der einzelnen Interessengruppen und nennt die möglichen Folgen von Pflichtverletzungen	Rechte und Pflichten aus dem Arbeits- bzw. Beamtenverhältnis Folgen einer Pflichtverletzung	6. Personalvertretungsrecht Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
3. Beendigungsmöglichkeiten Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		— beschreibt Funktion und Stellung des Personalrats und der Jugendvertretung nach dem HPVG und zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung und Mitbestimmung auf	Das HPVG und seine Bedeutung sowie die Wahlordnung bezüglich der Jugendvertretung
— nennt und erläutert die Beendigungsmöglichkeiten eines Arbeits- und eines Beamtenverhältnisses, zeigt die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale auf und ist in der Lage, ein Kündigungsschreiben sowie eine Entlassungsurkunde zu entwerfen	Beendigungsmöglichkeiten eines Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses und deren Auswirkungen. Inhaltliche Anforderungen an ein Kündigungsschreiben und eine Urkunde	— erläutert das Wahlverfahren zur Jugendvertretung an einem konkreten Beispiel	
4. Arbeitsschutzrecht und Berufsbildung Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		7. Arbeitsgerichtsbarkeit Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— erkennt die Bedeutung des Arbeitsschutzrechts für den Arbeitnehmer bzw. einzelne Arbeitnehmergruppen und nennt die Arbeitsschutzgesetze. Er/sie erläutert die aus dem Kündigungsschutzgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und aus dem Mutterschutzgesetz erwachsenden Rechte und Pflichten	Arten des Arbeitnehmerschutzes und deren Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart, insbesondere die wichtigsten Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes	— nennt Zuständigkeiten und Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit und beschreibt das Verfahren. Er/sie nimmt zu der Bedeutung der Güteverhandlung Stellung	Zuständigkeiten, der Organisation und der Verfahrensvorschriften der Arbeitsgerichtsbarkeit
		8. Verwaltungsorganisation (einschließlich Verwaltungstechniken) (40 Stunden)	
Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
1. Wesen und Zweck der Organisation (5 Stunden)		1. Wesen und Zweck der Organisation (5 Stunden)	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		— erkennt die Notwendigkeit der Organisation als Grundlage für wirtschaftliche und effektive Zielerfüllung	Organisationsbegriff, Organisationsziele: Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Effektivität
— stellt die Verwaltung als System dar und erklärt ihre Elemente		— stellt die Verwaltung als System dar und erklärt ihre Elemente	Informationsverarbeitungssystem, Produktionssystem, soziales System; Elemente: Aufgaben, Mensch, Mittel

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
2. Äußerer und innerer Aufbau der Verwaltung (8 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - beschreibt den mehrstufigen Aufbau der Verwaltung und erklärt anhand von Beispielen die Zuständigkeiten ausgewählter Behörden - erkennt die Bedeutung der Aufgabe als Grundlage des inneren Aufbaues und erklärt die sich daraus ergebenden Regelungen der Verwaltungsgliederung und der Aufgabenverteilung	Stufen der Verwaltung Zuständigkeitsabgrenzungen Konzentration — Dekonzentration, Allgemeine Verwaltung, Sonderverwaltung Kommunale Selbstverwaltung Aufabengliederung, Verwaltungsgliederung, Organisationsplan, Arbeitsverteilungsplan, Stellenplan; innerer Instanzenaufbau: Leitungsspanne — Leitungsstufe	6. Automatisierte Datenverarbeitung (10 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - kennt in Grundzügen Aufbau und Arbeitsweise von ADV-Anlagen - beschreibt Organisation und Anwendungsmöglichkeiten der ADV in der öffentlichen Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes	Zentraleinheit und periphere Einrichtungen, Programmier- und Dialogsprachen Hessischer Datenverarbeitungsverbund, Anwendungen im Finanz- und Einwohnerwesen, Systematik und Grundbegriffe der Datenschutzgesetze, Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Rechte der Betroffenen, Stellung des Datenschutzbeauftragten
3. Kommunikation und Information (3 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - erkennt die Notwendigkeit der Kommunikation als zwischenmenschliche Verständigungsprozesse - unterscheidet die gebräuchlichsten Anordnungs- und Informationswege der öffentlichen Verwaltung	Formelle — informelle Kommunikation Kommunikationsstörungen als Ursache für Fehlverhalten Weisungs- und Kommunikationssysteme Liniensystem, Sternsystem, Stab-Liniensystem, Projektgruppen Hierarchie: Vorteile — Nachteile Partizipation	9. Finanzwesen (50 Stunden)	
4. Ablauforganisation, Geschäftsverfahren (10 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - erläutert den Inhalt der Ablauforganisation - unterscheidet die das Verwaltungshandeln ordnenden Regelungen und beschreibt deren Wirkung auf den Arbeitsablauf unter Beachtung der wesentlichsten Verfahrensgrundsätze für das Verwaltungshandeln - zeigt die Notwendigkeit rechtzeitiger und richtiger Geschäftserledigung auf und wählt die zweckmäßigste Form des Geschäftsverfahrens - bedient sich zur Erledigung geeigneter Ordnungssysteme und gebraucht angemessene Arbeitshilfen	Funktionelle Ordnung Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Dienstvorschriften Außenwirkung — Innenwirkung z. B. Rechtsmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit Schriftliches — mündliches Geschäftsverfahren, Begriffe des schriftlichen Geschäftsverfahrens Technische Arbeits- und Merkhilfen, z. B. Notizen, Ordner, Karteikarten	1. Öffentlicher Bedarf und dessen Deckung (8 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - nennt typische Aufgaben der einzelnen Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft - führt die Einnahmequellen der öffentlichen Hand auf und erläutert die wesentlichen Unterschiede - zählt die wichtigsten Steuern auf und gibt an, wem sie zufließen - beschreibt die wesentlichen Grundsätze des horizontalen und vertikalen Finanzausgleichs	Die Aufgabenverteilung im föderativen System auf Gebietskörperschaften Entgelte für Leistungen, sonstige Einnahmen, Steuern und Kredite Trennsysteme und Verbundsystem Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Gebietskörperschaften Länderfinanzausgleich, Finanzausgleich in Hessen Finanzzuweisungen und Umlagen
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in stellt die Bedeutung der Schriftgutverwaltung für das Verwaltungshandeln dar und beschreibt die gebräuchlichsten Ablageverfahren	Aktenplan, Aktenzeichen Registraturformen Aktenführung	2. Konjunkturgerechte Finanzwirtschaft und Finanzplanung (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - nennt die Ziele des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft - erläutert Zweck, Bedeutung, Form, Inhalt und Zustandekommen des Investitionsprogramms und des Finanzplans	Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht Die Abstimmung des tatsächlichen Bedarfs mit den finanziellen Möglichkeiten, die Festlegung von Schwerpunkten und Prioritäten, die Finanzplanung als Grundlage für die Haushaltswirtschaft, die Voraussetzung für eine koordinierte Planung des gesamten öffentlichen Bereichs, Aufstellung und Fortschreibung
5. Bereitstellung von Arbeitsmitteln (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - erläutert die Grundsätze der Beschaffung und die Arten der Leistungsvergabe - stellt die Bedeutung der Pflege und Kontrolle des Materialbestandes dar	VOL; Beschaffungsordnungen Öffentliche — beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe Eingangskontrolle, Pflege, Ausgabe, Bestandskontrolle	3. Haushaltsplan, Haushaltsgesetz/Haushaltssatzung (10 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in - schildert den Inhalt des Haushaltsplans - stellt die Gliederung des Haushaltsplans und die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben dar - erläutert die Wirkung des Haushaltsgesetzes bzw. der Haushaltssatzung	Alle für den Planungszeitraum zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistende Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen Anwendung des Dezimalsystems nach dem Gliederungs- und Gruppierungsplan Bindungen und Ermächtigungen, Außenwirkung

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
— gibt den Inhalt des Haushaltsgesetzes bzw. der Haushaltssatzung an — beschreibt die Phasen von der Aufstellung des Entwurfs bis zur Rechtswirksamkeit des Haushaltsgesetzes bzw. der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes — erläutert den Grundsatz der Vorherigkeit und zeigt Möglichkeiten und Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung auf	Obligatorische und fakultative Bestandteile Aufgaben und Rechte der mit der Aufstellung, Verabschiedung und ggf. Genehmigung befaßten Stellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsgesetzes an das Parlament bzw. der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde Ermächtigung zur Fortführung der Haushaltswirtschaft in der haushaltslosen Zeit	— erläutert die Voraussetzungen, die es erlauben, zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen — zählt im kommunalen Bereich Fälle auf, bei denen dem Bewilligungsverfahren Grenzen gesetzt sind und die Haushaltssatzung geändert werden muß	Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit, Gewährleistung der Deckung und Zustimmungskompetenzen Nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in erheblichem Umfang, nicht veranschlagte Ausgaben für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen
4. Haushaltsgrundsätze und Ausnahmen (8 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert anhand von Beispielen die für die Veranschlagung der Planansätze maßgebenden Grundsätze und Abweichungen hiervon — erklärt die Grundsätze, die für Deckung und Übertragung von Ausgaben gelten und weist anhand von Beispielen die Vorteile nach — stellt die Bedeutung des Haushaltsausgleiches dar und verdeutlicht im kommunalen Bereich die Wechselbeziehungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt	Grundsätze der Kassenwirksamkeit, Bruttoveranschlagung und Einzelveranschlagung, vermischte Einnahmen und Ausgaben, Verfügungsmittel, Deckungsreserve Grundsatz der Gesamtdeckung, Zweckbindung von Einnahmen, unechte und echte Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit Gebot des Haushaltsausgleichs, im kommunalen Bereich Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt	6. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (2 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — begründet, daß es im öffentlichen Bereich dringend erforderlich ist, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Folgekosten (insbesondere im Investitionsbereich) zu verfahren	Zweck-Mittel-Relation Maximalprinzip Minimalprinzip Kostenberechnungen Öffentliche Ausschreibung von Aufträgen
5. Ausführung des Haushaltsplanes (10 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — zeigt auf, durch welche Maßnahmen der Verwaltung über Haushaltsmittel verfügt wird und in welcher Weise sie zur Bewirtschaftung freigegeben werden — nennt im staatlichen Bereich die wesentlichen Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt — erläutert den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung, beschreibt die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis — fertigt eine förmliche Zahlungsanordnung an — begründet die Notwendigkeit, eine Kontrolle über die in Anspruch genommenen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zu führen — macht deutlich, daß trotz gewissenhafter Berechnung und Schätzung der Haushaltsansätze Ausgaben entstehen können, die der Höhe oder der Art nach nicht vorgesehen sind	Erteilung von Aufträgen und sonstige Maßnahmen, durch die Ausgaben im Haushaltsjahr entstehen Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsplan Bereitstellung der Deckungsmittel und Ausgabesperren, im staatlichen Bereich: Verteilung der Haushaltsmittel und Betriebsmittelbewirtschaftung Informationsrecht, Koordinierungspflicht und Beteiligungsrechte Trennung der Kompetenzen von Verwaltung und Kasse, Anordnungsbefugnis kraft Gesetzes, kraft Auftrags und deren Umfang, sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung Mindestinhalt Haushaltsüberwachungslisten Begriffsbestimmung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben; Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können	7. Kassenwesen (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — zählt die wesentlichen Aufgaben der Kasse auf — erläutert Zweck und System der kameralistischen Buchführung	Ausführung der Kassenanordnungen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Buchführung und Rechnungslegung Erfassung der kassenmäßigen Vorgänge, Grundlage für die Rechnungslegung, Zeit- und Sachbücher
		8. Jahresrechnung, deren Prüfung, Entlastung (4 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — zeigt auf, daß nach Abschluß eines Haushaltsjahres Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft abzu- legen ist — legt dar, daß eine sorgfältige Prüfung durch eine unabhängige Stelle zu erfolgen hat — erkennt, daß letztlich nur das Parlament darüber entscheidet, ob die Verwaltung den Haushaltsplan eingehalten hat — stellt fest, daß der Beschluß über die Entlastung, ob sie erteilt, mit Einschränkungen erteilt oder verweigert wird, keine rechtlichen Folgen hat, wohl aber zu politischen Konsequenzen führen kann	Die Jahresrechnung als Ergebnis der Haushaltswirtschaft Prüfungsstellen und deren Rechtsstellung Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Grundsätze, Schlußbericht, Bemerkungen des Rechnungshofes Kontrollfunktion der mittelbewilligenden Stelle Entlastungsverfahren Wirkung des Entlastungsbeschlusses und Information der Öffentlichkeit
10. Öffentliche Sicherheit und Ordnung (26 Stunden)			
Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
1. Ordnungsanspruch des Staates und Freiheitsanspruch des Bürgers (2 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — kennt die Entwicklung der Ordnungsfaktoren in der Rechtsordnung und be-			Das Recht der Gefahrenabwehr Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, Verhältnis

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
greift die staatliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr sowie den Anspruch des einzelnen auf Freiheit und Sicherheit	zwischen Bürger und Staat Grundrechte und ihre durch Gefahrenabwehr bedingte Einschränkung, geschichtliche Entwicklung materieller und formeller Polizeibegriffe	— kennt die wesentlichen Regelungen im Ausländerrecht und nennt die Auswirkungen für einzelne und für Gruppen	Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung, Ausweisung und Abschiebung, Asylrecht
2. Organisation der Gefahrenabwehr und Generalklausel (8 Stunden)		— beschreibt die Grundzüge der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes sowie die Notwendigkeit ordnungsrechtlicher Beschränkungen	Berufs- und Gewerbebefreiheit, Gewerbe, Gewerbetreibende, Arten der Gewerbe, erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gewerbebetriebe, Gewerbeüberwachung, Gaststättenerlaubnis (Erteilung, Widerruf)
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		5. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (4 Stunden)	
— nennt die Bereiche der Gefahrenabwehr unter Beachtung der Bund-Länder-Kompetenz	Überblick über bestehende Gesetze und Verordnungen, Organisation der Behörden der Gefahrenabwehr des Bundes	Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— kennt die Zuständigkeit und Organisation der Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei und beschreibt das Verhältnis dieser Behörden zu den staatlichen Einrichtungen der Strafverfolgung	Verwaltungsbehörden, Polizeibehörden, Vollzugspolizei, Sonderpolizeibehörden, Zuweisungsverordnung, Zuständigkeitsabgrenzungen	— ist informiert über Entstehung und Notwendigkeit des Ordnungswidrigkeitsrechts	Entkriminalisierung, Entlastung der Justiz und schnellere Ahndung u. a.
— erläutert den materiellen Inhalt der Generalklausel und versteht die Übertragung auf Sachverhalte	Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsgüter, öffentliche Ordnung, Ordnungsgüter im Wandel der Wertvorstellungen, öffentliches Interesse, Allgemeinheit und einzelner Gefahrenbegriff, Störung Subsidiarität der Generalklausel, Ermächtigungsgrundlagen, Verbotsnormen, Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip, Entschließungs- und Auswahlermessen	— kennt den Aufbau des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und erläutert formelle und materielle Regelungen	Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Handlungs- und Unterlassungsdelikte, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Rechtfertigungsgründe, Schuld, Verantwortlichkeit, Bemessung der Geldbußen, Verjährung, Verfahren, Verwarnungsgeld, Bußgeldbescheid, Opportunität Einspruch
— stellt an Beispielen die Beachtung des Übermaßverbotes dar	Rechtsgüter- und Interessenabwägung, Grundsatz der Erforderlichkeit, Grad der Verhältnismäßigkeit, Wahl der Mittel	— gibt an, mit welchen Rechtsbehelfen der Bußgeldbescheid angefochten werden kann	
— stellt dar, unter welchen Voraussetzungen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr in Anspruch genommen werden können	Verursachungsprinzip, Haftung, Zusatzhaftung, polizeilicher Notstand		
3. Rechtliche Handlungsformen (4 Stunden)			
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in			
— erläutert die Voraussetzungen für den Erlass von Geboten und Verboten sowie die Erteilung von Erlaubnissen	Verfügungen, Erlaubnisse, Polizeiverordnungen		
— nennt die rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Durchführung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	Durchsetzung polizeilicher Verfügungen mit Zwangsmitteln, Durchsetzung sonstiger Verfügungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Vollzugshilfe		
— ist informiert über die besonderen Maßnahmen, Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei	besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr, besondere Aufgaben und Befugnisse der Vollzugspolizei (Überblick); Stellung und Befugnisse der Hilfspolizeibeamten		
4. Besondere Rechtsgebiete der Gefahrenabwehr (3 Stunden — Versammlungsrecht) (3 Stunden — Ausländerrecht) (2 Stunden — Gewerbeamt)			
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in			
— kennt die Bedeutung des Versammlungsrechts, nennt die wesentlichen Bestimmungen und ist über die Auswirkungen informiert	Anmeldung von Versammlungen, Auflagen, Verbot von Versammlungen		

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
— zeigt die Ursachen von Schwierigkeiten sozialer Randgruppen und ihre Auswirkungen für die Lebenssituation der Betroffenen auf. Er/sie erläutert Möglichkeiten der Hilfen nach dem BSHG — fertigt Berechnungen zur HLU an und vergleicht die nach dem BSHG zustehende Leistung mit dem eigenen Lebensbedarf — lernt die wichtigsten Hilfen kennen	Ursachen von Schwierigkeiten — am Beispiel jugendlicher Arbeitsloser — am Beispiel qualifizierter Notstände (Behinderte, Blinde) usw. Auswirkungen auf die Entwicklung der eigenen Person (z. B. Selbsteinschätzung, Einschätzung durch andere, Umgang mit anderen) Die Hilfsbereiche des BSHG: — Hilfe zum Lebensunterhalt Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Altenhilfe)	— interpretiert die Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit in der Sozialversicherung 5. Ausblick (2 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — schätzt die Bedeutung der derzeitigen Ausgestaltung der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland ein	— Leistungsansprüche, abgeleitet von den Versicherungsfällen in den einzelnen Versicherungszweigen (anhand von Beispielen) — Rechtsanspruch auf Leistungen — Sozialgerichtsbarkeit (Rechtsweg, Laienelement) Zusammenfassung (Entwicklung, jetzige Situation, Möglichkeiten der Verbesserung der sozialen Sicherung)
3. Jugendhilfe (10 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erkennt den Anspruch jedes Minderjährigen auf Erziehung — nennt die Jugendwohlfahrtsbehörden und ihre Zuständigkeiten — erklärt die Ursachen der Gefährdung und Verwahrlosung Jugendlicher, zeigt die Entwicklungsbedingungen der Jugendlichen im Heim auf und betrachtet kritisch die gesellschaftlichen Entwicklungschancen von Heim-entlassenen — lernt die wichtigsten Erziehungsmaßnahmen des JWG kennen und einschätzen — lernt weitere wichtige Aufgaben des Jugendamtes kennen		12. Wirtschaftskunde (32 Stunden)	
Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
		1. Probleme der Einkommensverteilung (14 Stunden) Der/die Auszubildende — erläutert die Bestandteile des Volkseinkommens — unterscheidet zwischen funktioneller und personeller Einkommensverteilung — erkennt die gesellschaftspolitische Problematik einer ungleichmäßigen Verteilung des Volkseinkommens — beschreibt staatliche Maßnahmen einer Einkommensumverteilung	Entstehung des Volkseinkommens Begriff und Arten der Einkommensverteilung Determinanten der Einkommensverteilung (Produktionsfaktoren, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem) Redistribution als ordnungspolitische Notwendigkeit steuerpolitische Maßnahmen redistributiv wirkende Staatsausgaben (z. B. im Bereich von Bildungs- und Sozialpolitik)
		2. Grundlegende Fragen der Beschäftigungspolitik (18 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — analysiert die Determinanten von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt — erkennt das individuelle Risiko der Arbeitslosigkeit — erläutert Ursachen der Arbeitslosigkeit — nennt und untersucht Möglichkeiten und Grenzen der Beschäftigungspolitik — stellt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung dar	Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt (Erwerbsbevölkerung, Lohnhöhe, Qualifikation/abgeleitete Nachfrage) Systembedingte Faktoren (Lohnstarrheit nach unten, Ausscheiden von Grenzbetrieben, Änderungen der Bedarfsstruktur) Konjunkturelle-, technologische-, strukturelle-, saisonale Arbeitslosigkeit Mobilität der Arbeit und ihre Voraussetzungen (Qualifikation, Motivation) Zusammenhang zwischen Vermögen und der Elastizität des Arbeitsangebots Staatliche Maßnahmen (Arbeitsförderungsgesetz, Berufsberatung, öffentliche Investitionen ohne Kapazitätseffekt, öffentlicher Dienst als Arbeitgeber) Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- hilfe, Kurzarbeitergeld, Umschulungsmaßnahmen
4. Sozialversicherung (10 Stunden) Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — schildert die gültige klassische Organisationsform der Sozialversicherung — erklärt die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung — erläutert den Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Sozialversicherung in Situationen der Krankheit und Arbeitsverhinderung			
	GG: Würde des Menschen, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Ehe und Familie JWG: Recht auf Erziehung Jugendämter und Landesjugendämter, Aufgaben nach §§ 4, 5, 20 JWG Gesellschaftliche Ursachen der Gefährdung und „Verwahrlosung“ Jugendlicher: — Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen in sozialen Randgruppen (z. B. Obdachloser, Ausländer): Familie, Schulsituation, Jugenddelinquen — Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen im Heim — Auswirkungen des Heimaufenthaltes auf die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. Ausbildung und Beruf, Selbsteinschätzung, Einschätzung durch andere, soziale Beziehungen) Regelungen des JWG: EB, FEH, FE Schutz der Pflegekinder, Pflugschaft, Vormundschaft		
	Versicherungszweige Versicherungsträger Versicherungsbehörden (andere Organisationsformen?) Entstehung und Funktion der Selbstverwaltung (Demokratisches Modell) Grenzen der Selbstverwaltung Aufbringung der Mittel in der Sozialversicherung — Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungspflicht und -freiheit in der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung — Recht auf freiwillige Versicherung		

13. Grundfragen sozialen Verhaltens — Umgang mit dem Bürger (26 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
1. Sozialpsychologische Grundlagen des Verhaltens (10 Stunden)	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— erkennt mögliche Reaktionen bei sozialer Kontaktaufnahme	Erster Eindruck, Vorurteile, Unsicherheit
— erkennt verschiedene Aufgaben und Rollen innerhalb einer Gruppe	Rolle, Norm, Status
— klärt Ursachen von Gruppenkonflikten und erprobt Lösungsmöglichkeiten	Hierarchie, Dominanz, Außen-seiter
2. Verhalten am Arbeitsplatz (8 Stunden)	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— erkennt den Zusammenhang von Organisationsstruktur, Arbeitssituation und Verhalten	Planung, Entscheidung, Kommunikationsstrukturen, Kontrolle, Verantwortung
— stellt Interaktionen am Arbeitsplatz mit Bürgern, Vorgesetzten und Kollegen dar	Verhaltensmodelle Individuelle und soziale Determinanten des Verhaltens
3. Verhalten gegenüber dem Bürger (8 Stunden)	
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— erläutert, vergleicht und beurteilt Verhaltenserwartungen an Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung	Anspruchsdenken und Erwartungshaltungen von Beschäftigten und Bürgern
— erkennt, daß der Bürger einen Anspruch darauf hat, sachlich und entgegenkommend behandelt zu werden	Auskunft Beratung Soziales Verhalten
— erläutert Störfaktoren im Kommunikationsprozeß zwischen Bürger und Verwaltung	Situative Einflüsse Selbstbild der Beteiligten Fremdbild der Beteiligten Vorurteile Erwartungshaltungen Fehler beim Austausch von Mitteilungen (Aneinandervorbeireden, Polarisierung usw.)

Lernziele	Lerninhalte
— erkennt, daß die Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung durch bestimmte Gesprächs- und Verhaltenstechniken verbessert werden können und kann diese anwenden	verbale und nichtverbale Kommunikation direktives und nichtdirektives Verhalten
— reagiert in Simulationsspielen angemessen auf unterschiedliche Situationen, die im Kontakt mit dem Bürger auftreten können	Hinweise zur Gesprächsführung

14. Deutsch (32 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
— erkennt unterschiedliche Voraussetzungen von Kommunikationsmöglichkeiten	Situationen aus dem Freizeit- und Arbeitsbereich
— erkennt Schwächen eigener mündlicher und schriftlicher Äußerungen und arbeitet an ihrer Verbesserung	Eigene schriftliche Äußerungen, die im Zusammenhang des Unterrichts angefertigt werden
— erkennt und beurteilt Merkmale des Sprachgebrauchs in der Verwaltung	Kommunikation in der Verwaltung, behördlicher Schriftverkehr, Dienstanweisungen, Gesetze, Erlasse
— unterscheidet die verschiedenen Aspekte der mündlichen Kommunikation	Vorgegebene oder selbst erarbeitete Beispiele von konfliktträchtigen Situationen
— erkennt, daß Sprache zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt wird, analysiert das Verhältnis von Absicht und sprachlichen Mitteln	Exemplarische, sprachliche Äußerungen in Massenmedien, literarische Texte, politische Reden, Werbung

15. Zur besonderen Verfügung (6 Stunden)

Darmstadt, 28. September 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter
StAnz. 42/1987 S. 2112

BUCHBESPRECHUNGEN

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Investitionsvorhaben. Von Prof. Dr. jur. Hans D. Jarass. Eine rechts- und verwaltungswissenschaftliche Untersuchung. 1987, 138 S., 69,— DM. Schriftenreihe Recht—Technik—Wirtschaft, Bd. 45. Carl-Heymanns-Verlag KG, 5000 Köln, 1000 Berlin, 5300 Bonn, 8000 München. ISBN 3-452-20935-0

Die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie — 85/337 EWG) ist im Jahre 1988 in nationales Recht umzusetzen. Der Verfasser dieser Studie beschränkt sich in seiner Untersuchung auf die Möglichkeiten der Integration von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in ein UVP-Verfahren. Eine volle Überführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen in die UVP ist auf Grund der derzeitigen Ausgestaltung des Immissionsschutzrechtes und der Forderung der EG-UVP-Richtlinie nicht möglich. So ergeben sich Einschränkungen der Prüfung im Hinblick auf andere Rechtsbereiche (Wasserrecht, Energiewirtschaft, Raumordnung, Baurecht). Ein wichtiger Gesichtspunkt ist auch die unterschiedliche Öffentlichkeitsbeteiligung von Immissionsschutzrecht und einem UVP-Verfahren nach der EG-UVP-Richtlinie. Defizite im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben sich insbesondere bei den geforderten Aussagen zum UVP-Verfahren bei der Darstellung der bestehenden Umwelt und bei den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens. Er stellt fest, daß das deutsche Immissionsschutzrecht den Anforderungen der EG-UVP-Richtlinie nicht gerecht wird.

Der Verfasser diskutiert verschiedene Vorschläge, wie das UVP-Verfahren für immissionsrelevante Anlage ausgestaltet werden könnte:

- Ein eigenes UVP-Verfahren ist abzulehnen.
- In das bestehende Immissionsschutzrecht könnten durch Gesetzesänderungen die notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungen integriert werden (vorgeschlagen wird § 6 BImSchG).
- Die Leistungsfähigkeit einer in das immissionsschutzrechtliche Verfahren integrierten UVP hängt entscheidend davon ab, welche Behörde zuständig ist. Es spricht dafür, die Regierungspräsidenten mit dieser Aufgabe zu betrauen.
- Um verbleibende Defizite auszugleichen, empfiehlt es sich, einen UVP-Beauftragten zu bestellen, der zumindest an allen UVP-Verfahren beteiligt wird.
- Die Integration der UVP in andere Verfahren (Raumordnungs- und Bebauungsplanverfahren) ist möglich. Dazu sind jedoch Änderungen erforderlich und diese Möglichkeit müßte eine Teilung des UVP-Verfahrens vorsehen, wobei die Makro-UVP (1. Stufe) im Raumordnungsverfahren und die Mikro-UVP (2. Stufe) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stattfinden würde.
- Eine Integration der UVP in andere — parallel für das Projekt erforderliche — Genehmigungsverfahren ist mit noch größeren Problemen behaftet.
- Bisher wird zuwenig beachtet, daß die Durchsetzung der für die UVP bedeutsamen Vorschriften in keiner Weise gesichert ist. Im verfahrensrechtlichen Bereich ist eine gerichtliche Durchsetzung der UVP-Vorschriften durch Dritte praktisch ausgeschlossen.

Insgesamt zeigt diese Studie, daß zur Integration der EG-UVP-Richtlinie in nationales Recht noch erhebliche Anstrengungen zu unternehmen sind. Dabei kommt es nicht nur darauf an, wie gut oder genau die Vorschriften im einzelnen sind, sondern wie sie in die Praxis umgesetzt werden.

Landwirtschaftsminister Dr. August Thormann

Stand der Gesetzgebung des Bundes — Abschlußband 10. Wahlperiode 1983—1987. Herausgeber: Deutscher Bundestag und Bundesrat. 1987, XXXVI, 1191 S., 168,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1359-5

Der „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ ist eine Dokumentation, die schnell zum unentbehrlichen Handwerkszeug für alle wird, welche mit der gesetzgeberischen Arbeit von Bundestag und Bundesrat befaßt sind. Dies gilt nicht nur für den Kreis der unmittelbar am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten. Auch für Behörden und Verbände, für Politiker, Journalisten, Politologen und Rechtswissenschaftler ist dieses Werk eine stets aktuelle und zuverlässige Informationsquelle.

Die Dokumentation umfaßt jeweils eine Legislaturperiode des Bundestages. Sie erscheint fortlaufend seit dem Beginn der 7. Wahlperiode in doppelter Form. Es gibt eine Loseblattsammlung, die mit Ergänzungslieferungen den aktuellen Stand der jeweiligen Gesetzgebungsmaterien von Beginn an fortlaufend nachweist. Am Ende der Legislaturperiode folgt dann ein Abschlußband. Er enthält eine redaktionell aufbereitete endgültige Zusammenstellung der Angaben aus der Loseblattsammlung in Buchform. Soeben neu erschienen ist jetzt der Abschlußband zur 10. Wahlperiode. Angelaufen ist außerdem bereits die Loseblattsammlung für die 11. Periode.

Das Erscheinen des neuen Abschlußbandes gibt Anlaß, alle Interessenten auf die seit Jahren bewährte Dokumentation noch einmal hinzuweisen. Das neue Buch, das in seiner formalen Gestaltung dem in den vorausgegangenen 3 Bänden entwickelten Grundkonzept entspricht, weist den gesamten Bestand aller Geset-

zesvorlagen von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat aus der Zeit von 1983 bis 1987 nach. Erfaßt werden sowohl die verkündeten Gesetze als auch die nicht Gesetz gewordenen Entwürfe. Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Berichte von Enquete-Kommissionen u. ä. sind nicht enthalten.

Dokumentiert wird jeweils der gesamte Gang der Gesetzgebung unter Angabe der Drucksachen-Nummern von Bundesrat und Bundestag. Hinzugefügt sind die Daten der Behandlung der Vorlagen in den Ausschuß- und Plenarsitzungen von Bundesrat und Bundestag einschließlich einer kurzen Angabe über den Inhalt der jeweils gefaßten Beschlüsse. Am Ende stehen die Termine der Verkündung und des Inkrafttretens einschließlich der Fundstelle im Bundesgesetzblatt bzw. Angaben über die sonstige Erledigung der Vorlage. Diese Hinweise ermöglichen das problemlose Auffinden der gewünschten Unterlagen in der eigenen Bibliothek/Registrierung oder die Bestellung dieser Drucksachen.

Die Dokumentation ist praktisch und übersichtlich gegliedert. Die Unterteilung erfolgt nach Sachgruppen in Anlehnung an die Zuständigkeiten der Ressorts der Bundesregierung vom Arbeitsgebiet „Auswärtiges“ über „Inneres“, „Justiz“ usw. bis hin zu „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“. Völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen mit der DDR sind in den Sachgruppen enthalten, aber besonders gekennzeichnet. In einem Vorspann werden außerdem bei jeder Vorlage der Titel des Gesetzes und eine Kurzbezeichnung genannt, ferner Angaben zum Inhalt, über die Herkunft der Initiative und zur Frage der Zustimmungsbefähigung. Dieses Gliederungsprinzip erleichtert vor allem die Orientierung über sachverwandte Materien und politische Schwerpunkte.

Der besondere Wert der Dokumentation liegt in ihrer Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Ich selbst benutze den „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ seit dem Zeitpunkt des ersten Erscheinens bei meiner täglichen Arbeit und habe bisher keine Fehler oder Lücken gefunden. Die Herausgeber Bundestag und Bundesrat stützen sich auf ein DV-betriebenes Informationssystem GESTA, das speziell für die Bedürfnisse der Gesetzgebungsorgane gestaltet wurde. In den GESTA-Dateien sind alle Angaben von der 7. Legislaturperiode an gespeichert und im Recherchezugriff, so daß bei Bedarf noch weiteres Material erarbeitet werden kann.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Dokumentation ein sehr brauchbares Sachregister enthält sowie einen Abschnitt mit statistischen Angaben. Der Vorhangband zur 10. Wahlperiode ist ein nützliches Hilfsmittel, das ebenso wie die vorhergehenden Bände Praktikern und Theoretikern gleichermaßen empfohlen werden kann.

Ministerialrätin Eva-Maria Keuchel

Lebensmittelrecht. Redaktion: Prof. W. Zipfel. Loseblatt-Textsammlung, 41. Erg. Liefg. z. 6. Aufl., 2. Erg. Liefg. z. 12. Aufl., Stand April 1987, rd. 410 S., 32,— DM; Gesamtwerk, rd. 3 400 S., 2 Plastikordn., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. April 1987 gebracht. Aus dem Inhalt sind insbesondere zu nennen: die Neufassung des Fleischhygienegesetzes, Änderungen der LMKV, der Kaffeeverordnung und der Kosmetikverordnung sowie mehrere Änderungen und Ergänzungen von EG-Vorschriften im Bereich von Gemüse, Wein und Schaumwein. Besonders hervorzuheben sind die Neufassungen der grundlegenden EG-Weinverordnungen.

Die Beck'sche Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ trägt den laufenden rechtlichen Änderungen Rechnung und setzt jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt, in die Lage, auf den neuesten Stand des Lebensmittelrechts zurückgreifen zu können.

Aber nicht nur dieses Spezialgebiet wird in der Textsammlung angesprochen, sondern darüber hinaus auch auszugswise die Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete wie Arzneimittel-, Düngemittel-, Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Chemikalien- und Eichrecht.

Das gesamte Lebensmittelrecht ist nach wie vor stark im Umbruch begriffen. Das erwachte Umweltbewußtsein trägt dazu bei, durch Lebensmittel verursachte Schäden für den Menschen so weit wie möglich auszuschließen. Die Folge davon ist, daß das Rückstandsproblem sich in verstärktem Maße in lebensmittelrechtlichen Regelungen niederschlägt. Darüber hinaus verändern die EG-Bestimmungen weitgehend das nationale Lebensmittelrecht.

Jeder, der sich mit dem Lebensmittelrecht und verwandten Gebieten befaßt, wird eines Tages vor die Frage gestellt, wie die Gesetzesflut auf diesen Gebieten überschaubar gemacht werden kann. Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ bietet sich als bevorzugte Lösung des Problems an. Übersichtlich angeordnet ermöglicht die Textausgabe, die inzwischen auf zwei Bände angewachsen ist, das Zurechtfinden auf den erwähnten komplizierten Rechtsgebieten.

Diese breit angelegte Sammlung ermöglicht es somit, mit weniger Text einen größeren Sachbereich abzudecken. Die Beck'sche Ausgabe hat sich nun schon seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei Prof. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die handliche Form der zwei kleinformatigen Bände und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser lebensmittelrechtlichen Textsammlung bei.

Ltd. Chemiedirektor Dr. Gunter Grobckettler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 19. OKTOBER 1987

Nr. 42

Gerichtsangelegenheiten

5061

371 a E — 1. 1780 — Erlaubnisurkunde: Frau Denise Bahling, wohnhaft Burgstraße 24, 6000 Frankfurt am Main 1, geschäftsansässig Kurhessenstraße 122, 6000 Frankfurt am Main 50, wird gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 22. 9. 1987

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5062

GR 377 — Neueintragung — 2. 10. 1987: Hock, Siegbert, geboren am 22. Juli 1958, und Hock, geborene Verheye, Nicole, geboren am 2. 11. 1962, beide wohnhaft in Arolsen-Mengeringhausen, Lange Straße 12. Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 2. 10. 1987

Amtsgericht

5063

Neueintragungen beim Amtsgericht
Bad Vilbel

GR 644: Hans-Joachim Baufeldt und dessen Ehefrau Yrida, geb. Fleckstein, Untergasse 8 a, 6367 Karben 3, haben durch notariellen Vertrag vom 25. April 1986 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 10. 1987

Amtsgericht

GR 645: Referendar Gerhard Kühn und dessen Ehefrau Jacqueline Kühn geb. David, Robert-Koch-Straße 6, 6367 Karben, haben durch notariellen Vertrag vom 9. April 1984 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 10. 1987

Amtsgericht

GR 646: Armin Koch und dessen Ehefrau Cornelia Koch geb. Helfmann, Frankfurter Straße 86, 6368 Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1987 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 2. 10. 1987

Amtsgericht

5064

GR 578 — Neueintragung — 29. 9. 1987: Die Eheleute Karl Hermann Jung, Schlosser, und Dagmar Heike Jung geb. Böttcher, Urbanstraße 6, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 24. August 1987 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 29. 9. 1987

Amtsgericht

5065

GR 2377 — Neueintragung — 1. 10. 1987: Angermeyer, Hans-Karl, Angermeyer, geb. Richter, Christina Silvia, Frankenstraße 8, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. August 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 10. 1987

Amtsgericht

5066

5 GR 1689 — Neueintragung — 1. 10. 1987: Hausmeister Dieter Klingenschmitt und Ehefrau Birgit Klingenschmitt geb. Dimmerling, beide wohnhaft in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 5. 10. 1987

Amtsgericht

5067

GR 689 — Neueintragung — 10. 9. 1987: Bittner, Edgar Josef, Schlosser, Zum Taubengarten, Gelnhausen, und Christa Ingrid, geb. Stephani. Durch Vertrag vom 11. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 9. 1987

Amtsgericht

5068

GR 690 — Neueintragung — 17. 9. 1987: Wisnewski, Klaus, Werkzeugmachermeister, Sälzerstraße 37, Bad Orb, und Ute Gertrud Rita, geb. Weisbecker. Durch Vertrag vom 8. August 1986 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 9. 1987

Amtsgericht

5069

Neueintragungen beim Amtsgericht
Offenbach am Main

GR 5102 — 2. 10. 1987: Eheleute Ralf Taubert und Edith, geb. Keller in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 27. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5103 — 2. 10. 1987: Eheleute Siegfried Beusch und Ellen, geb. Dietrich in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 2. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 5

5070

GR 278 — Neueintragung — 24. 9. 1987: Maschinenbauer Dietmar Lange und Bankkauffrau Meike Jutta Dames-Lange geborene Dames, Bahnhofstraße 34, 6442 Rotenburg a. d. Fulda. Durch Vertrag vom 31. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 9. 1987

Amtsgericht

5071

GR 279 — Neueintragung — 24. 9. 1987: Arzt Dr. med. Volker Helmut Rodemer und Ärztin Sigrid Gisela Rodemer geborene Arnold, Mündershäuser Straße 39, 6442 Rotenburg a. d. Fulda. Durch Vertrag vom 8. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 9. 1987

Amtsgericht

5072

Neueintragungen beim Amtsgericht
Seligenstadt

GR 747 — 29. 9. 1987: Eheleute Hild, Klaus, und Silke Jucht-Hild geb. Jucht, beide wohnhaft: Görlitzer Straße 4, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 9. September 1987 besteht Gütertrennung.

GR 746 — 29. 9. 1987: Eheleute Schließ-

mann, Martin, und Elisabeth, geb. von Ziegler, beide wohnhaft: Porschestraße 4, 6452 Hainburg. Durch Erklärung vom 11. August 1987 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 1. 10. 1987

Amtsgericht

5073

GR 748 — Neueintragung — 2. 10. 1987: Eheleute Heusel, Peter Heusel, wohnhaft in 6054 Rodgau 3, Frankfurter Straße 90, Petra Heusel, wohnhaft in 6057 Dietzenbach, Starckenburgring 29. Durch Erklärung vom 19. August 1987 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 5. 10. 1987

Amtsgericht

5074

GR 749 — Neueintragung — 5. 10. 1987: Eheleute Knospe, Helmut Günter, und Victoria, geb. Haiduc, beide wohnhaft: Ulmenstraße 11, 6452 Hainburg. Durch Erklärung vom 5. August 1987 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 6. 10. 1987

Amtsgericht

5075

GR 705 — Neueintragung — 6. 10. 1987: Thomas Redder und Silke Redder geb. Hundstein, 6290 Weilburg, Limburger Straße 36. Durch Ehevertrag vom 3. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 6. 10. 1987

Amtsgericht

Vereinsregister

5076

8 VR 660 — Neueintragung — 7. 10. 1987: Verein der Förderer kultureller Zwecke und der Heimatpflege Dieburg; Sitz: 6110 Dieburg.

6110 Dieburg, 7. 10. 1987

Amtsgericht

5077

VR 386 — Neueintragung — 5. 10. 1987: Vereinigung Lindenfelder Gewerbetreibender e. V. in 6145 Lindenfels (Odw.).

6149 Fürth (Odw.), 5. 10. 1987

Amtsgericht

5078

5 VR 916 — Neueintragung — 29. 9. 1987: Tennisclub 1987 Marbach in Petersberg (Marbach).

6400 Fulda, 29. 9. 1987

Amtsgericht

5079

5 VR 917 — Neueintragung — 30. 9. 1987: Jagdschützen-Gilde Fulda-Rhön in Fulda.

6400 Fulda, 30. 9. 1987

Amtsgericht

5080

5 VR 808 — Neueintragung — 5. 10. 1987: Kulturzentrum Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 5. 10. 1987

Amtsgericht

5081

VR 667 — Neueintragung — 18. 9. 1987: Heimat- und Geschichtsverein Linsengericht eingetragener Verein in Linsengericht.

6460 Gelnhausen, 18. 9. 1987

Amtsgericht

5082

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
 VR 1621 — 28. 9. 1987: Studio Muskelka-
 ter, Gießen.
 VR 1623 — 28. 9. 1987: Gewerbeverein
 Biebertal, Biebertal.
 VR 1625 — 28. 9. 1987: 1. Dartverein Gie-
 ßen, Gießen.
 VR 1626 — 29. 9. 1987: Gütegemeinschaft
 Beton — Gleitformbau, Gießen.
6300 Gießen, 30. 9. 1987 **Amtsgericht**

5083

**Neueintragungen beim Amtsgericht
 Groß-Gerau**
 6 VR 780 — 5. 10. 1987: BADMINTON-
 CLUB MAINSPITZE e. V., Ginsheim-Gu-
 stavsburg.
 6 VR 781 — 5. 10. 1987: Verein der Groß-
 Gerauer Eisenbahnfreunde e. V., Groß-Ge-
 rauh.
 6 VR 782 — 5. 10. 1987: JANUSCH —
 GERNSEIMER JUGENDBÜHNE e. V.,
 Gernsheim.
 6 VR 783 — 5. 10. 1987: TÜRK-ISLAM
 GEMİYETİ Groß-Gerau und Umgebung
 e. V., Groß-Gerau.
 6 VR 784 — 6. 10. 1987: Tontreff e. V.,
 Groß-Gerau.
 6 VR 785 — 6. 10. 1987: Bischofsheimer
 Türk-Islam Kultür Verein, Bischofsheim.
 6 VR 786 — 6. 10. 1987: KV BISCHOF-
 HEIM 1985, e. V., Bischofsheim.
 6 VR 787 — 6. 10. 1987: Gerauer Pudel-
 club e. V., Groß-Gerau.
 6 VR 788 — 6. 10. 1987: Gustavsburger
 Carneval Club 1947 e. V., Ginsheim-Gu-
 stavsburg.
 6 VR 789 — 6. 10. 1987: Verschwie-
 rungsverein Nauheim e. V., Nauheim.
 6 VR 790 — 6. 10. 1987: Aktionsgemein-
 schaft für angewandte Ökologie e. V., Ried-
 stadt.
6080 Groß-Gerau, 7. 10. 1987 **Amtsgericht**

5084

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
 41 VR 1122 — 2. 10. 1987: Dartclub „Bust-
 masters“ Langenselbold 1987, Langensel-
 bold.
 41 VR 1123 — 2. 10. 1987: Truck & Coun-
 try Club Hanau e. V., Hanau.
 41 VR 1124 — 2. 10. 1987: Erste alterna-
 tive Jugendberatung e. V., Hanau.
 41 VR 1096 — Löschung — 2. 10. 1987:
 Christlicher Förderkreis der Osteuropäischen
 Kunst und Kultur e. V., Hanau. Der Verein
 ist erloschen.
6450 Hanau, 2. 10. 1987 **Amtsgericht, Abt. 41**

5085

VR 515 — Neueintragung — 5. 10. 1987:
 IVV-Wandergesellen Bürstadt/Ried. 6842
 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 5. 10. 1987 **Amtsgericht**

5086

VR 516 — Neueintragung — 5. 10. 1987:
 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
 Ortsgruppe Lampertheim. 6840 Lampert-
 heim.
6840 Lampertheim, 5. 10. 1987 **Amtsgericht**

5087

8 VR 497 — Neueintragung — 28. 9. 1987:
 Reit- und Fahrclub Kirchborn e. V., Drei-
 eich.
6070 Langen, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

5088

VR 1381 — Neueintragung — 2. 10. 1987:
 TANDEMAR — Verein für Sprachvermitt-
 lung, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 2. 10. 1987 **Amtsgericht**

5089

VR 1382 — Neueintragung — 2. 10. 1987:
 1. Cobra — Windsurfing-Club (CWC), Sitz:
 Marburg.
3550 Marburg, 2. 10. 1987 **Amtsgericht**

5090

VR 1142 — Löschung — 2. 10. 1987: Korea
 Forschungsgemeinschaft, Offenbach am
 Main. Die Mitgliederversammlung vom 19.
 September 1987 hat die Auflösung des Ver-
 eins beschlossen. Liquidatoren sind die ein-
 getragenen Vorstandsmitglieder Dr. Kil-Sun
 Kim, Dr. Jong-Soo Rhee, Dr. Sung-Soo Kim.
 Jeder vertritt allein.
6050 Offenbach am Main, 2. 10. 1987
Amtsgericht, Abt. 5

5091

VR 371 — Neueintragung — 5. 10. 1987:
 Unabhängige Wählergemeinschaft Roten-
 burg a. d. Fulda, Sitz: 6442 Rotenburg a. d.
 Fulda.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 5. 10. 1987
Amtsgericht

5092

VR 383 — Neueintragung — 23. 9. 1987:
 „Förderkreis zur Erhaltung der alten Kirche
 Niederreifenberg“, 6384 Schmitten.
6390 Usingen, 23. 9. 1987 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**5093**

6 N 16/82 — Beschluß: Im Konkursverfah-
 ren über das Vermögen der Firma Adolf
 Ückermann GmbH, 6370 Oberursel, Pfingst-
 weidstraße 1, wird Schlußtermin bestimmt auf
 Montag, 23. November 1987, 10.00 Uhr,
 vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d.
 Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, Saal I, zur
 Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung
 von Einwendungen gegen das Schlußver-
 zeichnis.
 Dem Konkursverwalter wurden festge-
 setzt: 110 000,— DM für Vergütung, 1 047,52
 DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 10. 1987
Amtsgericht

5094

4 N 23/82: Das Konkursverfahren über das
 Vermögen des Bauunternehmers Wolfgang
 Scheib in Lorsch ist gem. § 204 KO durch
 Beschluß vom 28. September 1987 einge-
 stellt.
6140 Bensheim, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

5095

4 N 37/87: Über das Vermögen der Firma
 Vatter und Sohn Bau GmbH, vertreten
 durch den Geschäftsführer Wilhelm Vatter,
 An den Stadtwiesen 36, 6140 Bensheim-
 Schwanheim, ist am 6. Oktober 1987, um
 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
 Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-
 Rpfl. Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100
 Darmstadt.

Konkursforderungen sind in doppelter
 Ausfertigung bis zum 15. Dezember 1987 bei
 dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Bei-
 haltung des ernannten oder Wahl eines
 neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläu-
 bigerausschusses und Entscheidung nach
 den §§ 132, 134, 137 KO:

Dienstag, den 17. November 1987, 14.00
 Uhr; und Prüfung der angemeldeten Forde-
 rungen:

Mittwoch, den 6. Januar 1988, 14.00 Uhr,
 im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelm-
 straße 26, Saal 203.

Allen Personen oder Gesellschaften, die
 eine zur Konkursmasse gehörende Sache be-
 sitzen oder zur Konkursmasse etwas schul-
 den, wird aufgegeben, nichts an die Gemein-
 schuldnerin zu leisten oder auszuhändigen
 und die Verpflichtung auferlegt, den Besitz
 der Sache oder Forderung, für die sie abge-
 sonderte Befriedigung verlangen, dem Kon-
 kursverwalter bis zum 30. November 1987
 anzuzeigen.

6140 Bensheim, 6. 10. 1987 **Amtsgericht**

5096

61 VN 1/87 — Beschluß: In dem Ver-
 gleichseröffnungsverfahren über das Vermö-
 gen der Firma Friedrich Kistinger GmbH in
 Darmstadt, Holzhofallee 7, gesetzlich vertre-
 tet durch den Geschäftsführer Herbert
 Feick, wird heute, Donnerstag, den 1. Okto-
 ber 1987, 14.30 Uhr, gegen die Firma Fried-
 rich Kistinger GmbH in Darmstadt, Holz-
 hofallee 7, gesetzlich vertreten durch den
 Geschäftsführer Herbert Feick, auf Grund
 der §§ 12, 59 Vergleichsordnung ein allge-
 meines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der
 Firma Friedrich Kistinger GmbH bei Fällig-
 keit sofort an den vorläufigen Verwalter zu
 entrichten. Zahlungen an die Firma Fried-
 rich Kistinger GmbH selbst dürfen nicht
 mehr erfolgen.

Die Firma Friedrich Kistinger GmbH darf
 über Vermögensstücke nur mit Zustimmung
 des vorläufigen Verwalters verfügen und
 Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustim-
 mung eingehen.

6100 Darmstadt, 1. 10. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

5097

3 N 32/87: Das am 7. Juli 1987 eröffnete
 Konkursverfahren über den Nachlaß des am
 24. 11. 1986 verstorbenen Rudolf Josef Pellar
 ist am 18. September 1987 gemäß § 204 KO
 mangels einer den Kosten des Verfahrens
 entsprechenden Masse eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters
 wurde auf 1 045,18 DM nebst einer evtl.
 Restmasse von höchstens 300,— DM, seine
 Auslagen auf 34,41 DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 1. 10. 1987 **Amtsgericht**

5098

N 9/87: Konkursverfahren betr. das Ver-
 mögen des Immobilienkaufmanns Helmut Mo-
 ser, Kiliansring 5, 6228 Eltville am Rhein 1:

Es ist beantragt, über das Vermögen des
 Immobilienkaufmanns Helmut Moser den
 Konkurs zu eröffnen. Über den Antrag ist
 noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse ist die Seque-
 stration des Geschäftsbetriebes angeordnet.
 Der Schuldner darf Verbindlichkeiten nur
 im Zusammenwirken mit dem Sequester ein-
 gehen oder berichtigen.

Sequester ist Rechtsanwalt Rolf Baren-
 berg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 5. Oktober 1987,
 11.00 Uhr, verboten worden, über Gegen-

stände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6228 Eltville am Rhein, 5. 10. 1987

Amtsgericht

5099

81 N 521/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 3. 1987 verstorbenen Herrn Heinz Jürgen Wolfgang Hemmerich, wohnhaft gewesen Birkholzweg 27, 6000 Frankfurt am Main 50, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

10. November 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden an Vergütung 2 500,— DM einschließlich Steuer und Ausgleichsbetrag festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 9. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

5100

81 N 451/87: Über das Vermögen des Herrn Dieter Mrotzek, wohnhaft: Rotkehlchenweg 25, 6070 Langen, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Spedition Blauer Falke Kurt Mrotzek, geschäftsansässig: Eichenstraße 77, 6230 Frankfurt am Main 80, wird heute, am 29. September 1987, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. November 1987, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 15. Dezember 1987, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 29. 9. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

5101

9 N 29/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fröhlich & Reichold GmbH, Benzstraße 12, 6233 Kelkheim, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 192 449,81 DM. Es ist ein Massebestand von 51 694,27 DM vorhanden, von dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 2. 10. 1987

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

5102

81 N 45/85 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Meisel Wirtschaftsberatung GmbH, Frankfurt am Main, zuletzt Goethestraße 31, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Klausdieter Meisel.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 500,— DM,
b) Auslagen: 633,77 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 25. 9. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

5103

6 N 16/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adolf Ueckermann GmbH, vormals Pfingstweidstraße 1, 6370 Oberursel 1 — 6 N 16/82 Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe —, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (Konkursabteilung), niedergelegt worden. Verfügbar ist ein Massebestand von 162 797,— DM. Dazu kommen die noch auf laufenden Zinsen. Dagegen gehen ab: Die Gerichtskosten, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind: Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziff. 1 KO in Höhe von 120 412,13 DM; Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziff. 2 KO in Höhe von 50 566,93 DM; Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziff. 3 KO in Höhe von 4 289,71 DM. Hinzu kommen die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen mit 514 757,28 DM.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1987

Der Konkursverwalter
Caesar
Rechtsanwalt

5104

42 N 93/87 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Bauen und Garantieren, Schmoranzler Baugesellschaft mbH u. Co KG, vertreten durch die Schmoranzler Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Otto Schmoranzler, Kantstraße 5, 6310 Grünberg, ist am 25. September 1987, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind bis zum 26. November 1987 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf

Freitag, 11. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Saal 205, Amtsgericht Gießen, Guttleichstraße 1, anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 26. November 1987 anzeigen.

6300 Gießen, 30. 9. 1987

Amtsgericht

5105

42 N 27/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wohntstift-Verwaltungs GmbH, Lortzingstraße 5, 6450 Hanau, Geschäftsführer: Alfred Dölschner, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 14. Dezember 1987, 9.25 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17.

6450 Hanau, 30. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

5106

9 N 68/87: In der Konkursantragssache Harald Kimmich, Schwarzwaldstraße 41, 6233 Kelkheim/Taunus, ist am 7. Oktober 1987 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 7. 10. 1987

Amtsgericht

5107

N 40/87 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma Pfaadt Buch- und Zeitschriften-Großvertrieb GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Geier, Meckenheimer Straße 18, 6800 Mannheim 1, — Gläubigerin —, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bergdolt, M 1, 1, 6800 Mannheim 1, gegen Textil-Schnellreinigung — Lotos-Reinigung, Inhaberin Ingrid Bauder, Ermentstraße 2—10, 6840 Lampertheim, — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 15.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 5. 10. 1987 Amtsgericht

5108

N 47/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über die Firma Heinrich Böck, Fassadenbau GmbH, Viernheim, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Gegen die Schlußrechnung des Konkursverwalters werden ebenfalls keine Einwände erhoben. Somit gilt die Schlußrechnung als anerkannt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 464,— DM festgesetzt, Auslagen auf 300,— DM, MwSt. auf 268,— DM, insgesamt auf 4 032,— DM.

6840 Lampertheim, 3. 7. 1987 Amtsgericht

5109

N 45/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geiling-Maschinenhandels-GmbH, Frankfurter Straße 102—106, 6362 Wöllstadt (Aktenzeichen: N 45/87 beim Amtsgericht Friedberg) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gem. § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz, 5. 10. 1987

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

5110

7 N 40/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kurt Gräser Gesellschaft mit beschränkter Haftung Elektroanlagen und Elektrodienst in Marburg, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Henkel, Im Winkel 6, 3557 Ebsdorfergrund, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, 29. Oktober 1987, 9.30 Uhr,
Zimmer 351, Amtsgericht Marburg, Univer-
sitätsstraße 48, bestimmt.

3550 Marburg, 2. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 7

5111

N 28/87: Konkursöffnungsverfahren über
das Vermögen der Firma **Gebrüder Schanz
KG**, 6123 Bad König/Ober-Kinzig, Am Kalk-
ofen 20, persönlich haftende Gesellschafterin
Eleonore Gimbel geb. Schanz.

Am 6. Oktober 1987 ist ein allgemeines
Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 6. 10. 1987

Amtsgericht

5112

N 47/86: Konkursverfahren über das Ver-
mögen der Firma **Ewald Gross, Inhaber
Ewald Gross, Service-Technik im Maschi-
nenbau, Stadtring 124**, 6120 Michelstadt.

Besonderer Prüfungstermin wird bestimmt
auf: Montag, den 30. November 1987, 14.30
Uhr, Zimmer 307, III. Stock, vor dem Amts-
gericht Michelstadt, Erbacher Straße 47.

6120 Michelstadt, 5. 10. 1987

Amtsgericht

5113

N 7/87: Konkursverfahren über das Ver-
mögen der Firma **TEMA-Haustechnik Ge-
sellschaft mit beschränkter Haftung, Klima-,
Lüftungs- und Solaranlagen, Niedertempe-
raturheizungen und Kundendienste, Spes-
sartstraße 2**, 6127 Breuberg 5, vertreten
durch den Geschäftsführer Hermann Franz
Trenschel, Spessartstraße 7 a, 6127 Breuberg/
Wald-Amorbach.

Besonderer Prüfungstermin wird bestimmt
auf: Montag, den 30. November 1987, 14.00
Uhr, Zimmer 307, III. Stock, vor dem Amts-
gericht Michelstadt, Erbacher Straße 47.

6120 Michelstadt, 7. 10. 1987

Amtsgericht

5114

1 N 12/84: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma **Stahl- und Metall-
bau Nidda Emil Lang GmbH & Co. KG, Am
heiligen Kreuz 10**, 6478 Nidda, besteht Mas-
senzulänglichkeit. Die Konkursmasse reicht
zur vollständigen Befriedigung aller Masse-
gläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt
gem. § 60 KO.

6478 Nidda, 6. 10. 1987

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

5115

4 N 7/87 — **Beschluß**: In dem Konkursver-
fahren über das Vermögen der Firma **Peinert
& Co. GmbH, 6384 Schmitten/Taunus 2**, wird
besonderer Termin zur Prüfung der nach-
träglich angemeldeten Forderungen be-
stimmt auf:

Dienstag, 24. November 1987, 14.00 Uhr,
Zimmer 20, I. Stock.

6390 Usingen, 30. 9. 1987

Amtsgericht

5116

62 N 106/86: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma **Betriebsda-
tensysteme Vertriebs GmbH** soll die Schluß-
verteilung stattfinden.

Verfügbar sind 23 579,93 DM. Hiervon
sind noch die Vergütung des Konkursver-
walters, die Auslagen sowie die restlichen
Gerichtskosten zu zahlen.

Zu berücksichtigen sind rund 239 345,—
DM bevorrechtigte und 785 009,34 DM nicht
bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht
der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wiesba-
den (Konkursabteilung), Aktenzeichen 62 N
106/86, aus.

6200 Wiesbaden, 5. 10. 1987

Der Konkursverwalter
D. Rosenkranz
Rechtsanwalt

5117

N 9/77: In dem Konkursverfahren über den
Nachlaß des am 11. 5. 1977 verstorbenen
Fritz Jahr, Eichendorffstraße 2, Wolfhagen,
wird Schlußtermin auf

Donnerstag, 12. November 1987, 9.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Amtsgerichts Wolfha-
gen, Zimmer Nr. 13, I. OG, Gerichtsstraße 5,
3549 Wolfhagen, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-
bung von Einwendungen gegen das Schluß-
verzeichnis der bei der Verteilung zu be-
rückichtigenden Forderungen, zur Be-
schlußfassung der Gläubiger über unein-
bringliche Außenstände, Anhörung der
Gläubiger zur Vergütung des Konkursver-
walters.

3549 Wolfhagen, 2. 10. 1987

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im
Grundbuch nicht oder erst nach dem Ver-
steigerungsvermerk eingetragen, muß der
Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht
im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-
dert und auch glaubhaft machen, wenn der
Gläubiger widerspricht. Sonst wird das
Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-
tigt und erst nach dem Anspruch des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald,
spätestens zwei Wochen vor dem Termin,
eine Berechnung der Ansprüche — getrennt
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —
einzureichen und den beanspruchten Rang
mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch
zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklä-
ren.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des
Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55
ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren
aufheben oder einstweilen einstellen lassen,
bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-
säumt er dies, tritt für ihn der Versteige-
rungserlös an Stelle des Grundstücks oder
seines Zubehörs.

5118

K 21/86: Das im Grundbuch von Flensun-
gen, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 654, ein-
getragene Grundstück,

Gemarkung Flensungen, Flur 1, Flurstück
376, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Weg
25, Größe 9,16 Ar,

soll am Montag, dem 7. Dezember 1987,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld,
Amthof 12, Zimmer Nr. 17, I. Stock, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1986
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karlheinz Fischer, Winterplatz 9, Grün-
berg,

b) Ehefrau Ingrid Fischer geb. Burg, da-
selbst, — je zur Hälfte —.

Im ersten Termin erfolgte Zuschlagsversa-
gung gem. § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6320 Alsfeld, 29. 9. 1987

Amtsgericht

5119

6 K 57/86: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Seulberg, Blatt
3414, Gemarkung Seulberg,

lfd. Nr. 3, Flur 41, Flurstück 88/3, Acker-
land, An der Frankfurter Hohl, Größe 0,76
Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 41, Flurstück 88/4, Acker-
land, An der Frankfurter Hohl, Größe 0,67
Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 41, Flurstück 88/1, Ge-
bäude- und Freifläche, Frankfurter Hohl 3
und 4, Größe 5,30 Ar,

Flur 41, Flurstück 88/2, Gebäude- und
Freifläche, Frankfurter Hohl 3 und 4, Größe
5,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987,
9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Hom-
burg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemein-
schaft versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 3 auf	18 240,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	16 080,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf	635 430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 9. 1987

Amtsgericht

5120

6 K 61/86: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Bad Homburg
v. d. Höhe, Blatt 10 154,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur
18, Flurstück 221/77, Gebäude- und Freiflä-
che, Ferdinandstraße 3, Größe 3,24 Ar,

halbe Brandmauer gemeinschaftlich mit
Flur 18, Flurstück 137/77,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987,
10.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Hom-
burg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11.
1986 (Tag der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks):

Dörnte-Haberkorn, Helga, geb. Haberkorn,
Ferdinandstraße 3, 6380 Bad Homburg
v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 9. 1987

Amtsgericht

5121

K 57/86: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Kemel, Band 12,
Blatt 350,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 64, Hof- und Gebäu-
defläche, Neustraße 2, Größe 50,50 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987,
8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kur-
park Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1986
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Frau Ilse Fichtner verehelichte El-Kholy,
6209 Heidenrod 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 10. 1987

Amtsgericht

5122

K 2/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Königshagen, Band 8, Blatt 229, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Königshagen, Flur 1, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche, Hermannstraße 1, Größe 2,97 Ar, soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Artur Heinz Niessen, geb. 11. 4. 1932,
- b) Ursula Niessen geb. Weidemann, geb. 27. 2. 1938, beide 4100 Duisburg 1, — je zur Hälfte —.

Mit Beschluß vom 14. August 1987 ist der Zuschlag auf Grund des Ergebnisses des Termins vom 31. Juli 1987 gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

91 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 23. 9. 1987 Amtsgericht

5123

4 K 19/87: Der im Grundbuch von Auerbach, Band 78, Blatt 3664, eingetragene halbe Anteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 4, Flurstück 320, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 6, Größe 1,85 Ar, soll am Montag, dem 18. Januar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Schäfer, Dachdeckermeister in Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 1. 10. 1987

Amtsgericht

5124

4 K 11/86: Der im Grundbuch von Obereisenhausen, Band 17, Blatt 605, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obereisenhausen, Flur 8, Flurstück 44/32, Hof- und Gebäudefläche, Am Blosenberg 12, Größe 8,09 Ar, soll am Dienstag, dem 24. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Müller, Doris, Näherin, geboren am 26. 3. 1953, Obereisenhausen, Am Blosenberg 12, 3564 Steffenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 29. 9. 1987

Amtsgericht

5125

3 K 25/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainchen, Band 34, Blatt 1366,

Flur 2, Nr. 163, Ackerland im Bettenfeld, am Rommelshäuser Weg, Größe 2,29 Ar, Flur 2, Nr. 206/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Grünland, Horbachstraße 5, Größe 24,44 Ar,

soll am Montag, dem 14. Dezember 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Heinrich Altenburg, Horbachstraße 5, 6477 Limeshain-Hainchen,
- b) Margarethe Altenburg, Eichenstraße 14, 6478 Nidda, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 163 auf 1 145,— DM,

Flur 1, Nr. 206/2 auf 207 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 1. 10. 1987

Amtsgericht

5126

3 K 90/84: Der im Grundbuch von Schaafheim, Blatt 3141, eingetragene Grundbesitz, Schaafheim, Flur 12, Nr. 201, Gartenland, Turmgasse 17, Größe 3,50 Ar,

Blatt 3142: Schaafheim, Flur 12, Nr. 202, Hof- und Gebäudefläche, Turmgasse 17, Größe 1,12 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ottile Plappert, Alice Hauck, Maria Gottstein, Erhard Trippel, Klara Lautenberger.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM für Flurstück 202 und 40 000,— DM für Flurstück 201.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 10. 1987

Amtsgericht

5127

8 K 51/86: Die im Grundbuch von Straßenebersbach, Band 39, Blatt 1433, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Straßenebersbach, Flur 18, Flurstück 657/308, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 3 a, Größe 4,10 Ar, Grünland, daselbst, Größe 7,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Straßenebersbach, Flur 18, Flurstück 518/309, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 3 a, Größe 5,91 Ar, sollen am Mittwoch, dem 27. Januar 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Blecher, Edelstahlverarbeitung GmbH, 6344 Dietzhölztal-Ewersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Flurstück 657/308 und 518/309 einheitlich auf 363 378,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 10. 1987

Amtsgericht

5128

3 K 77/86: Die im Grundbuch von Sontra, Band 98, Blatt 2876, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sontra,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 49/1, Grünland, Der Bleichgraben, Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 46/1, Grünland, Der Bleichgraben, Größe 3,51 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Meurer geb. Stenzel, Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 28. 9. 1987

Amtsgericht

5129

84 K 113/85: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 144, Blatt 4894, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 5,035/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 14—18, Größe 40,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 223 bezeichneten Wohnung im Turm 3, XVIII. Obergeschoß und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 4670—4893, 4895—4899),

soll am Montag, dem 7. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Reinhard Seiter, z. Z. unbekannten Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 9. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

5130

K 16/87: Das im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 22, Blatt 1132, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 4, Flurstück 29/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Siedlerstraße 8, Größe 15,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Januar 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Stern und Marion Maria Stern in Gründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 1. 10. 1987

Amtsgericht

5131

42 K 17/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Linden, Band 88, Blatt 3369,
lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 136, Ackerland, die kleine Pfingstweide, Größe 10,23 Ar,
soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1987 (Versteigerungsvermerk):
Otilie Becker geb. Velten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 9. 1987 Amtsgericht

5132

42 K 77/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hattenrod, Band 16, Blatt 543,
lfd. Nr. 10, Flur 7, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Am Rain 6, Größe 6,58 Ar,
soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1987, 10.45 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):
Otilie Ulm geb. Keil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
286 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 9. 1987 Amtsgericht

5133

42 K 91/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 98, Blatt 4192,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 38, Hofreite, Grünberger Weg 1, vor der Oberpforte, Größe 2,29 Ar,
soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Selig Weißmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 9. 1987 Amtsgericht

5134

42 K 166/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Harbach, Band 19, Blatt 794,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 125, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 3, Größe 2,05 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 44/5, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 12, Größe 7,86 Ar,
soll am Freitag, dem 18. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Gisela Christel Guntrum geb. Keppert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 14 500,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 126 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 10. 1987 Amtsgericht

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Peter Max Grafe, Forsthausstraße 3, 6310 Grünberg-Harbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 1, Nr. 125 auf 261 500,— DM,
Flur 1, Nr. 44/5 auf 548 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 9. 1987 Amtsgericht

5135

42 K 150/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krumbach, Band 20, Blatt 729,
lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 79, Hof- und Gebäudefläche, Steinfurtstraße 1, Größe 12,06 Ar,
soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Ingeburg Pfeil-Drees geb. Grasmehr.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
149 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 10. 1987 Amtsgericht

5136

42 K 170/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 69, Blatt 3327,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 218, Hof- und Gebäudefläche, Zeilstraße 66, Größe 2,28 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 219, Hof- und Gebäudefläche, Zeilstraße 66, Größe 3,55 Ar,
soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Gisela Christel Guntrum geb. Keppert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 14 500,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 126 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 10. 1987 Amtsgericht

5137

42 K 180/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 50, Blatt 1680, halber Miteigentumsanteil des Wolfgang Willi Viehmann an dem Grundstück,
lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 108, Ackerland, auf der nassen Heide, beim tiefen Graben, Größe 44,71 Ar,
soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Willi Viehmann, — zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil auf
6 706,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 10. 1987 Amtsgericht

5138

42 K 65/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krumbach, Band 19, Blatt 701,
lfd. Nr. 8, Flur 15, Nr. 138, Ackerland, vor dem Junkerwald, Größe 10,97 Ar,
lfd. Nr. 9, Flur 10, Nr. 375, Wald (Holzung), die Himbergseite, Größe 2,74 Ar,
lfd. Nr. 10, Flur 10, Nr. 298, Wald (Holzung), die Himbergseite, Größe 6,05 Ar,
lfd. Nr. 11, Flur 10, Nr. 284, Wald (Holzung), die Himbergseite, Größe 4,89 Ar,
lfd. Nr. 12, Flur 10, Nr. 55, Wald (Holzung), die Himbergseite, Größe 5,40 Ar,
lfd. Nr. 13, Flur 14, Nr. 110, Ackerland, vor der Langhecke, Größe 20,24 Ar,
lfd. Nr. 14, Flur 15, Nr. 77, Ackerland, an dem Märzstrauch, Größe 11,86 Ar,
soll am Freitag, dem 18. Dezember 1987, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Berthold Jost.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 8 auf 1 316,40 DM,
lfd. Nr. 9 auf 274,— DM,
lfd. Nr. 10 auf 605,— DM,
lfd. Nr. 11 auf 489,— DM,
lfd. Nr. 12 auf 540,— DM,
lfd. Nr. 13 auf 2 428,80 DM,
lfd. Nr. 14 auf 1 423,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 10. 1987 Amtsgericht

5139

42 K 33/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teilerbbaugrundbuch von Gießen, Band 504, Blatt 18 242,
lfd. Nr. 1: 45/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,
Gemarkung Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,
eingetragen in Abt. II, Nr. 1, vom 1. 10. 1962 bis zum 31. 12. 2079;
der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers; als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist Frau Christine Berg geb. Klinkel, Bahnhofstraße 12, Gießen, eingetragen;
der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Garagengebäude befindlichen Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 6 bezeichnet; die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters; Gebrauchsregelungen sind getroffen;
soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1987 (Versteigerungsvermerk):
Ekkehard Thron.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
7 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 10. 1987

Amtsgericht

5140

42 K 55/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 309, Blatt 10 960: 56,74/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 68, Flurstück 449/28, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bruchköbeler Landstraße 6, 6a, Größe 10,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Bruchköbeler Landstraße 6, Nr. 7 des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die in Blatt 10 954 bis 10 965 eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Weber, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

5141

K 7/87: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wernswig, Band 20, Blatt 377, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 4/14, Hof- und Gebäudefläche, Wehlingsgarten, Größe 7,42 Ar,

soll am Freitag, dem 27. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schlosser Friedhelm Link, geboren am 19. 1. 1945,

b) dessen Ehefrau Etta Link geb. Leithäuser, geboren am 9. 4. 1946, wohnhaft in Homberg-Wernswig, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 28. 9. 1987 Amtsgericht

5142

K 6/86: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 31, Blatt 976, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 10, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Vogelsang 34, Größe 8,02 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Peter Imfeld, Bewinkel 16, 4400 Münster.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß in dem Versteigerungstermin am 27. März 1987 der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden ist.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 1. 10. 1987

Amtsgericht

5143

2 K 19/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 15, Blatt 429,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 147/1, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 24, Größe 1,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Christmann geb. Hankammer, geboren am 9. 4. 1939, Kesselbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

131 500,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, daß sie im Termin Sicherheit in Höhe von 10% ihres Bargesotes direkt zu leisten haben. Dafür erforderlich ist Bargeld oder von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 30. 9. 1987

Amtsgericht

5144

64 K 222/86: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 163, Blatt 5002, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Harleshausen, Flur 5, Flurstück 56/11, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Straße 140, Größe 4,57 Ar,

soll am Montag, dem 22. Februar 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schütte, Heinrich,

b) Schütte, Hildegard, geb. Schütte, Kassel (jetzt Wolfhagen).

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5145

64 K 310/86: Das im Grundbuch von Kassel, Band 359, Blatt 8955, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 295/8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 96, Größe 6,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Veltrup, Christoph, geb. 20. 10. 1941, Hannover.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5146

64 K 96/87: Die im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 23, Blatt 615, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 6, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 67, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 6, Flurstück 15/3, Hofraum, Am Berg 67, Größe 0,66 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. Januar 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Draksler, Christa Marie, geb. Schütze, geb. 19. 9. 1959, — jetzt: Leukel —,

b) Leukel, Dieter, geb. 22. 11. 1954, beide Hann. Münden, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

bezüglich lfd. Nr. 3: 177 700,— DM,

bezüglich lfd. Nr. 4: 2 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5147

64 K 55/87: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 142, Blatt 3964, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 86,577/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur 8, Flurstück 713/18, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 51, Größe 5,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans,

soll am Montag, dem 25. Januar 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schording, Manfred, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5148

64 K 121/87: Das im Wohnungsgrundbuch von Harleshausen, Band 253, Blatt 7698, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 142/1000 an dem Grundstück Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 505/23, Gebäude- und Freifläche, Ahnatalstraße 135, Größe 14,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, die durch Eigentümerversammlung mit 2/3-Mehrheit ersetzt werden kann; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, zweiten Grades der Seitenlinie sowie durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung; wegen

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16./29. 3. 1983 und 2. 5. 1983;

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Laß, Wolfgang, geb. 20. 5. 1940, Kassel.
Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5149

64 K 102/85: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 110, Blatt 3304, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 126/24, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 11,94 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 126/25, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 0,23 Ar (Bauplatz im Baugebiet „Am Juliusstein“ mit Baulasten),

sollen am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

A. + H. Baubetreuungsgesellschaft mbH in Kassel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz Hesse in Berlin.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a I ZVG versagt worden.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

zusammen 210 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5150

64 K 183/85: Das im Grundbuch von Gunterhausen, Band 25, Blatt 604, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gunterhausen, Flur 3, Flurstück 25/8, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 3 b, Größe 4,00 Ar,

soll am Montag, dem 18. Januar 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herrmann, Alfred,

b) Herrmann, Magdalene, geb. Schäfer, Gunterhausen, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5151

64 K 120/87: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 67, Blatt 1904, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simmershausen, Flur 3, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Bleichplatz 10, Größe 4,87 Ar (Doppelhaushälfte, Fachwerk mit Eternitverkleidung, Baujahr 1909, mit Holzschuppen als Garage),

soll am Dienstag, dem 9. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Weber, geboren am 28. 10. 1946, Fulda.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

114 517,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 9. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

5152

1 K 44/87: Die im Grundbuch von Korbach, Band 168, Blatt 4876, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Korbach,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 285, Hof- und Gebäudefläche, Wittener Straße 7, Größe 5,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 289, Hof- und Gebäudefläche, Wittener Straße, Größe 0,37 Ar,

sollen am Montag, dem 7. Dezember 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Paulick geb. Fritscher, geboren am 26. 12. 1945, Westerburgerstraße 4, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 195 311,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 378,— DM,

beide Grundstücke auf 209 689,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 9. 1987 Amtsgericht

5153

K 85/85: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 329, Blatt 11 933, eingetragene Wohnungseigentum: 127/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 59, Nr. 28, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Neuzenlache 33, Größe 12,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im OG, Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 3 in der Sammelgarage,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 9.45 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Kettelerstraße (kleiner Sitzungssaal Nr. 103 im EG), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Sauer, Viernheim, Neuzenlache 31.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 25. 9. 1987 Amtsgericht

5154

K 69/86: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 10 118, eingetragene Wohnungseigentum: 6,66/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 3, Nr. 992/32, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 1, 3 A, 5, Größe 77,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 104 im 6. OG links hinten mit Keller Nr. 104, Haus Sudetenstraße 5,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 10.50 Uhr, im Rathaus Viernheim, Ketteler Straße, Zimmer Nr. 103 (kleiner Sitzungssaal, Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Michael von Bleichert, Berlin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 25. 9. 1987 Amtsgericht

5155

K 2/86: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 250, Blatt 9795, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 61/85, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße, Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 61/84, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 52, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 61/83, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 52, Größe 1,40 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Dezember 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Duvier, Heddesbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 10. 1987 Amtsgericht

5156

7 K 65/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen,

a) Band 286, Blatt 12 134, Wohnungseigentum, bestehend in dem 121/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 417/17, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 27, Größe 57,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im XII. Obergeschoß, Nr. 121 des Aufteilungsplanes,

b) Band 323, Blatt 13 245, Teileigentum, bestehend in dem 14,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 417/15, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 27, Größe 14,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 14 des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Vinson in 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum zu a) auf 183 000,— DM,

Teileigentum zu b) auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 10. 1987 Amtsgericht

5157

7 K 88/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 106, Blatt 4620,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Flurstück 82, Ackerland, neben der Heppenwiese, Größe 8,37 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 6,00 Ar, soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Kraus geb. Schotte und Katharina Schotte, in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 185,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 10. 1987

Amtsgericht

5158

7 K 75/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringen, Band 27, Blatt 868,

lfd. Nr. 4, Flur 46, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudefläche, Hubertusstraße 3, Größe 6,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Januar 1988, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Vermessungstechniker Jürgen Weigang, b) dessen Ehefrau Inge, geb. Schönhaber, aus Hünfelden-Heringen, Gartenstraße 12, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 000,— DM (Wohngebäude, unterkellertes Fertighaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 7. 1987

Amtsgericht

5159

7 K 92/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 72, Blatt 2472,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 15—17, Größe 22,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 152/4, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 15—17, Größe 10,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. und 21. 11. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Speiditionskaufmann Wilhelm gen. Willi Pütz in Niederselters.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück 1 auf 854 000,— DM,

Grundstück 2 auf 121 000,— DM.

Auf dem Grundstück Nr. 1 ist ein Wohngebäude mit angegliedertem Bürotrakt und eine Lagerhalle errichtet, die sich zu ca. 40% auf das Grundstück Nr. 2 erstreckt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 7. 1987

Amtsgericht

5160

7 K 35/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 116, Blatt 3628,

lfd. Nr. 1, Flur 53, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 2, Größe 5,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1988, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Joachim Jeckel, b) dessen Ehefrau Lieselotte, geb. Velten, in Limburg a. d. Lahn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 334 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, eine integrierte Garage, eine separate Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 7. 1987

Amtsgericht

5161

7 K 23/87: Das im Grundbuch von Warzenbach, Band 18, Blatt 603, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Warzenbach, Flur 29, Flurstück 79, Landwirtschaftsfläche, Beim Heidekopf, Größe 57,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Karl Fett, Kandelsgasse 14, 3552 Wetter, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 9. 1987

Amtsgericht

5162

7 K 25/87: Das im Grundbuch von Mellnau, Band 17, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellnau, Flur 9, Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Der Bochtenberg, Größe 12,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Karl Fett, Kandelsgasse 14, 3552 Wetter.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 9. 1987

Amtsgericht

5163

7 K 26/87: Die im Grundbuch von Amönau, Band 28, Blatt 1025, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Amönau, Flur 16, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 22, Größe 3,76 Ar, Wert 57 000,— DM, lfd. Nr. 5, Gemarkung Amönau, Flur 10,

Flurstück 34, Gartenland, Die Krautgärten, Größe 5,79 Ar, Wert 400,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Amönau, Flur 21, Flurstück 15, Ackerland, Hutung, Am Mühlberg, Größe 188,84 Ar, Wert 28 500,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Amönau, Flur 13, Flurstück 88/16, Ackerland, Im Kohn, Größe 28,79 Ar, Wert 3 600,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Amönau, Flur 2, Flurstück 120/25, Ackerland, Die Grabenäcker, Größe 49,40 Ar, Wert 6 200,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Amönau, Flur 2, Flurstück 122/44, Ackerland, Im Nacker, Größe 27,12 Ar, Wert 3 500,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Amönau, Flur 16, Flurstück 37/2, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 22, Größe 7,85 Ar, Wert 7 850,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Karl Fett, Kandelsgasse 14, 3552 Wetter, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 9. 1987

Amtsgericht

5164

7 K 252/86: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 220, Blatt 7855, eingetragenen Grundstücke/Grundstücksanteil Gemarkung Dietzenbach, Flur 9,

lfd. Nr. 1, Flurstück 398, LB 4308, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbornstraße 44, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 377/2, LB 4308, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbornstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2: 1/10 Anteil an dem Grundstück Flurstück 377/7, LB 4660, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbornstraße, Größe 2,30 Ar,

am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rainer Hübel, b) Erika Marianne Itta, c) Edith Noack geb. Hübel, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 398, Einfamilienhaus mit flachem Dach, Reihenhäuser auf 330 000,— DM,

Flurstück 377/2 (Garage) auf 9 000,— DM, 1/10 Anteil am Flurstück 377/7 (Garagenzufahrt) auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 8. 1987

Amtsgericht

5165

7 K 83/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 246, Blatt 8634, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche,

che, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, mit Sondernutzungsrecht an Garage Nr. 20,

am Dienstag, dem 29. Dezember 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbauberechtigte am 10. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiebke Löw in 6309 Rockenberg.

Der Wert des Wohnungserbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1987

Amtsgericht

5166

7 K 3/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 369, Blatt 12 313, eingetragene 167,61/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 402/1, LB 3018, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 2 und 4, Größe 28,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Keller und Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 27, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 8. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Majewski in 4400 Münster.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1987

Amtsgericht

5167

7 K 37/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 287, Blatt 9861, eingetragene 106/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, LB 4433, Hof- und Gebäudefläche, Staufstraße 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.6. bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 17. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Hermann Wiegand, Hochheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 9. 1987

Amtsgericht

5168

7 K 231/86 u. a.: Die folgenden, im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, eingetragenen je 40/10 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/292, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

sollen am Dienstag, dem 1. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, 2. OG, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. 7 K 231/86: Band 624, Blatt 18 589,

Wohnung Nr. 1109 des Aufteilungsplans,

2. 7 K 232/86: Band 624, Blatt 18 590,

Wohnung Nr. 1110 des Aufteilungsplans,

3. 7 K 233/86: Band 624, Blatt 18 591,

Wohnung Nr. 1111 des Aufteilungsplans,

4. 7 K 234/86: Band 624, Blatt 18 592,

Wohnung Nr. 1112 des Aufteilungsplans,

5. 7 K 235/86: Band 624, Blatt 18 595,

Wohnung Nr. 1203 des Aufteilungsplans.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

LGV Land- und Grundbesitz Verwaltungsgesellschaft mbH & Co Immobilienverwertungs KG, Offenbach am Main.

Der Verkehrswert gem. § 74 a ZVG ist für jede Wohnung auf 179 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 7. 1987

Amtsgericht

5169

K 69/86: Folgender Grundbesitz, A. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9041: 58/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Lagereinheit, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

B. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9047: 33/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Ladeneinheit, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet,

das Miteigentum ist jeweils durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Montag, dem 7. Dezember 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1 in Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Ihrig, Rosengasse 42, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM für den Grundbesitz zu A. und 194 000,— DM für den Grundbesitz zu B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 9. 1987 Amtsgericht

5170

K 8/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 168, Blatt 5984: 4455/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Maisonette Frankfurter Straße 84, Erdgeschoss und I. Obergeschoss rechts Mitte, sowie ein dazugehöriges Dauernutzungsrecht an einem Teil der Gartenfläche und an zwei Terrassen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen eingeräumten Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 14. Dezember 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1 in 6453 Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Wiegand, Stettiner Straße 19, 6203 Hochheim am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 9. 1987 Amtsgericht

5171

5 K 67/86: Das im Grundbuch von Usingen, Band 74, Blatt 2495, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 5, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 19, Größe 1,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Best und Renate Best geb. Kastl, Usingen, — als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

990 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 9. 1987

Amtsgericht

5172

5 K 33/87: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 79, Blatt 2698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 42, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Köpperner Straße 100, Größe 14,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Willi Rathemacher und Helma Rathemacher geb. Buhlmann, Wehrheim, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 960 000,— DM. Der Verkehrswert der mitbe-

schlagnahmten Zubehörgegenstände ist auf 114 281,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 24. 9. 1987

Amtsgericht

5173

5 K 1/87: Das im Grundbuch von Eschbach, Band 38, Blatt 1311, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Eschbach, Flur 2, Flurstück 49/6, Grünland im großen Seifen, Größe 29,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Scholz in Steinbach (Taunus).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 22. 9. 1987

Amtsgericht

5174

5 K 72/86: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 23, Blatt 743, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 142, Gartenland, Langstraße, Größe 6,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich Haupt und Helga Haupt geb. Klein, Riedelbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 25. 9. 1987

Amtsgericht

5175

K 48/86, K 20/87: Die im Grundbuch von Waldhausen, Band 39, Blatt 1169, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 54/2, Parkplatz, Lindenstraße, Größe 1,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 132/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Lindenstraße 17, Größe 3,20 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Bode geb. Rubin, 5401 Emmelhäusen, Heilbrunnchenstraße 15.

Festgesetzter Wert:

Flurstück 54/2:

4 000,— DM,

Flurstück 132/2:

256 112,— DM.

In diesem Termin gelten die Wertbestimmungen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 28. 9. 1987

Amtsgericht

5176

3 K 32, 42/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kröffelbach (Gemeinde Waldsolms), Band 41, Blatt 697,

lfd. Nr. 16, Flur 13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 33/3, Hofraum, Die Neustadt, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 13, Flurstück 76/3, Hofraum, Der große Hofacker, Größe 0,65 Ar, neue Lagebezeichnung der Grundstücke: „Brandoberndorfer Straße 8“, Wohn- und Werkstattgebäude;

hinsichtlich Flur 13, Nr. 76/3, wird nur die ideelle Hälfte des Richard Döpp versteigert; soll am Mittwoch, dem 6. Januar 1988, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. und

4. Erg.-Lieferung

WIEGAND Kommentar zum Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), 1200 Seiten, DM 128,— .ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die soeben ausgelieferte 4. Ergänzungslieferung enthält die **Neukommentierung** von weiteren 15 Vorschriften des novelierten SchwbG vom 26. August 1986 und setzt die mit der 3. Erg.-Lfg. begonnene Neukommentierung fort, wobei die jüngste Rechtsprechung eingearbeitet wurde.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen The-

men, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Nicht nur die **arbeitsrechtlichen** Fragen werden behandelt. Das Werk enthält vielmehr auch eine umfassende Kommentierung zu **sozialrechtlichen** Fragestellungen (z. B. Festlegung GdB und Gesamt-GdB).

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse (Auszüge)

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M., in SGb 1985, S. 219)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet. (DER BUNDESBANKBEAMTE)

VERLAG CHMIELORZ GMBH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

12. 6. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Richard Döpp und Hildegard, geb. Morgel, Waldsolms-Kröffelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 24 auf	211 820,— DM,
Flur 13, Nr. 33/3 auf	3 100,— DM,
Flur 13, Nr. 76/3 auf	3 250,— DM,
Flur 13, Nr. 25 auf	8 585,— DM,
Flur 13, Nr. 26 auf	27 705,— DM,
Flur 13, Nr. 27 auf	94 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 9. 1987

Amtsgericht

5177

3 K 54/84, 96/84, 49/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von

A) Brandoberndorf, Band 37, Blatt 1355, ideelle Hälfte der Josefa Walter an dem Grundstück Brandoberndorf,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Brandoberndorf, Flur 3, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus), Oberer Grimms 31, Größe 7,61 Ar,

B) Grundbuch von Brandoberndorf, Band 56, Blatt 1910, ideelle Hälfte von Angelika Swidan-Walter an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Brandoberndorf, Flur 3, Flurstück 180, Weg, Am Grimms, Größe 0,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Dezember 1987, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1984 und 24. 10. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

hinsichtlich der ideellen Hälften: Angelika Swidan-Walter geb. Walter, Waldsolms-Brandoberndorf,

(hinsichtlich A: seit 4. 4. 1985 Josefa Walter geb. Förg, Waldsolms-Brandoberndorf).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt jeweils hinsichtlich der ideellen Grundstückshälfte für

Flur 3, Nr. 181 auf	194 015,— DM,
Flur 3, Nr. 180 auf	1 735,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 9. 1987

Amtsgericht

5178

61 K 121/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 592, Blatt 32 035, eingetragene Grundeigentum: 95/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 70, Flurstück 172/96, Hof- und Gebäudefläche, Hellmundastraße 40, Größe 2,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Kellerraum,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1986 bzw. 6. 2. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Peter und Gisela Gaus, Lautertal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 9. 1987

Amtsgericht

5179

61 K 13/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 583, Blatt 31 785, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 137/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 67, Flurstück 264/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 115, Größe 3,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 6 bezeichneten Abstellkeller und dem mit Nr. 6 bezeichneten Abstellspeicher,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Hixt und Annerose Becker-Hixt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

324 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 9. 1987

Amtsgericht

5180

2 K 17/85: Die im Grundbuch von Velmeden, Band 21, Blatt 640, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Velmeden,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 99/22, Grünland, am Kirschteich, Größe 47,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 14, Ackerland und Hutung, die obere Kringel, Größe 42,22 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 32/1, Ackerland, Grünland, die Mühlstücke, Größe 124,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 98/17, Ackerland, das Knennrod, Größe 27,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 103/29, Ackerland, daselbst, Größe 19,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 11/1, Ackerland, auf dem Werningeroth, Größe 73,56 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 169/116, Ackerland, die Mühlstücke, Größe 41,43 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 48, Gartenland, die Planzenörter, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 9, Grünland, Wetzlenländer, Größe 18,39 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 67/8, Grünland, daselbst, Größe 29,27 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 1, Flurstück 63/1, Acker-

land und Unland (Schutthalde und Gebüsch), das Ulrod, Größe 18,00 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 64/1, Ackerland, daselbst, Größe 9,54 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 8, Flurstück 93/3, Ackerland, unter dem Simmenet, Größe 20,19 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 100/2, Wegefläche, auf der Gewehne, Größe 0,10 Ar,

Flurstück 24/2, Grünland, daselbst, Größe 51,35 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 27/1, Grünland, vor dem Ulrod, Größe 19,01 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 8, Flurstück 93/4, Hof- und Gebäudefläche, Simmenet 5, Größe 53,51 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 54/5, Ackerland, vor dem Ulrod, Größe 92,52 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 63/4, Ackerland, Unland (Schutthalde und Gebüsch), das Ulrod, Größe 35,20 Ar,

sollen am Montag, dem 7. Dezember 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Noll, Simmenet 5, 3436 Hess. Lichtenau-Velmeden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) das Grundstück lfd. Nr. 1 auf	3 103,— DM,
b) das Grundstück lfd. Nr. 2 auf	3 589,— DM,
c) das Grundstück lfd. Nr. 5 auf	11 210,— DM,
d) das Grundstück lfd. Nr. 6 auf	3 348,— DM,
e) das Grundstück lfd. Nr. 7 auf	2 198,— DM,
f) das Grundstück lfd. Nr. 8 auf	8 459,— DM,
g) das Grundstück lfd. Nr. 9 auf	4 972,— DM,
h) das Grundstück lfd. Nr. 11 auf	816,— DM,
i) das Grundstück lfd. Nr. 12 auf	1 195,— DM,
j) das Grundstück lfd. Nr. 13 auf	1 903,— DM,
k) das Grundstück lfd. Nr. 18 auf	540,— DM,
l) das Grundstück lfd. Nr. 19 auf	859,— DM,
m) das Grundstück lfd. Nr. 24 auf	3 048,— DM,
n) das Grundstück lfd. Nr. 25 auf	3 087,— DM,
o) das Grundstück lfd. Nr. 26 auf	1 521,— DM,
p) das Grundstück lfd. Nr. 27:	
Sachwert 484 907,— DM +	
Bodenwert 66 888,— DM =	551 795,— DM,
q) das Grundstück lfd. Nr. 28 auf	9 252,— DM,
r) das Grundstück lfd. Nr. 29 auf	1 408,— DM,
insgesamt auf	612 303,— DM.

(in Buchstaben: sechshundertzwölftausenddreihundertunddrei Deutsche Mark)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 22. 9. 1987

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 7. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 28. Oktober 1987, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Mündliche Anfragen
4. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung herausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des UVF;
Erneute Abwägung und Wiederholung des abschließenden Beschlusses sowie Wiedervorlage zur Genehmigung
5. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg vor der Höhe;
Stadtteil Kirdorf,
Gebiet: 1. „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges“
2. Rothlaufgebiet
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim am Main, Stadtteil Hochheim, Gebiet Langgewann West;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
7. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich Flughafen Frankfurt Main;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

6000 Frankfurt am Main, 6. Oktober 1987

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Inschrift „AOK Lahn-Dill“, dem Landeswappen und der Kennziffer 7 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. September 1987 für ungültig erklärt.

6340 Dillenburg, 7. Oktober 1987

AOK Lahn-Dill
Der Geschäftsführer

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

**Nr. Ö 220/87: Erweiterung Flugsteig B,
Fliesen- und Plattenarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 450 m² Wandfliesen
- ca. 300 m² Bodenfliesen
- ca. 700 m dauerelastische Fugen
- ca. 500 m² Dämmung Fußboden und Wände

Kostengebühr: 30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 1. bis 11. Kw. 1988
Submissionstermin: Ende November 1987
Weitere Auskünfte: Tel. 069/6 90 34 58

**Nr. Ö 221/87: Neues Heizhaus Süd,
Starkstromarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 300 m Leitungen
- ca. 500 m Kabel

- ca. 100 m Kabelrinnen
- ca. 200 m Kunststoffrohr
- ca. 250 m Stahlpanzerrohr
- ca. 60 St. Leuchten
- 1 St. Unterverteilung
- ca. 360 m Bandleisen
- ca. 260 m feuerverzinkter Stahl

Kostengebühr: 180,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis Juli 1988
Submissionstermin: Ende November 1987
Weitere Auskünfte: Tel. 069/6 90 61 98

**Nr. Ö 222/87: Mehrzweckhalle LCC,
Fernmeldearbeiten**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 500 m 100paariges Fernmeldekabel
- ca. 600 m 20paariges Fernmeldekabel
- ca. 6 000 m 4paariges Fernmeldekabel
- ca. 400 m Kabelrinne
- Installation von 8 Feuerhauptmeldern und 3 GLU-Hauptmeldern

Kostengebühr: 35,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Dezember 1987 bis Februar 1988
Submissionstermin: Mitte November 1987
Weitere Auskünfte: Tel. 069/6 90 61 13

Schlußtermin für alle Anforderungen: 26. Oktober 1987

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 8. Oktober 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



**Beim Hessischen
Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Referenten/Referentin

für den Aufgabenbereich „Förderung von Volkskunst und Freizeitaktivitäten; Hessentag; Landesveranstaltungen“ zu besetzen.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte über organisatorische und rhetorische Fähigkeiten verfügen sowie Verhandlungsgeschick und musische Neigungen haben. Die Tätigkeit des Referenten/der Referentin ist überwiegend „vor Ort“ bei den Vereinen und Verbänden erforderlich. Ein erheblicher Teil der Aufgaben wird daher in den Abendstunden sowie an Wochenenden und außerhalb der Dienststelle zu erledigen sein.

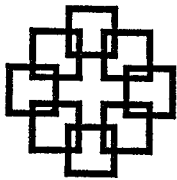
Der Bewerber/die Bewerberin muß in der Lage sein, Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden zu besuchen, Grußworte zu sprechen oder eine Kurzsprache zu halten.

Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Hessentages erfordern daneben erhebliche Verhandlungs- und Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfreude sowie die Bereitschaft, eine starke Arbeitsbelastung in Kauf zu nehmen.

Die Referentenstelle ist nach Vergütungsgruppe I a BAT bewertet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. November 1987 zu richten an den **Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, Personalreferat, Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.**



EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

In unserem Referat Liegenschaftsverwaltung/Baurecht ist ab 1. Januar 1988 die Stelle

eines Gruppenleiters/ einer Gruppenleiterin

in der Haus- und Wohnungsverwaltung neu zu besetzen.

Wir erwarten:

Prüfung für den gehobenen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung.

Wir bieten:

eine Besoldung nach A 11/A 12 (IV a/III BAT), eine planvolle Einarbeitung, die sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes und einen sicheren Arbeitsplatz.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen senden Sie bitte bis zum 23. Oktober 1987 an die **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung —, Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt.**



Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ist zum 1. April 1988

eine Stelle des gehobenen Dienstes

der allgemeinen inneren Verwaltung für das Aufgabengebiet der staatswissenschaftlichen Fortbildung zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt die organisatorische Vorbereitung und die Mitwirkung bei der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Vorbereitung und Versand der Einladungen, der Programme und der organisatorischen Hinweise) sowie die Betreuung der Fortbildungsveranstaltungen während der Dauer des Seminars (z. B. Bedienung der technischen Geräte, Abrechnungen mit den Hotels, Sekretariatsarbeiten).

Bewerber/innen müssen über gute Kenntnisse der Büro- und Verwaltungsorganisation und des Reisekostenrechts verfügen. Erwartet werden organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit und Interesse an didaktischer Arbeit.

Wegen der häufigen, mehrtägigen Abwesenheit vom Dienstort ist ein Führerschein der Klasse III erforderlich. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Direktor des Landespersonalamtes Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 12, Postfach 39 29, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Stadt Darmstadt



Beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Darmstadt

ist zum 1. November 1987 die Stelle einer/eines

technischen Prüferin/Prüfers

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt überwiegend die Nachprüfung von neuen Maßnahmen der Straßen- und Kanalbauvorhaben und die Prüfung der Bauabrechnungen im Bereich des Tiefbaues.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden ein Fachhochschulabschluß im Fachbereich Tiefbau und eine mehrjährige Berufserfahrung in Planung und Bauleitung erwartet. Daneben sollen umfangreiche Kenntnisse der baurechtlichen Vorschriften (z. B. VOB, Baugesetzbuch, Honorarordnung) sowie der technischen Baubestimmungen vorhanden sein. Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Haushalts- und des Beitragsrechts sind erforderlich.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsgesetz bewertet; eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis wird nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Magistrat der Stadt Darmstadt, Haupt- und Personalamt, Luisenplatz 5, 6100 Darmstadt.**

Bewerberinnen/Bewerber, die dem Kreis der Schwerbehinderten angehören, bitten wir, dies gesondert zu vermerken.



PRIVAT-SANATORIUM
ohne Krankenhaus-Charakter
- beihilfefähig -

(0 49 74) 16-0 oder Durchwahl

Wasserschloß

NORDSEE-KURHAUS
2943 Neuuharlingersiel

Spezial-Einrichtung nach § 184a für neurodermitis- und atemwegserkrankte Kinder in Mutter-Kind-Kuren nach dem Konzept des Dr. med. Deilmann, Kinderarzt und Allergologe.

Anlage und Konzept neu und einmalig

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 42 vom 19. Oktober 1987 beträgt 56 Seiten.